

# VORWEG BEMERKT

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
lieber Leserinnen und Leser,

wie Sie vielleicht bemerkt haben, hat sich der Titel dieser Zeitschrift ein wenig geändert. Aus »Archivpflege in Westfalen und Lippe« wurde »Archivpflege in Westfalen-Lippe«. Wir haben hiermit die amtliche Bezeichnung des Zuständigkeitsbereichs des Westfälischen Archivamtes in den Titel der Zeitschrift übernommen, wollen aber darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass die Region Westfalen-Lippe auch in der Archivpflege eine Einheit bildet. Dies war im übrigen nicht immer der Fall: Erst am 1. Januar 1970 wurde die Zuständigkeit des Westfälischen Archivamtes auch auf den Landesteil Lippe ausgedehnt. Bis dahin hatte dort formell eine an das Staatsarchiv Detmold angebundene gesonderte Archivberatungsstelle bestanden, die allerdings weder über eigenes Personal noch über eigene Mittel verfügte.

Im Inneren hat das Heft ein leicht verändertes Layout erhalten. Wir möchten dadurch eine klarere und übersichtlichere Struktur und somit eine noch bessere Lesbarkeit der Zeitschrift erreichen. Wenn Sie uns Ihre Meinung hierzu mitteilen oder weitere Anregungen geben, würden wir uns darüber freuen. Gefreut haben wir uns natürlich über einen Brief, den uns kürzlich der Leiter eines großen Kirchenarchivs außerhalb Westfalens geschrieben hat und in dem er die Meinung vertritt, die »Archivpflege« zeichne sich durch Niveau, Umfang und Aufmachung in besonderer Weise aus und sei neben dem »Archivar« und der »Archivalischen Zeitschrift« das wichtigste archivfachliche Organ. Wir werden dieses Kompliment als zusätzlichen Ansporn betrachten.

Inhaltlicher Schwerpunkt des vorliegenden Heftes ist das 12. Deutsch-Niederländische Archivsymposium, das vom 7. bis 8. November 2002 im Kloster Bentlage in Rheine stattgefunden hat. An diesem Erfahrungsaustausch zum Thema »Archive – offen für jedermann« nahmen rund 70 Archivarinnen und Archivare aus den Niederlanden und aus Deutschland teil. Es ging dabei um den öffentlichen Zugang zu archivischem Informationsgut, wobei die damit verbundenen rechtlichen Probleme im Bereich der zeitgeschichtlichen Forschung besonders thematisiert und anschließend in sehr engagierter Weise diskutiert wurden.

Natürlich bietet das vorliegende Heft auch weitere Beiträge, darunter den Bericht über ein interessantes und zukunftsweisendes Projekt zur Erschließung österreichischer Klosterurkunden im Internet.

Der diesjährige Westfälische Archivtag, der am 18. und 19. März in Warendorf stattfand, erfreute sich eines großen Zuspruchs. Das Thema »Öffentliche Verwaltung im Umbruch – Archive zwischen Defensive und Offensive« wurde von den etwa 190 Teilnehmern rege diskutiert. Die Referate werden in der Oktober-Ausgabe dieser Zeitschrift (Heft 59) veröffentlicht.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Münster, im März 2003

Prof. Dr. Norbert Reimann  
Leiter des Westfälischen Archivamtes

## 12. Deutsch-Niederländisches Archivsymposion 2002 – Tagungsbericht –

von Hans-Jürgen Höötman

Vom 7. bis 8. November fand das im zweijährigen Rhythmus veranstaltete Deutsch-Niederländische Archivsymposion in Rheine statt. Die Ökonomie des Klosters Bentlage bot als Tagungsort für die ca. 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen trefflichen Rahmen für diesen regelmäßigen, grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch zu archivischen Fachfragen, war doch das Kloster Bentlage das Mutterkloster des niederländischen Klosters Ter Apel in Groningen. Unter dem schlaglichtartig formulierten Generalthema *Archive – Offen für jedermann* beleuchteten die Referentinnen und Referenten in fünf Themenblöcken aus unterschiedlichen Perspektiven aktuelle Probleme, Tendenzen und rechtliche Vorgaben in Zusammenhang mit dem Desiderat des freien und öffentlichen Zugangs zum insbesondere zeitgeschichtlichen Quellenmaterial. Wie die im Anschluss an die einzelnen Themenblöcke jeweils sehr rege und intensiv verlaufende Diskussion eindrücklich belegte, fand die von den Veranstaltern – Gelders Archief Arnheim, Stadtarchiv Bocholt, Westfälisches Archivamt – auserwählte komplexe archivfachliche Materie eine positive Aufnahme und Resonanz.

Nach der Begrüßung durch den Direktor des niederländischen Nationalarchivs, Dr. Maarten van Boven, dem Stadtarchivar von Bocholt, Dr. Hans Oppel in Vertretung des Ersten Stadtrates von Bocholt, und dem Leiter des Westfälischen Archivamtes, Dr. Norbert Reimann, befasste sich der erste Themenblock unter der Moderation von Dr. Norbert Reimann mit den Problemen des öffentlichen Zugangs zu jüngerem Informationsschriftgut. Ausgehend von seiner Mitarbeit am weltweit aufsehenerregenden Srebrenica-Report des Niederländischen Instituts für Kriegsdokumentation, in dem im Auftrag der niederländischen Regierung die Mitwirkung niederländischer UN-Truppen an der Massenvernichtung von Moslems durch bosnische Serben untersucht worden war, handelte der Beitrag von Dr. Cees Wiebes (Universität Amsterdam/Niederländisches Institut für Kriegsdokumentation), der leider nicht persönlich anwesend sein konnte und dessen Referat von Elio Pelzers (Gelders Archief Arnheim) vorgetragen wurde, insbesondere von dem problembehafteten Umgang mit klassifiziertem Schriftgut in Verschlussachen(VS)-Registraturen von Regierungsstellen, Verfassungsschutz und nachrichtendienstlichen Dienststellen in den Niederlanden und in anderen Staaten. Prof. Dr. Gustav Schmidt (Universität Bochum) sprach über die Zugangssperre zu Akten der Bundesregierung, die über das fragwürdige Medium der VS-Einstufung bei ministeriellem Schriftgut praktiziert wird. Er schilderte anhand konkreter Beispiele die negativen Auswirkungen auf die Reputation der historischen Forschung und schloss seinen Beitrag mit vergleichenden Beispielen über die Offenlegungspolitik zeitgeschichtlicher Quellen in Kanada, Großbritannien und den USA ab.

Die Referate am Nachmittag des ersten Tages waren geprägt von der Darstellung der den öffentlichen Zugang zu Informationsgut regelnden gesetzlichen Grundlagen und standen unter der Leitung von Drs. Bert Looper (Historisches Zentrum Overijssel Zwolle) und Rickmer Kießling (Westfälisches Archivamt). Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen, so die Formulierung des zweiten Themenblocks, wurden für die niederländische Seite von Charles G.M. Noordam (Stadtarchiv Den Haag) erläutert und fanden ihre Ausformung auf deutscher Seite durch den Beitrag von Prof. Dr. Rainer Polley (Institut für Archivwissenschaft Marburg), der aufgrund einer Terminkollision bedauerlicherweise an der persönlichen Teilnahme am Symposion verhindert war und dessen Vortrag von Rickmer Kießling verlesen wurde. Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen über die rechtlichen Benutzungsmodalitäten sprachen Dr. Francien van Anrooij (Nationalarchiv Den Haag) und Dr. Michael Klein (Landesarchiv Berlin) im dritten Themenblock über Aspekte der Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien. Während Dr. van Anrooij in ihrem Beitrag praktische Beispiele aus der täglichen Arbeit des Nationalarchivs heranzog, um die Problematik der Nutzung personenbezogener Akten und der damit einhergehenden Verpflichtung zum Schutz der Privatsphäre lebender Personen zu skizzieren und den damit verbundenen Mehraufwand im arbeitsorganisatorischen Bereich der Archive darzustellen, beschrieb Dr. Klein die archivgesetzlich definierten Arten von Schutzfristen und die rechtlichen Möglichkeiten zur Verkürzung derselben, um im Anschluss daran konkret darzustellen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen in der alltäglichen Praxis von Archiven interpretiert und ausgeschöpft werden.

Zum Abschluss des ersten Tagungstages gab Dr. Thomas Gießmann (Stadtarchiv Rheine) noch einen kurzweiligen Einblick in die wechselvolle Geschichte des Klosters Bentlage und leitete damit zum geselligen Empfang der teilnehmenden Gäste durch die Veranstalter und einem gemeinsamen Abendessen im ehemaligen Refektorium des Klosters über.

Die Vorträge am folgenden Tag wurden moderiert von Prof. Dr. Frank Keverling Buisman (Gelders Archief Arnheim) und Dr. Hans D. Oppel (Stadtarchiv Bocholt). Mit dem Zugang zu nicht öffentlichen Archiven befassten sich die Referate des vierten Themenblocks und erweiterten damit den Blickwinkel über das im bisherigen Tagungsverlauf behandelte öffentliche Archivgut hinaus auf den Bereich der Privatarchive. Jaap Kloosterman (Internationales Institut für Sozialgeschichte Amsterdam) führte in den Zugang zu den in seinem Institut befindlichen Privatarchiven ein. Neben einer kurzen punktuellen Einführung in die Instituts- und Bestandsgeschichte beschrieb er die Bemühungen, die Bestände möglichst schnell und umfassend der Öff-



Fotos: Westfälisches Archivamt

fentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen. Astrid Dörnemann (Archiv der ThyssenKrupp AG Duisburg) erläuterte die Aspekte eines offenen Unternehmensarchivs, indem sie die vom ThyssenKrupp-Konzernarchiv praktizierten Möglichkeiten der externen Öffentlichkeitsarbeit aufzeigte und die Benutzungsbedingungen schilderte.

Der letzte Themenblock stand unter dem Motto Archive als historische Informationszentren – Archive für jedermann. Drs. Bert Looper (Historisches Zentrum Overijssel Zwolle) eröffnete ihn mit einem auf die zukünftige Rolle der Archive ausgerichteten Beitrag mit dem Titel *Der Archivar und das Rätsel der verschwundenen Bestände – Über Archive in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts*. Anhand des gegenwärtigen Stands der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der sich abzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklung von einer Dienstleistungs- zu einer Erlebniswirtschaft ging er ausgehend vom bisherigen traditionellen Rollenverständnis der Archive auf die sich ändernden Zugangsformen bei der Nutzung archivischer Quellen und auf zukünftige Aufgabenschwerpunkte von Archiven im Bereich des Kulturmanagements ein. Drs. Looper prognostizierte im Rahmen der zunehmenden Monopolisierung von Kulturquellen ein starkes Bedürfnis der Gesellschaft nach kultureller Verschiedenartigkeit, dessen Befriedigung eine Kernaufgabe der Archive werden wird. Nach diesen innovativen und tendenziell in die Zukunft ge-

richteten Ausführungen folgte zum Abschluss ein den gegenwärtigen Status quo eines etablierten westfälischen Kommunalarchivs beschreibendes Referat von Dr. Matthias Kordes (Stadt- und Vestisches Archiv Recklinghausen) über Stadtarchive zwischen Kommunalpolitik, Schulwesen und bürgerschaftlichem Engagement. Am Beispiel von Recklinghausen stellte er sehr anschaulich die öffentliche Inanspruchnahme des Archivs durch verschiedene Benutzergruppierungen vor und strich dabei die Position des Stadtarchivs als historisches Informationszentrum heraus, das ganz selbstverständlicher Bestandteil in der Außendarstellung und im Selbstbild der Kommune ist.

Die Tagung schloss mit einem Dank von Prof. Dr. Frank Keveling Buisman an alle, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen hatten. Dabei hob er zusammenfassend die gute Wahl des Tagungsortes, des Tagungsthemas und das sich durch die lebhaften Diskussionen manifestierte große Teilnehmerinteresse hervor. Am Nachmittag bestand nach dem gemeinsamen Mittagessen noch die Möglichkeit zur Besichtigung des Klosters Bentlage einschließlich des im Ostflügel befindlichen Museums mit den prächtigen spätmittelalterlichen Reliquiengärten als Glanzstücke und der im Obergeschoss beherbergten Westfälischen Galerie, in der die Entwicklung der Moderne in Westfalen seit 1900 mit bedeutenden Arbeiten aus den Beständen des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte dokumentiert wird.

## Experiences of a researcher written by Cees Wiebes

On July 11, 1995 the Safe Area Srebrenica fell into Bosnian Serb hands. Dutch Unprofor troops were unable to stop the attack. In the subsequent days more than 7.500 male Muslims were executed or killed. Ten thousands of refugees (mostly women, children and elderly) were forced to leave the enclave and were deported to Muslim controlled territory. Dutch soldiers were accused of being cowards and were said to have co-operated with the Bosnian Serbs in the mass kill-

ings. Late April (2002) the Netherlands government resigned because of the Srebrenica report of the Netherlands Institute of War Documentation (NIOD).

When did our work start? On September 6, 1996 the Ministers of Foreign Affairs and of Defence announced the Government's intention to instruct the NIOD to investigate the events before, during and after the fall of Srebrenica. Our team was asked to list and classify the relevant factual material and to use

this as a basis for an increasing understanding, from a historical perspective (both in a national and international context), of the causes and events leading to the fall of Srebrenica and the subsequent dramatic developments.

Within this setting we were free to structure the investigation as we saw it fit. Our Government promised all assistance in providing access to sources that were difficult to consult. In particular the archives of the Dutch intelligence community. The whole team got a *Cosmic NATO Top Secret security clearance*, and could inspect documents in the domain of top secret or state secret. The Official Secrets Act was lifted for all members of the diplomatic, military and intelligence community in the context of the investigation. So, this was a unique investigation; academics having unrestricted access to all classified documents and experts.

As a member of the team I had to work on the international political and military aspects re. Srebrenica. In particular I was asked to research and report on the activities in Bosnia of the international intelligence community. My leading research-question was ›simple‹: »*Who knew what at which moment and what was done with this intelligence*«.

Why was I selected for this assignment? Well, my speciality is the work of intelligence and security services and the NIOD wanted to learn more about the capabilities of these services and whether they had had advance knowledge of the upcoming Serb attack against Srebrenica. When I joined the team I just had completed with a colleague a book dealing with the history of the Dutch Foreign Intelligence Service, the counterpart of the Bundesnachrichtendienst. During this research we had showed being very persistent despite the fact that the government gave us a really hard time. For example, the Prime Minister demanded that we would turn over all the documents in our possession and would stop doing research. Our mail was opened and witnesses were threatened not to talk to us. One archivist (here present) aptly described us jokingly as being »*an enemy of the state*«. He also said that »*the state would always win and not the researchers*«. But this turned out not to be the case. We both won and ›signed‹ a cease-fire agreement. The book was published.

I started my work on January 1, 1999 and was screened by the Security Service. Not to my surprise the screening only lasted 20 minutes. I said to the screener: »*I surmise you already have a pretty thick file on me?*« The man looked at me and smiled: »*Yes, we have and that makes things easier*«.

As a previous ›*enemy of the state*‹ I received my clearance in a short time. As a researcher with an official governmental assignment I suddenly entered a different world with full access to the archives of the intelligence community, which had been denied to me only a few months ago. This really gave me a unique opportunity to write this book dealing with *Intelligence and the war in Bosnia*.

Immediately several things struck me. First of all, I was puzzled about the reasons the government had publicly spelled out and which had led to their decision to withhold in the past so many documents from

the Dutch CIA? Most of what I could see now but not earlier could in my view have been immediately declassified. I even found that some secret documents (previously denied to me on grounds of national security) had been published almost literally by a magazine of the Christian Democrats. I studied hundreds of documents from the Military Intelligence Service and Internal Security Service and was left with the manifest impression that a tremendous overclassification has been going on. Many documents were stamped top secret for no reason whatsoever. My estimate: roughly 60 % or perhaps even more can be declassified without any problem or without harming the national security.

The same tremendous overclassification has been going on abroad too and it is a recurrent problem when I speak to academics and intelligence officials alike. Before 1999 I had stumbled already over the fact that documents or complete archives were illegally destroyed. It was even tolerated by some branches of the government. Questions in Parliament were asked and the Prime Minister had to admit that it had happened.

As a Srebrenica researcher I again stumbled over the same problem. For example, the personal papers of the Commander-in-Chief Royal Netherlands Army, General Couzy, were destroyed and his official archives at the Ministry of Defence were ›*cleaned*‹ before he left. It remains unclear whether he did this himself. Similar events took place at various other branches of the Army and Airforce.

In the past researchers had often found out that it was a ›*mess*‹ in official archives. Not properly maintained, indexed or taken care of. In particular the archives of the Military Intelligence Service and those of the Foreign Intelligence Service were in disorder. For example, an important report about the so-called England Spiel could not be traced. Not much has changed.

After 1999 I was confronted again with the same problem. At the Ministry of Foreign Affairs but also Defence it was often very difficult to track the right documents. Archives of the various Dutch battalions in Bosnia were destroyed. The archives of the Royal Netherlands Army Crisis Staff and the Defence Crisis Management Centre in The Hague can also be described as chaotic and in disorder. Also other branches of the government struggled with this problem. We have devoted a separate chapter to this in our Srebrenica report. Whoever was responsible for archival oversight, he was not doing his work properly. All these discoveries in the past led to questions in parliament and hasty calls for all kind of advisory groups to tackle this problem. Researchers were asked to join these groups.

This happened again this year (2002). A new official advisory group, which includes NIOD researchers, has been established to look into this problem and in particular the archives dealing with operational affairs related to peacekeeping operations. Nonetheless, the disorder is still there. And it will grow in the future because still no appropriate solution has been found for all the internal and external E-mail and other data-traffic the various departments generate.

Finally, a personal note: Researching on the history of the Dutch CIA meant that (because of the sensitive nature of the matter) I could not speak freely to colleagues about this subject or join the normal academic debate. Research on Srebrenica only made this worse. We had a strict policy of secrecy, which is actually abnormal for academics. It was even more problematic compared to the past because Srebrenica was and is still a hotly debated topic in Holland. However, we were not allowed to join the debate. I can assure you that this produces tensions in a research group, which is already working under a lot of pressure from politics, the media, military, and others. It causes tensions in particular when the media produce half-true or sometimes completely untrue stories about yourself and your ongoing research.

Let me look briefly to the future. Research on Bosnia is over and from January 1, 2003 I am back at the University of Amsterdam in my old role again as an academic. No privileged access to archives and persons any longer. While doing research on the history and present role in the Western intelligence and security services I have already noticed that life has not become easier for me. In the Netherlands the new law on the Intelligence and Security Services makes things worse for the researchers in view. Historians, political scientists, journalists and other should have deserved a better law. Access to many intelligence archives is almost permanently closed off.

Also abroad the situation is not that flourishing. In Germany the Bundesnachrichtendienst did not declassify one single document since the service was established in the fifties. The same is true for France. In Great Britain, despite promises by Tony Blair, not much has changed either. The archives remain closed. In the United States, where the main bulk of declassifications on intelligence and security services takes place things have changed dramatically after September 11. For example, in a memo to US federal agencies at the beginning of 2002, US Attorney General John Ashcroft vigorously urged them to resist most Freedom of Information requests made by US citizens. He asked them to consider if *»institutional, commercial and personal privacy interests could be implicated by disclosure of the information«*. The General Accounting Office (GAO) recently issued a comprehensive new report on implementation of the Freedom of Information Act (FOIA) in dozens of federal agencies, noting that *»backlogs of pending requests government wide are substantial and growing, indicating that agencies are falling behind in processing requests.«* The Department of Energy (DOE), for example, took 16 days to process simple requests in 1999, but needed 211 days in 2001. More complex requests took DOE a median of 55 days to process in 1999, but required a dysfunctional 1,788 days by 2001, the GAO found.

The impact of September 11 was assessed differently by agency officials and FOIA requesters, the GAO said. *»Agency officials characterized the effects on FOIA implementation as relatively minor, except for mail delays associated with the anthrax problem. In contrast, members of the requester community expressed general concern about information dissemination and access to government information in light*

*of removal of information from government Web sites after September 11.«* The impact of September 11 will only increase the backlogs.

To give you another example. Recently a document about the former Dutch minister of Foreign Affairs, Dirk Stikker, was released to me. I waited for its declassification for 10 years. You all presumably wonder: well probably the document was very sensitive? Well, it was not. It dealt with the stolen briefcase of minister Stikker, which contained top secret NATO, documents. Another example. I filed a FOIA request for the personal records of a Dutchman who worked in 1943–1944 for an American intelligence service. The Dutchman already deceased. I just wanted to know what his exact assignment was in the field of codebreaking and why he had to go. I have already been waiting for an answer for more than 10 years now. Complaints to the inspector general of this American intelligence service did not help either.

However, there are more problems after September 11. The biggest US intelligence service, the National Security Agency (NSA), recently decided to withdraw previously released materials. The US National Archives was told that they had to return boxes of documents, which had been fully open for researchers for already 3 years. Actually I have been working with a good friend on these withdrawn documents and we both have xeroxed 80 % of the documents. The NSA knows this but nevertheless decided to withdraw the boxes. Perhaps we should put the documents on the Internet. Withdrawing documents is not something unique that only happens in the United States. Also in Great Britain two University libraries were forced to close down documents which had been open for many years already. It even included a diary of a high-ranking civil servant. Luckily researchers had made copies of this diary.

All in all, the future as regards doing research in the field of the history and activities of the Western intelligence and security services will remain problematic. In this respect not much has changed and in some countries the situation even worsened. A look at the recent proceedings of the US Advisory Committee on Historical Diplomatic Documentation does not produce much cheerfulness either. And then of course the debate about secrecy and openness in the European Union also is not too optimistic. Clear is that the ongoing struggle for freedom of information has hardened after September 11.

# The Need to Know – Die Zugangssperre zu Akten der Bundesregierung und die Archivpraxis anderer Staaten<sup>1</sup>

von Gustav Schmidt

»The Need to Know« bedeutet in der politischen Praxis, dass Verantwortungs- und Entscheidungsträger ein Recht auf schnelle, umfassende und ununterbrochene Information haben. Von den Stellen, die über Informationen verfügen, muß daher erwartet werden, dass sie diese zügig und ohne Reibungsverluste zur Verfügung stellen. Überträgt man diesen Grundsatz auf die Situation des Historikers, so bedeutet dies, dass der Historiker eine historische Analyse nur dann zuverlässig durchführen kann, wenn er im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkter Zugang zum Quellenmaterial erhält.<sup>2</sup>

Zur Zeit haben wir in Bezug auf die historischen Quellen der Nachkriegszeit die Situation, dass die die Bundesrepublik betreffenden Überlieferungen in amerikanischen, englischen und kanadischen Archiven anhand deutschen Quellenmaterials nur in unzureichender Weise verifiziert werden können. Die Praxis, Akten mit Geheim-Vermerk trotz der geltenden 30-Jahresregel des Archivgesetzes<sup>3</sup> grundsätzlich nicht zur Einsicht freizugeben, trifft besonders die Zeithistoriker, die sich mit Außen- und internationaler Politik beschäftigen, aber nicht nur sie.<sup>4</sup> Die politische Position der Bundesregierung kann eher aus dem Archivgut ausländischer Regierungen ermittelt werden, während die von deutscher Seite praktizierte Auslegung der Sperrfrist eine gleichzeitige, genuine Erarbeitung der deutschen Position nicht zuläßt. Damit wird Historikern die Chance verwehrt, ihrer Verpflichtung nachzugehen und herauszufinden, wer wann unter welchen Umständen bestimmte Entscheidungen getroffen, vertagt oder unterlassen hat, kurzum: Wie es eigentlich gewesen ist.<sup>5</sup>

## I.

Bevor ich zwei eklatante Beispiele aus eigener Erfahrung schildere, will ich anhand allgemein bekannter Ereignisse verdeutlichen, was für die Reputation historischer Forschung auf dem Spiel steht, wenn die Freigabe der Informationsquellen schrittweise erzwungen werden muß.

Bei der Beantwortung der heiklen Frage, warum Präsident Truman von Potsdam aus den Einsatz der Atombombe anordnete, ist neben vielen anderen kontrovers diskutierten Punkten die »Information« darüber ausschlaggebend, ob die hohen amerikanischen Militärs wirklich mit einem mehrmonatigen Krieg zur Eroberung der japanischen Hauptinseln rechneten und wie hoch sie die eigenen Verluste ansetzten. Der Militärhistoriker Edward Drea, der privilegierten Zugang zu den wichtigsten Archiven einschließlich der Militärarchive hatte, fand eine Aufzeichnung, derzufolge General Marshall dem Präsidenten die Angabe machte, dass mindestens 250.000, ggf. 1 Mill. Tote und Verwundete auf amerikanischer Seite zu erwarten seien. Der Historiker Barton J. Bernstein, der vom *Freedom of Information Act* ausgiebig Gebrauch machte,

fand jedoch heraus, dass das Treffen Truman-Marshall höchstwahrscheinlich nicht stattfand oder jedenfalls nicht zum relevanten Zeitpunkt Truman als Informationsquelle gedient haben konnte. Die Forschung mußte hier wie bei anderen für die Aufklärung des historischen einmaligen Ereignisses zentralen Fragen von vorn beginnen. Solches Entdecken und Neu-Entdecken ist gewiß die Essenz der Disziplin und macht den Reiz historischen Forschens aus; hier geht es aber um etwas anderes. Die stückweise und nur durch Hartnäckigkeit Einzelner erfolgte Freigabe vermeintlicher Geheimnisse kann nicht nur die Reputation der betroffenen Historiker beschädigen – denn wer läßt sich schon nachsagen, er habe wichtige Quellen entweder

1 Der Redetext ist unverändert; hinzugekommen sind Anmerkungen und Erläuterungen.

2 Diese Auffassung wird nicht nur von den Kollegen geteilt, die ich vor dem Antrag auf dem Aachener Historikertag konsultiert habe, sondern ebenso von leitenden Archivaren. Dazu darf ich aus dem Wortlaut einer Resolution zitieren, die der Leitende Archivdirektor des Bundesarchivs, Dr. Werner, im Oktober 2000 dem Vorstand des Historikerverbands vorgeschlagen hat: »In den VS-Registaturen ... befinden sich in nennenswertem Umfang noch mehr als 30 Jahre alte Unterlagen, die – auch wenn Geheimhaltungsgründe nicht mehr bestehen – weiterhin als Verschlusssachen eingestuft sind. Es handelt sich dabei auch um Unterlagen allgemeiner politischen Inhalts, die für die Geschichte der Bundesrepublik von zentraler Bedeutung sind ... Ihre Benutzung wird für Historiker durch die VS-Einstufung auf das äußerste behindert, in der Regel sogar unmöglich gemacht.« Der Begleitbrief vom 18. Oktober 2000 erläutert, warum »das in der VS-Anwendung festgelegte Verfahren für die Aufhebung der Geheimhaltung aller VS ... allerdings schlichtweg unpraktikabel (ist). ... die an die Vorschriften gebundene Bürokratie (kann) bei strikter Auslegung der Vorschriften tatsächlich kaum herabstufen und offenlegen ..., denn nach dem Urheberprinzip kann grundsätzlich nur derjenige herabstufen, der eingestuft hat.«

3 »Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz BArchG). Vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S.62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 1992«. Zur Sachlage s. die in Anm. 2 zitierte Aussage.

4 Der Wirtschaftshistoriker Carl-Ludwig Holtfrerich initiierte die Resolution des Verbands der Historiker Deutschlands 1996: »Einem Mitglied des Verbandes der Historiker Deutschlands ist kürzlich vom Bundeskanzleramt Einsicht in die Protokolle des sogenannten Wirtschaftskabinetts (von 1951 bis 1966) mit der Begründung verweigert worden, dass Kabinettsprotokolle jeder Art als »VS-Geheim« eingestuft sind und deshalb auch außerhalb der 30-Jahressperrfrist, die das Bundesarchivgesetz (BArchG) von 1988/92 für Archivgut des Bundes vorsieht, nicht eingesehen werden können. Erst wenn die Protokolle veröffentlicht seien, könne Forschern Einsichtnahme gewährt werden. Eine Veröffentlichung hat aber im Falle des »Wirtschaftskabinetts« noch nicht einmal für die Anfangsjahre der Bundesrepublik stattgefunden. Faktisch wird eine der historischen Forschung äußerst abträgliche, unbegrenzte Ausdehnung der 30-Jahressperrfrist praktiziert, und das für Protokolle von Beratungen über Wirtschaftspolitik, die politisch oder persönlich sensible und deshalb besonders schutzwürdige Informationen nicht enthalten können. ...« »Kabinettsausschuß für Wirtschaft«, Bd. 1 (1951–1953), ist 1999, Bd. 2 (1954–1955) und Bd. 3 (1956–1957) sind 2001 erschienen.

5 Hier kann nicht auf das Problem eingegangen werden, dass Ausnahmen von der Regel gemacht werden: Wenige Forscher erhalten privilegierten Zugang zu großen Beständen, einigen wird auf besonderen Antrag Zugang zu den spezifizierten Quellen eingeräumt. »Diese Verschlusssachen sind dann nur denjenigen Historikern bedingt zugänglich, die in einem aufwendigen Verfahren VS-ermächtigt worden sind; d. h. de facto also nur solchen, die in staatlichen oder staatsnahen Institutionen mit amtlichen Vorhaben befaßt sind. ... (dieser Zustand ist äußerst unbefriedigend)« (Dr. Werner, s. o.)

nicht gekannt oder unliebsame Zeugnisse nicht berücksichtigt oder sich Schnellschüsse aus politischer Motivation heraus geleistet –, sondern drängt auch die Frage auf, wie es mit den Standards der Historikerkunft bestellt ist. Die lesende Öffentlichkeit mag Spaß an solchen Kontroversen haben, aber das ›Berufsrisiko‹, aus der Flut der Informationen »richtige« Anhaltspunkte auswählen zu müssen, wird nachteilig beeinflusst, wenn bürokratische Zugangssperren die Auswahlmöglichkeiten verfälschen.

## II.

Nun zum eigentlichen Anlaß meiner Präsentation. Die These lautet: In amerikanischen, britischen und kanadischen Archiven sind Dokumente zu sicherheits-, außen- und außenwirtschaftspolitischen Vorgängen der internationalen Forschung zugänglich, in denen die Bundesrepublik die Schlüsselfigur bzw. der Akteur ist, auf den es ankommt; die Quellenlage auf deutscher Seite bleibt dagegen weitgehend verschlossen.<sup>6</sup>

Lassen Sie mich als Erstes zwei Beispiele aus eigener Erfahrung ansprechen:

- In den amerikanischen und englischen Akten habe ich – im Zuge der gleitenden Anwendung der 30-Jahresregel seit Mitte der 1980er Jahre – Hinweise auf deutsch-amerikanische und deutsch-britische Koordinationsausschüsse hoher Beamter gefunden, die sich mit dem Komplex »Bilateraler Finanzausgleich – Entwicklungshilfe – Stationierungskosten – *joint ventures* in Drittländern« beschäftigen sollten. Ihre Aufgabe war, die sachlichen und politischen Probleme in den bilateralen Beziehungen im Vorfeld der Regierungskonferenzen, Ministertreffen etc. vorzuklären; die nicht-deutschen Quellen enthalten dazu konkrete Hinweise auf Ungereimtheiten zwischen Außenpolitik, Entwicklungshilfe, Militärhilfe und ›Sonderwegen‹ deutscher ›Geschäfte‹macher z. B. im Nahen Osten, Sudan, Indonesien. Der deutsche Leiter dieser beiden bilateralen Kommissionen, Alexander Böker (Unterabteilungsleiter B der Politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes), hat einen vermutlich aufschlußreichen Nachlaß hinterlassen; dieser ist beim Institut für Zeitgeschichte deponiert und vom Nachlaßgeber mit der Auflage übergeben worden, dass der Zugang bis mindestens 10 Jahre nach dem Tod Bökers (also bis 2005) verwehrt werden müsse. Ein Findbuch fehlt (ist in Arbeit). Die Alternative, in den Akten der an der Ausschubarbeit beteiligten Ministerien fündig zu werden, scheitert daran, dass es zu den Suchworten, die ich aus den britischen und amerikanischen Überlieferungen herausgezogen habe, keine passenden Gegenstücke in den deutschen Findbüchern gibt, sofern es diese überhaupt gibt oder ›man‹ an sie herankommt. Ohne Möglichkeit zur Aufklärungsarbeit auf deutscher Seite bedeutet dies – seit mehr als 10 Jahren –, dass es für die genannten Bereiche einen Forschungsvorbehalt gibt.

- Das zweite Beispiel spielt sich auf höchster Regierungsebene ab: In der Geschichte der internationalen Währungspolitik der Nachkriegszeit gilt die Währungskrise 1968 nicht nur als »Wasserscheide« der deutschen Außenwirtschaftspolitik, sondern auch der Stellung (*posture*) Deutschlands im System in-

ternationaler Kooperationen. Auf einer Sondersitzung der G-10 Staaten in Bonn wehrte Deutschland erfolgreich das Ansinnen insbesondere Großbritanniens und der USA ab, durch eine deutsche Aufwertung das internationale Währungssystem vor unwägbareren Entwicklungen zu schützen. Gegen alle Erwartung beugte sich die Bundesregierung dieses Mal nicht dem vereinten Druck ihrer »Gründerstaaten«, für sie die Kastanien aus dem Feuer zu holen und für die eigene erfolgreiche Wirtschaftspolitik auch noch bestraft zu werden. Der Ausspruch Erhards »Wir sind wieder wer« mag die politische Brisanz der deutschen Haltung verdeutlichen.

In den amerikanischen Archiven und dem englischen *Public Record Office* ist dieses Ereignis nahezu lückenlos dokumentiert: sowohl die verzweifelten – durch stündlich eingehende Instruktionen des Weißen Hauses gesteuerten – Aktionen des amerikanischen Finanzministers als auch die wut-schnaubenden Reaktionen der britischen Regierung auf das deutsche »Nein«. In den zugänglichen deutschen Überlieferungen finden sich dagegen weder die Protokolle der vielen bilateralen Gespräche noch Verlaufsprotokolle der G-10 Verhandlungen. Die Abstimmung innerhalb der deutschen Regierung, insbesondere zwischen Finanzminister Strauß und Wirtschaftsminister Schiller, läßt sich nur in Ansätzen nachzeichnen, es sei denn, man beschränkt sich auf die Berichte des amerikanischen Botschafters in Bonn (McGhee), der seine eigenen Quellen in Regierung und Parlament seines Gastlandes besaß. Um eine zuverlässige Analyse der Währungsturbulenzen im Oktober 1968 vorlegen zu können, ist die unbeschränkte Einsicht in die deutschen Geheimakten unerlässlich; dies sollte nach Ablauf der 30-Jahressperrfrist selbstverständlich sein, war und ist es aber nicht.

## III.

Anhand eines Vergleichs der verschiedenen nationalen Archivgesetze können wir festhalten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zu Regierungsakten in allen westlichen Demokratien nahezu identisch sind, auch in Bezug auf »*öffentliches Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen und Erkenntnisse*« unter Aufhebung der 30-Jahresregel. In den USA gilt ab 1. Januar 1996 eine 25-Jahresregel.<sup>7</sup> Soweit der gesetzliche Rahmen – die Praxis fällt aber sehr unterschiedlich aus.<sup>8</sup>

Überall gibt es praktische Regelungen, die den Leitern der Nationalarchive erlauben, pünktlich und umfassend – wie das Gesetz es verlangt – den Zugang zu

6 Den Vorwurf einer Schwarz-Weiß-Malerei nehme ich in Kauf, zumal wenn er mit dem billigen Argument einhergeht, ›anderswo‹ – z. B. in Frankreich oder Italien – sei es noch schlechter bestellt. Wie bei jedem Vergleich kommt es auch hier auf die Einschätzung an, ob die ›Lage‹ erkannt und eine Veränderung zum Besseren eingeleitet wird oder nicht. Es ist nicht beabsichtigt, die Verhältnisse in den Vergleichsländern als ›perfekt‹ bzw. ideal hinzustellen und die deutsche Situation ›schlecht zu reden‹. Die Unterschiede sind deutlich.

7 *Freedom of Information Act, 5 U.S.C.s.552 Public Information; agency rules, opinions, orders, records, and proceedings.*

8 Auf Aspekte wie die Digitalisierung von Findhilfsmitteln und die damit verbundene Chance, Archivbesuche mittels *online*-Recherchen optimal vorbereiten zu können, soll hier nicht eingegangen werden.

den als Aufbewahrungsgut designierten Materialien zu gewährleisten. Die Behörden leisten, in Abstimmung mit den vom *Keeper of the Public Records* beauftragten Archivbeamten, die entsprechende Vorarbeit. Die Kriterien für die VS-Einstufung wurden in den USA, Großbritannien und Kanada verschärft, so dass Unterlagen nicht länger als erforderlich mit Geheimvermerk eingestuft werden können. Der alten Praxis, ein Schriftstück hochzustufen, damit die Vorgesetzten darauf aufmerksam werden müssen, wurde ein Riegel vorgeschoben. In allen drei Ländern werden die Regelungen, die ab den 1994–1996 erteilten Anweisungen mit sofortiger Wirkung gelten sollen, auch zunehmend auf die vor diesem Stichtag liegenden Verschlusssachen sinngemäß übertragen. Von dieser Praxis ist die Bundesrepublik weit entfernt; es fehlt der politische Wille oder das Interesse, die gesetzlichen Vorgaben durch entsprechende Verordnungen konsequent umzusetzen.<sup>9</sup>

Was berechtigt die Bundesregierung der historischen Forschung die Einsicht in Archivgut, das vormalig mit »VS-Geheim« eingestuft worden war, zu verweigern? Das betrifft z. B. die Akten und Protokolle des Bundes<sup>10</sup> und des »Wirtschaftskabinetts«,<sup>11</sup> die keine schützenswerten bzw. sensiblen Informationen enthalten dürften. Die verlängerte Schutzfrist kann nicht mit dem im Gesetz verwendeten Geheimhaltungsbegriff (begründet auf das Strafgesetzbuch zum Schutz von Personendaten) begründet werden. Als begründete Ausnahmen – im Sinne einer Ermessensgrenze – kommen (1) die Annahme einer Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik oder (2) das Entgegenstehen schutzbedürftiger Belange Dritter in Betracht. Im ersten Fall ist die Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik »heute« und nicht z. Zt. der VS-Einstufung gemeint; im zweiten Falle erledigt sich die Bewahrung des VS-Status vielfach dadurch, dass man die Vorgänge in den Akten dritter Länder auffinden kann – nur mit dem »feinen« Unterschied, dass die »deutsche« Stimme nicht direkt zu Gehör kommt. Was nützt die Möglichkeit, bi- und trilaterale sowie multinationale Vorgänge scheinbar lückenlos aus amerikanischen, britischen und kanadischen Akten rekonstruieren zu können, wenn die restriktive deutsche Handhabung der Aktenlage eine Bewertung der deutschen Position aus erster Hand nur in Grenzen zuläßt? Hinzu kommt, dass damalige Zeitungsmeldungen oftmals die von den anderen Regierungen lancierten Deutungen in Umlauf setzten, während die tatsächlich von deutscher Seite auf multilateraler Ebene – meist im Hintergrund oder im Vorfeld – geleistete hervorragende Arbeit sich in den Aktenüberlieferungen der Partnerstaaten bestenfalls am Rande niederschlägt. Auch heute noch bleibt der Forschung systematisch die Chance versperrt, die Gegenprobe entlang dem deutschen Aktenbestand zu machen. Noch wichtiger ist, dass man sich vom Entstehungsprozeß der deutschen Politik in vielen Fällen kein vollständiges Bild machen kann, weil die internen Abläufe aufgrund des Zurückhaltens der Aktenbestände in den obersten Bundesbehörden, im Geheimarchiv des Bundesarchivs und im Militärarchiv nicht rekonstruiert werden können.<sup>12</sup>

So gesehen verwundert es nicht, wenn die Auskünfte der zuständigen Bundesminister auf Eingaben/

Resolutionen des Verbands der Historiker Deutschlands – 1996/7 ebenso wie 2000/1 – auf den Tenor getrimmt sind, unverbindlich Sympathie mit dem Anliegen zu bekunden, die Angelegenheit selbst jedoch durch Bezugnahme auf den Spezialfall von NATO-Verschlusssachen abzuwimmeln.<sup>13</sup> Es ist der alte Trick, nichtgestellte Anfragen zu beantworten, die eigentlichen Argumente für eine gesetzeskonforme und forschungsfreundliche Haltung jedoch zu ignorieren. Unter Bezug auf die Allzweckformel im BArchG »soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist«, verschansen sich die federführenden Ministerialbüros hinter dem politischen Geheimhaltungsbegriff der »VS-Verschlusssache«. Das Gebot der Rücksichtnahme auf Interessen dritter Länder wird vorgeschützt, um ganze Dossiers zurückzuhalten.<sup>14</sup>

Die Forderung, die Bundesregierung möge die hiesige Situation gemäß dem – z. B. in der Europapolitik angewendeten – Grundsatz der *best available practise* den Standards der in anderen Ländern vorherrschenden

9 Rückgeschlossen aus dem Wortlaut der Antworten des federführenden Ministeriums auf die Eingaben des Verbands der Historiker Deutschlands.

10 Der Präsident des Bundesarchivs, Hartmut Weber, kündigte am 1. August 2002 an, dass die Kabinettsprotokolle der Bundesregierungen – unter Beachtung der Sperrfrist – zugänglich gemacht und im Internet zur Verfügung gestellt würden. Damit wird das langjährige Bemühen der Archivleitung um Aktenfreigabe belohnt. Zum Zeitpunkt des Referates war eine *online*-Recherche betr. Kabinettsprotokolle (noch) nicht möglich. – Einige Jahre bestand die Möglichkeit, Kabinettsprotokolle in anderen Beständen – z. B. den Nachlässen einiger Bundesminister – zu finden und zu nutzen; das auffällige Interesse dieser Forscher an einem bestimmten Quellenbestand führte zur Entdeckung solcher Umgehungsstrategien und dem »Kassieren« der betreffenden Aufzeichnungen.

11 S. oben Anm. 4.

12 In diesem Zusammenhang soll ein bestimmtes Problem angesprochen werden, auch wenn die zugrundeliegenden Informationen nicht völlig abgesichert sind; wenn die Informationen jedoch einigermaßen zutreffen, wäre das Problem gravierend. Ausgangspunkt ist die generelle Anweisung, bei der Bewertung der von den abgebenden Behörden übermittelten Akten einen bestimmten Schlüssel anzuwenden, also nur ca. 10% des Materials aufzubewahren. Nun soll es vorkommen, dass dies in der Form durchgeführt wird, dass Akten mit Herkunft aus anderen Ministerien »geborene« Erstkandidaten zur Erzielung des Einspareffekts sind. Dabei soll die Annahme zugrunde liegen, dass solche Zeugnisse in dem Archivgut der Herkunftsbehörde aufbewahrt werden. Doch soll es keinen Kontakt z. B. zwischen den für Wirtschaft (oder Finanzen oder Entwicklungshilfe) zuständigen Archivaren im Bundesarchiv einerseits und dem Gegenüber im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes andererseits geben, um sich rückzuversichern, ob die selbstgesetzte Annahme überhaupt zutrifft. Doch selbst wenn dieses Manko behoben sein sollte, wird es im Falle der Häufung solcher Auswahlentscheidungen für die Forschung nahezu unmöglich, den Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozeß innerhalb jedes Ministeriums und den Koordinierungsprozeß zwischen den Ministerien nachzuvollziehen, zumal dann, wenn die Entfernung der vermeintlichen Duplikate nicht dokumentiert wird. In den amerikanischen, britischen und kanadischen Archiven befinden sich an den betreffenden Stellen *withdrawal sheets* mit dem Verweis auf den gesicherten anderen Fundort.

13 »Hierfür hat es sich aber als hinderlich erwiesen, dass die Aktenbestände häufig mit nicht-deutschen Verschlusssachen in einem Vorgang verbunden sind. In diesen Fällen stünden einer automatischen Offenlegung des Gesamtvorgangs Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Geheimschutzabkommen entgegen. Entsprechende Verhandlungen hatten bisher noch nicht den gewünschten Erfolg. So hat sich erst jüngst das Archivkomitee im NATO-Sicherheitsamt erneut gegen eine pauschale rückwirkende Offenlegung von NATO-Verschlusssachen gewandt und eine strikte Einhaltung der einschlägigen Geheimschutzvorkehrungen gefordert.« Werner Müller, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, an den Vorstand des Verbands der Historikerinnen und Historiker Deutschlands, 18. Mai 2001.

14 S. Anm. 13.

den Praxis anpassen, wird übersehen. Die in den ›angelsächsischen‹ Archiven anzutreffende Praxis besteht darin, dass Ministerien/Administrationen sicherheitsrelevantes Material aus den Akten herausnehmen können, jedoch auf *withdrawal sheets* kenntlich machen müssen, welche gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen herangezogen werden, um eine Ausnahme von der 30-Jahresregel zu begründen. Die amerikanische Regelung sieht entsprechend dem *Freedom of Information Act* vor, dass die einen Antrag auf Deklassifizierung ablehnenden *officials* mit einer gerichtlichen Nachprüfung ihres Bescheids rechnen müssen. *Bureaucratic inertia* als kollektives Schutzschild der Blockadehaltung gegenüber den *need-to-know*-Rechten ›privater‹ Forscher wird somit systematisch aufgebrochen. Im Anschluss an die Gesetzgebung rief Präsident Clinton per *Executive Order 12958, Classified National Security Information* (17. April 1995; in kraft ab 14. Oktober 1995) eine oberste Berufungsinstanz ins Leben: *Interagency Security Classification Appeals Panel*; ›ist decisions will ultimately establish the cutting edge between what information is declassified and what information remains classified‹.

Das *Panel* geht mit gutem Beispiel voran. Das Gremium muß jährlich öffentlich Rechenschaft ablegen,

- wieviele sensible Anträge es zu entscheiden hatte,
- in welchen Fällen die Deklassifizierung entweder *in toto* oder in Teilen abweichend von der ersten Instanz genehmigt wurde,
- und in welchen Fällen die Gründe für die Einstufung als Verschlusssache bestätigt wurden.

Die Berichte zeigen, dass das Gremium um Offenlegung der öffentlichen Angelegenheiten bemüht ist. Mehr als 80 % der behandelten Fälle enden mit der Freigabe, mehr als 60 % der Gesamtfälle mit einer kompletten Herausgabe des Dokuments. Dabei werden Einwände befreundeter Regierungen gegen die Freigabe einer wichtigen Korrespondenz zwischen den Sicherheitsberatern beider Regierungen (1966) hintangestellt, wenn die britische Begründung hinter den von der Kommission im Binnenverkehr angewendeten Kriterien zurückbleibt.

Die erfreuliche Fernwirkung der von den beruflichen Gremien vorexerzierten forschungsfreundlichen Haltung ist, dass ›wir‹ seit Mitte 2000 von den *Presidential Libraries* durchschnittlich ca. 50 Dokumente pro Jahr zugestellt bekommen, die wir im *mandatory review*-Verfahren beantragt hatten. Außerdem kommt jedermann in den Genuss, die von vielen ›Dritten‹ erreichten Freigaben automatisch mitnutzen zu können. In den uns interessierenden Themenfeldern der *international economic diplomacy* werden aus den durchgesehenen amerikanischen Beständen vielleicht noch 1 % des Schriftguts mit Sperrvermerk zurückgehalten; per *intelligent guessworking* können wir ahnen, wozu es darin gehen könnte. Soviel zur Entwicklung auf amerikanischer Seite in dem gleichen Zeitraum, in dem der Historikerverband gegenüber der Bundesregierung vorstellig geworden ist; auf deutscher Seite ist keine Besserung der Verhältnisse eingetreten.

Die Rücküberungen des Innenministeriums weichen den konkret gestellten Gesuchen aus, ›rein‹-deutsche Quellen wie die Akten des Bundeskabinetts

und seiner Ministerausschüsse für die Forschung automatisch bei Eintreten des Stichtags gemäß der 30-Jahresregel freizugeben. Die im Bundesarchivgesetz § 5 I 1 enthaltene Bestimmung – Jedermann hat das Recht, Archivgut aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen – müßte, dem englischen Vorbild gemäß, dahingehend umgesetzt werden, dass die abgebenden Ministerien verpflichtet sind, dem Bundesarchiv die Materialien so zeitig zu überantworten, dass dem Benutzer z. B. am 1. Januar 2003 die bis 31. Dezember 1972 angefallenen Depositen zugänglich gemacht werden.

#### IV.

Wer sich in der Geschichte der verschiedenen nationalen Editionen der Akten zur auswärtigen Politik auskennt, kann verstehen, dass Regierungen gleichsam Vorratsbeschlüsse fassen, um historische Nachforschungen wie den Versuch einer feindlichen Übernahme gehüteten Geheimratswissens abzublocken. Die Auslassungswünsche fremder Regierungen stehen oftmals in einem Mißverhältnis zum konkreten Anlaß.<sup>15</sup> Die Eitelkeiten weltreisender Minister wie Churchill und Eden haben manche Regierungen noch beschäftigt, nachdem diese Politiker zurückgetreten waren, aber fleißig über ihre Memoiren am eigenen Geschichtsbild bastelten. Welcher Minister und Staatssekretär will sich schon mit der Entscheidung belasten, ob eine 30 Jahre und länger zurückliegende anzügliche Bemerkung eines Ex-Regierungsmitglieds z. B. über Juden oder eine die nationalen Gesetzesbestimmungen umgehende Lösung der Frage der Stationierung von ›verbotenen‹ Waffensystemen bzw. -exporten<sup>16</sup> hier und heute in der eigenen Bevölkerung oder bei befreundeten Regierungen empfindliche Reaktionen auslösen könnte und damit die aktuell anstehenden Probleme zwischen den beteiligten Regierungen zusätzlich belasten dürfte? Oftmals müßten die heute Verantwortlichen in der ›historischen‹ Frage aus sachlichen Gründen Partei gegen eine Seite nehmen, mit der man sich jetzt gut stellen will. In diesen Zusammenhängen sind es oftmals militärische und politische NATO-Kreise, die massiv gegen die Aufnahme von einzelnen Dokumenten in eine Aktenedition interveniert haben. Also haben wir Historiker Grund, Verständnis für die amtlichen Bedenkenträger aufzubringen.

Das sollte aber auf Gegenseitigkeit beruhen; mit anderen Worten: Das regierungsseitig bekundete Bemühen um pragmatische Lösungen muß auch tatsächlich praktiziert werden. Dafür gibt es – ebenfalls im Rahmen der amtlichen Akteneditionsprojekte – allseitig anerkannte Grundsätze. Beispielsweise ließen sich die nachfolgend genannten Kriterien ohne weiteres so anwenden, dass die 30-Jahresregel voll zum Tragen käme:

.....  
15 Sacha Zala, Geschichte unter der Schere politischer Zensur. Amtliche Aktensammlungen im internationalen Vergleich (München: Oldenbourg, 2001).

16 Als COSMOS (höchste Geheimhaltungsstufe) eingestufte Dokumente zeigen, dass Norwegen entgegen den Auskünften der amtierenden Regierungen – den USA die Stationierung von Waffensystemen ermöglichte; viele Länder umhüllten Waffenlieferungen an Israel mit dem Mantel des Schweigens; Ende der 1990er Jahre wurde bestätigt, dass die USA tatsächlich Atomwaffen in Japan disloziert hatten.

- »with respect of such papers we ask their consent only as a matter of courtesy and not as a matter of right«;
- fremde Regierungen werden bei diplomatischen Noten und Aktenstücken um Publikationserlaubnis nur angefragt, wenn sie diese selbst produziert oder abgezeichnet haben;
- handelt es sich um Akten oder gar »nur« um Gesprächsnotizen, die von eigener Seite verfaßt worden sind, wird von Anfragen abgesehen.

#### V.

Hier nun einige Anregungen, was gemäß der *best available practise*-Devise von guten auswärtigen Vorbildern übernommen werden könnte.

- In Großbritannien werden am ersten Arbeitstag eines neuen Jahres die Akten des 30 Jahre zurückliegenden Jahrgangs generell zur Benutzung freigegeben. Das schließt sowohl die Kabinettsprotokolle und Kabinettsausschußunterlagen, die Handakten des Premierministers und Außenministers, die *records* aller Ministerien als auch alle intra- und interministeriellen Ausschüsse ein, und zwar auf Ministerebene ebenso wie auf der Ebene der hohen Bürokratie. Die Minister-Nachlässe werden zunehmend erfaßt, auch wenn weiterhin Nachlässe an Colleges übereignet werden; das Churchill College in Cambridge, die Bodleian Library in Oxford, King's College London (für hohe Militärs) und die London School of Economics (für Labour-Minister) sind hochkarätige Fundorte.
- In Kanada ist ein mit Amt und Würden ausgestatteter Historiker als *sounding board* zwischen »Zunft- und »abgebenden« Beamten im Außenministerium tätig, um u. a. die Gleichstellung zwischen privilegierten Historikern und nicht-kommerziell engagierten Forschern herbeizuführen. Das geschieht auf der Basis, dass jeder, der nachweisen kann, dass einem der »Privilegierten« das Zitieren von Zeugnissen gestattet worden ist, nunmehr die gleichen Dokumente studieren darf. Das funktioniert nicht reibungslos, hilft aber, das »Betriebsklima« zu bereinigen.
- In den USA bürgert sich die neue Praxis ein, die Veröffentlichung der amtlichen Dokumentenbände so zeitnahe wie möglich an die 25-Jahresregel heranzuführen. Wie Keith Hamilton (Foreign and Commonwealth Office, London) auf einer Konferenz des Deutschen Historischen Instituts London darlegte, verfährt die britische Regierung ähnlich; außerdem sollen die *Documents on British Policy Overseas* Zeugnisse veröffentlichen »that are not yet available to the public because of the thirty year rule«. <sup>17</sup> Nach Drucklegung der entsprechenden Jahrgangsbände werden die Registraturen in die Verantwortung der *National Archives* überführt. Es liegt an den Kapazitäten und Prioritäten der *National Archives and Records Administration* (NARA), wie schnell die übergebenen Bestände für die »allgemeine« Forschung in den *National Archives* zugänglich gemacht werden. Im Zusammenhang mit den Akteneditionen bzw. der *Official History* des Department of State, Department of Defense, der CIA, des National Security Council spielen sich die Kämpfe zwi-

schen den Ressorts (CIA, NSC, White House Office, State Department) und innerhalb der Ressorts um die Designierung der längerwährenden Verschlusssachen in einem Zeitraum ab, in dem die Zugangsbeschränkungen aufgrund der 25-Jahresregel eh gelten. Die Historiker-, Politologen- und Juristenverbände bestimmen, wer die für sie reservierten Plätze im Herausgebergremium einnimmt. Es liegt an der Kooperationswilligkeit und -fähigkeit dieser Gruppe mit den Historikern im *Historical Office* der klassischen Ministerien, wieviel Einfluß sie zugunsten einer forschungsfreundlichen Offenlegungspolitik ausüben können.

- Die seit mehr als 20 Jahren geübte Praxis der amerikanischen, britischen und kanadischen *National Archives / Public Record Offices* besteht darin, dass dem Benutzer nicht nur die Betreff-Akten gemäß Vorbestellung zur Einsicht vorgelegt werden, sondern dass bestimmte Mitarbeiter dem Benutzer Hilfestellung leisten bei der *request* an die Urheber des Sperrvermerks, sie sollten die Möglichkeit einer Deklassifizierung überprüfen (*Mandatory Review Process*).

#### VI.

Abschließend muß man sich der Frage stellen, warum die Verhältnisse anderswo anders sind als in der Bundesrepublik. In den USA, in Großbritannien und in Kanada besitzen die Fachvereinigungen und Wissenschaftsverbände relativ starke Druckmittel, weil sie in den Bildungs- und Funktionseliten stark verwurzelt sind. Außerdem besitzen sie privilegierten Zugang zu Kongreßmitgliedern (bzw. den Stäben) und können dadurch ihren Forderungen genügend Resonanz verschaffen. Von angesehenen Fachvertretern unterzeichnete Briefe an die Presse, der Gesetzgeber möge die Archivpraxis liberalisieren, wirken als Schubkraft in einer von verschiedenen Stellen aus ins Rollen gebrachten Bewegung. Das schließt nicht aus, dass oberste Behörden weiterhin mauern und Konflikte riskieren. Doch die Öffentlichkeit zieht mit, zumal die Journalisten eine zweite Marschkolonie bilden, die für die sinngemäße Rückübertragung der ab 1994 geltenden Transparenz-Regelungen auf den Umgang mit historischen Akten eintritt.

Bei uns gibt es kaum Vergleichbares. Eine Ausnahme bildet der Aufruf, der auf Erhalt und Weiterführung des Stasi-Unterlagengesetzes abzielt. Es bleibt jedem von Ihnen überlassen, eine Antwort zu geben, warum man die Öffentlichkeit für die Aktenbestände der »alten« Bundesrepublik nicht in gleicher Weise zu interessieren versucht wie für die Unterlagen der aus der DDR-Diktatur hervorgegangenen »neuen« Länder.

.....  
<sup>17</sup> GHIL Bulletin, XXXIV:2 (November 2002), S. 109. Das wird in dem von Hamilton und G. Bennett edierten Bd. 3 *Détente in Europe, 1972-1976* praktiziert (FCO Publications, Series III, Whitehall History Publishing).

# Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen

von Charles G. M. Noordam

Ich habe die Aufgabe übernommen, Sie in die niederländischen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen einzuführen. Ich werde das gern tun, obwohl ich damit anderen die heitere Kasuistik überlassen muss.

In den Niederlanden hat man 1946 eine Kommission damit beauftragt, über die staatliche Auskunftspflicht in Hinblick auf amtliche Informationen zu beraten. Dies kann als erster Schritt zu einem Informationsfreiheitsgesetz in den Niederlanden gewertet werden. Allerdings gab es erst Jahrzehnte später eine Fortsetzung mit dem Gutachten einer Kommission, die von dem derzeitigen Ministerpräsidenten De Jong einberufen wurde, dem der Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz beigefügt war. Im Jahr 1975 hat dann die Regierung Den Uyl einen Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt. Aus der Überzeugung, dass die Öffentlichkeit des Verwaltungshandelns und die Informationsfreiheit der Bürger zu einer besseren und demokratischeren Verwaltung führen, hatte dieser Entwurf das Ziel, eine Informationspflicht für Staatsorgane zu schaffen. Das endgültige Gesetz, »De wet openbaarheid van bestuur«, trat am 23. November 1978 in Kraft. Anders als ursprünglich beabsichtigt erhielt das Gesetz nicht nur Geltung für die zentralen Staatsorgane, sondern auch für andere dezentrale Verwaltungsstellen. Nach einer Überprüfung wurde das Gesetz am 31. Oktober 1991 durch das jetzige Informationsfreiheitsgesetz ersetzt.

Die Erläuterungen zu diesem Gesetz werden den Großteil meines Vortrages ausmachen. Dabei werde ich die Bedeutung der Informationsfreiheit erörtern, wie sie im Archivgesetz 1995 festgelegt ist und werde die Beziehungen zu einigen anderen Gesetzen herausarbeiten, soweit sie für die Archivpraxis von Nutzen sind. Ich hoffe, dass die deutschen Kolleginnen und Kollegen dann einen Vergleich mit der deutschen Situation anstellen können.

Das niederländische Informationsfreiheitsgesetz hat seine Wurzeln in § 110 unseres Grundgesetzes. Darin steht, dass der Staat bei der Durchführung seiner Aufgaben die Informationsfreiheit nach gesetzlichen Regelungen beachten muss. Das Gesetz bezieht sich sowohl auf die zentralen sowie die dezentralen Staatsbehörden und außerdem auf eine Vielzahl selbständiger Verwaltungsorgane. Das Gesetz ist kurz gefaßt, außer den Änderungs- und Übergangsparagrafen zählt es nur 17 Artikel. Richterliche Auslegungen haben das Gesetz um eine ausgedehnte Rechtsprechung erweitert. Kurz gesagt, hat der Bürger nach dem Gesetz das Recht, Auskünfte zu beantragen und die Behörden haben die Pflicht, aus eigenem Antrieb Auskünfte zu erteilen. Ich möchte dies etwas breiter erläutern.

Ich beginne mit dem Begriff *Auskunft auf Antrag*: Im Text des alten Gesetzes hieß dieser Begriff übrigens noch »Passive Informationsfreiheit«. Wahrscheinlich war man der Meinung, dass dieser Begriff ein zu we-

nig schlagkräftiges Bild der Behörden vermittelte und daß damit existierende Vorurteile über die Arbeit von Beamten nur bestätigt würden.

Die gewünschten Informationen müssen in Dokumenten festgelegt sein. Der Begriff »Dokument« hat sich in seiner Bedeutung auf jeden Informationsträger ausgedehnt. Nicht nur Akten aus Papier sondern auch elektronische Informationen werden als Dokumente betrachtet, doch müssen die Informationen auf einem physischen Informationsträger existieren. Die nicht fixierten Inhalte eines Gesprächs brauchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes jedoch nicht berücksichtigt werden. Informationen können nicht nur mit einer Software festgehalten sein, sondern auch in Hardware eingebaut werden (embedded software). Damit wird klar, dass elektronische Informationsträger Dokumente im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sind.

Der Begriff »Information« wird in diesem Gesetz dadurch eingegrenzt, dass sich ein Antrag auf Informationen auf eine Verwaltungsangelegenheit beziehen muss. Der Begriff Verwaltungsangelegenheit schließt nicht nur die Amtsführung sondern auch die Vorbereitung und Durchführung ein. Festgelegt ist dagegen, dass z. B. die Ausleihe eines Buchs in einer Bibliothek nicht eine Verwaltungsangelegenheit im Sinne dieses Gesetzes ist. Nach einiger Diskussion hat sich herausgestellt, dass dagegen Rechnungen von Regierungsmitgliedern in diese Gruppe fallen, so dass ganz Holland sich daran erfreuen kann, dass einige Minister Zeitschriften nicht selber bezahlen, sondern sie beim Ministerium einreichen. Personalakten von Beamten und Akten von Sozialhilfeempfängern werden dagegen nicht als Verwaltungsangelegenheiten eingestuft.

Ein Antrag auf Einsicht in Informationen muß sich nicht nur auf Verwaltungsangelegenheiten beziehen, er muß auch genügend konkret und spezifisch sein. Dies ist der Fall, wenn er einen oder mehrerer konkrete Sachverhalte betrifft. Infolgedessen sind Tagesordnungen oder Protokolle des Gemeinderates an sich keine öffentlichen Dokumente, weil sie eine uneingeschränkte Vielzahl von Angelegenheiten beinhalten können. Auch ein Antrag, alle Informationen aus einem bestimmten Jahr einsehen zu dürfen, ist nicht genügend konkret begründet.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Behörde ist verpflichtet, darüber innerhalb von zwei Wochen zu beschließen. Nur einmal ist eine Verlängerung um nochmals zwei Wochen möglich, doch sollte das dann schriftlich begründet werden. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller bei der Behörde Beschwerde einlegen, und wenn ihm das nicht weiterhilft, kann er die Entscheidung bei Gericht anfechten.

Wird dem Antrag zugestimmt, hat die Behörde verschiedene Möglichkeiten, die Informationen zu übermitteln. Sie kann die beantragten Dokumente zur Ein-

sichtnahme freigeben, es kann genügen eine Kopie oder ein Auszug des Dokumentes auszuhändigen oder mündlich den Inhalt wiederzugeben. Die Behörde muss dabei die Wünsche des Antragstellers und einen möglichst glatten Ablauf des Verfahrens berücksichtigen. Wählt die Behörde eine für den Bürger unzumutbare Form der Einsichtnahme, kann ein Gericht sie zur Rechenschaft ziehen. Die Gebühr, die für Kopien berechnet werden darf, ist in einer gesetzlich genehmigten Verordnung festgelegt worden. Auch Informationen, die noch nicht in zusammengestellter Form vorhanden sind, können auf Grund des Gesetzes eingesehen werden. Die Behörde braucht keinen Antrag zu genehmigen, der besonders große Anstrengungen erfordert, um die Informationen zugänglich zu machen. Schützenswerte Interessen müssen selbstverständlich berücksichtigt werden. Deswegen kennt das Gesetz verschiedene Ausnahmegründe und Einschränkungen.

Zunächst gibt es die sogenannten *absoluten Ausnahmegründe*. Wenn sie vorliegen, darf die Behörde keine Informationen herausgeben. Solche Gründe liegen vor,

- wenn die Einheit zwischen Staatsoberhaupt und der Regierung gefährdet würde,
- wenn die Sicherheit des Staates Schaden nehmen könnte oder
- wenn es sich um vertraulich mitgeteilte Betriebs- oder Produktionsdaten handelt.

Dann gibt es noch die *relativen Ausnahmegründe*. In diesen Fällen soll die Behörde immer die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abwägen. Sie betreffen:

- die Beziehungen zwischen den Niederlanden und anderen Staaten oder internationalen Organisationen (dabei gibt es oft Probleme, weil Informationen bei internationalen Organisationen wie EU oder NATO und den Niederlanden unterschiedlichen Vorschriften unterliegen),
- die wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen des Staates,
- die Verfolgung von Straftaten,
- die Inspektion, Kontrolle und Aufsicht der Behörden,
- den Schutz der persönlichen Lebenssphäre,
- das Interesse, das der Antragsteller hat, als erster Kenntnis von bestimmten Informationen zu erlangen oder
- die Gefahr einer unverhältnismäßigen Bevorteilung oder Benachteiligung.

Der Ausnahmegrund *Schutz der persönlichen Lebenssphäre* kommt am häufigsten vor. Die Interessenabwägung kann äußerst kompliziert sein, auch deswegen, weil der Spielraum durch den Europäischen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte und der persönlichen Freiheit bestimmt wird. Der Bürger kann auf Grund des § 25 dieses Vertrags gegen die Entscheidungen der Behörden bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg Beschwerde einlegen. Diese kann die Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorlegen, dessen Entscheidungen verbindlich sind, so hat er

z.B. bestimmt, dass Akten mit personenbezogenen Daten dem § 8 des Gesetzes unterliegen.

Der Vertrag hat zudem unmittelbare Wirkung, d. h. dass ein europäischer Bürger beim nationalen Gericht direkt die Vertragsvorschriften einklagen kann. Eine Niederländerin, Tochter einer unverheirateten Mutter, hat unter Berufung auf diesen § 8 erzwungen, dass sie die Akten des Krankenhauses einsehen konnte, in der sie geboren ist. Auf diese Weise wollte die Antragstellerin die Identität ihres Vaters feststellen, ihre Mutter verweigerte ihr diese Information.

Wichtig für die Interessenabwägung beim Schutz der persönlichen Lebenssphäre ist auch das im September 2001 in Kraft getretene neue Datenschutzgesetz. Dies auf Grund einer EU-Richtlinie erlassene Gesetz enthält Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die auch hier zu berücksichtigen sind.

Ein spezifischer Ausnahmegrund betrifft Anträge auf Informationen aus Dokumenten, die aus oder für interne Beratungen entstanden sind, wenn darin persönliche Stellungnahmen aufgenommen wurden. Diese Informationen können anonymisiert zugänglich gemacht werden oder dann, wenn die erwähnten Personen keine Bedenken gegen die Freigabe haben.

Außer auf Antrag haben die Behörden auch Informationen aus eigenem Antrieb herauszugeben. Eine solche Information soll stattfinden, wenn dies im Sinne einer guten und demokratischen Verwaltung liegt. Neben diesen allgemeinen Regeln sind in einer Vielzahl spezifischer Gesetze Vorschriften über die Veröffentlichung von Informationen aufgenommen worden. Dies betrifft z. B. Planfeststellungen, Bauanträge und Umweltgenehmigungen. Informationen aus eigenem Antrieb müssen auf eine dem Publikum verständliche Weise und zu einem Zeitpunkt veröffentlicht werden, zu dem der Bürger nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Ein wichtiges – noch nicht gelöstes – Problem ist das Verhältnis zwischen Informationsfreiheit und geistigen Eigentumsrechten wie Urheberrecht und Datenbankrecht. Die Behörden verfügen über eine Vielzahl von Informationen, an denen sie selber die Urheberrechte nicht besitzen. Zwischen der Pflicht zur aktiven Öffentlichkeit und der Berücksichtigung von Drittrechten gibt es Spannungen. Anfangs war die Regierung der Meinung, dass – wenn die Informationsherausgabe im Interesse einer guten und demokratischen Verwaltung ist – das Urheberrecht dem Informationsfreiheitsrechts unterzuordnen ist. Nach Kritik aus der Wissenschaft hat die Regierung sich auf den Standpunkt gestellt, dass letztendlich die Gerichte entscheiden sollen, welche Rechte in welchen konkreten Fällen Vorrang besitzen. Dieses Problem ist noch immer nicht gelöst, und insbesondere im digitalen Zeitalter führt das zu Fragen, z. B. dürfte die Zugänglichkeit von Baugenehmigungen über online für jedermann als eine sehr logische Handlung auf Grund der aktiven Informationspflicht erscheinen. Tatsächlich ist sie aber auf Grund des Urhebergesetzes nicht statthaft.

Außerhalb des Informationsfreiheitsgesetzes befassen sich verschiedene gesetzliche Regeln mit der Zugänglichkeit von Informationen in besonderen Bereichen. So ist in § 80 des Grundgesetzes z. B. die öffent-

liche Zugänglichkeit zu Gutachten hoher staatlicher Kollegien eröffnet, und im Katastergesetz ist festgelegt, auf welche Weise Informationen über Immobilien aus öffentlichen Registern zu erhalten sind.

Es ist vorgesehen, das Informationsfreiheitsgesetz in das allgemeine Verwaltungsgesetz einzugliedern. Dieses Gesetz regelt, wie Behörden Entscheidungen zu treffen haben, Bürger dagegen Beschwerden einbringen und die Entscheidungen vor Gericht anfechten können. Außerdem bietet das Gesetz die Grundlage für Aufgabenstellung, Delegation und Verwaltungszwang. In dieses Anbaugesetz wird als vierter Bereich auch das Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen werden.

Jetzt möchte ich mich der öffentlichen Zugänglichkeit nach dem Archivgesetz von 1995 zuwenden. Die Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Archivgesetzes folgen einander in zeitlicher Reihe. Auf Grund des Archivgesetzes müssen Akten im allgemeinen nach 20 Jahren dem Archiv übertragen werden, und im Informationsfreiheitsgesetz wurde festgelegt, dass es für solche Akten keine Wirkung mehr hat, die sich bereits im Archiv befinden. Der öffentliche Zugang zu den den Archiven bereits übertragenen Akten ist leichter als in der Zeit vor der Übernahme. Das erscheint auch möglich, weil die Akten dann 20 Jahre und älter sind und deswegen keinen Bezug mehr auf die aktuellen Amtsgeschäfte besitzen. Allgemeiner Ausgangspunkt des Archivgesetzes ist es, daß grundsätzlich alles öffentlich ist und daß ein Einsichtsrecht besteht, während im Informationsfreiheitsgesetz die Einsichtnahme nur als möglich bezeichnet wird. Anders als im Informationsfreiheitsgesetz ist der öffentliche Zugang auch nicht auf Verwaltungsangelegenheiten beschränkt.

Die Akteneinsicht ist nach § 14 des Archivgesetzes kostenlos. Doch ist das Prinzip der Kostenfreiheit ab und zu schon umstritten, bisher jedoch noch stets aufrechterhalten worden. In gewissen Fällen kann man damit aber kreativ umgehen. Wenn Archive einen schnellen online-Zugang zu Archivalien eröffnen, ist damit der Weg frei, Gebühren einzunehmen. Dann sollte der Bürger aber alternativ auch den ursprünglich analogen Zugang erhalten. Der Kostenfreiheit stehen als finanzielle Barriere Überlegungen zur Gebührenpflicht der Archiveintrittskarten entgegen. Doch noch sind die überall in den Niederlanden gültigen Archivkarten mit Foto, Chip und Barcode, die ab März 2003 von den großen Archiven ausgegeben werden, kostenfrei zu bekommen. Nur bei Verlust muss man für eine neue Karte zahlen.

Es ist jedermann erlaubt, aus den Akten Aufnahmen, Auszüge oder Kopien zu machen oder auf eigene Kosten machen zu lassen. Hier entsteht manchmal ein Konflikt mit den Benutzern. Kopien dürfen die Bürger nämlich meistens nicht selber machen, und die Archive berechnen eine Gebühr von wenigstens 50 Cent pro Kopie. Außerdem werden zum Schutz des Materials viele Archivalien nicht kopiert, das Publikum ist deswegen auf die teureren Photographien angewiesen. Aufnahme und Abzug eines Fotos kosten schon rasch um die 12 Euro. In manchen Fällen bringen Besucher selber Fotoapparate mit, um Aufnahmen zu machen, doch stehen die meisten Archive dem ziemlich abwei-

send gegenüber. Wenn es jedoch nur darum geht, Aufnahmen ohne künstliche Beleuchtung zu fertigen, ist auf der Basis des Archivgesetzes wenig dagegen einzuwenden.

Das Archivgesetz kennt nur wenige Gründe, nach denen der öffentliche Archivalienzugang beschränkt werden kann. Zwei dieser Gründe sind 1991 bei der Abänderung des Informationsfreiheitsgesetzes in das Archivgesetz aufgenommen worden, ein weiterer bei der Erneuerung des Archivgesetzes hinzugekommen. Es gibt also nur diese drei Beschränkungen, die anderen sieben dieses Gesetzes sind nach 20 Jahren nicht mehr relevant. Die drei möglichen Beschränkungen sind:

- a) der Schutz der persönlichen Lebenssphäre,
- b) die Interessen des Staates und seiner Bündnispartner
- c) die Gefahr einer unverhältnismäßigen Begünstigung oder Benachteiligung von betroffenen natürlichen oder juristischen Personen oder Dritter.

Die Beschränkungen müssen zum Zeitpunkt der Aktenübertragung festgestellt werden, während nach Informationsfreiheitsgesetz mögliche Beschränkungen erst bei einem konkreten Antrag geprüft werden. Nachträglich können Beschränkungen auf Archivalieneinsicht nur festgelegt werden, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die auch zum Zeitpunkt der Übertragung der Archivalien zu Beschränkungen geführt hätten. In der Praxis geschieht es oft, dass in einem Archivbestand, anders als vorher erwartet, personenbezogene Daten entdeckt werden. Es sollte dann möglich sein, nachträglich solche Benutzungsbeschränkungen festzulegen. Doch nach aktueller Auffassung ist dies nicht möglich: Was früher zugelassen wurde, darf heute nicht untersagt werden. Hierzu muss ich allerdings eine Nuance anbringen. Vor September 2001 waren die Archivalien in den Archiven von den Bestimmungen des wichtigsten Datenschutzgesetzes ausgenommen. Inzwischen gibt es auf Grund einer europäischen Richtlinie ein neues Datenschutzgesetz, das von diesem Zeitpunkt an auch für Archivalien zu berücksichtigen ist.

Die Benutzungsbeschränkungen gelten im Prinzip nicht länger als 75 Jahre. Eine Verlängerung ist aber durch Beschluß einer vorgesetzten höheren Behörde möglich. Betrifft sie Akten zentraler Behörden, muss das Kultusministerium dies beschließen, für dezentrale Behörden soll der Beschluss von der Provinzbehörde kommen. Geht es um die Verlängerung von Beschränkungen im Hinblick auf eine mögliche *Gefährdung von Interessen des Staates oder seiner Verbündeten*, muss sogar der Ministerrat zustimmen. Die Beschränkungen zur Benutzung, die sich auf den Schutz der *persönlichen Lebenssphäre* beziehen, kommen sowohl bei den zentralen wie bei den dezentralen Behörden am häufigsten vor. Dabei wird davon ausgegangen, dass sie im Laufe der Zeit immer unwichtiger werden. Andersherum ausgedrückt, der öffentliche Zugang kann nur leichter und nie schwerer werden. Bei der Archivierung öffentlicher Register wie z. B. des Vormundschaftsregisters oder des Heiratsregisters kann jedoch keine Beschränkung wegen des Schutz der *persönlichen Lebenssphäre* festgelegt

werden, und Personen des öffentlichen Lebens müssen größere Einschränkungen ihrer persönlichen Lebenssphäre hinnehmen als andere, sie können deshalb auch weniger rasch Anspruch auf Datenschutz erheben. Hinterbliebene werden mit dieser Begründung ebenfalls nicht geschützt.

Die Beschränkungen wegen der *Interessen des Staates und seiner Verbündeten* kommen im Prinzip nur bei Archivalien zentraler Behörden vor. Sie betreffen dann militärische und nachrichtendienstliche Akten und empfindliches Material über die Beziehung zu anderen Staaten. Die Beschränkungen wegen *unverhältnismäßiger Begünstigung und Benachteiligung* sind ein Hilfsmittel, um in nicht weiter konkretisierten Fällen Interessen Dritter berücksichtigen zu können.

Trotz der dargestellten Einschränkungen kann in manchen Fällen von einer Dienststelle schon Akteneinsicht gestattet werden, die im Archivgesetz nach der Übertragung der Akten als dafür verantwortlich ausgewiesen ist. Oft wird diese Möglichkeit auf die Archive übertragen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, um trotz bestehender Beschränkungen Einsicht in die Archivalien nehmen zu können. Einmal können die Sperren aufgehoben werden, wenn es keine zu schützenden Interessen mehr gibt, und dann kann eine Beschränkung für einen besonderen Antragsteller außer Kraft gesetzt werden. In beiden Fällen muss eine Interessenabwägung stattfinden. Bei einem großen Archiv geschieht dies wöchentlich.

Hierzu einige Beispiele:

- Ein Universitätsforscher möchte gesperrte Polizeiakten im Rahmen einer historischen Studie einsehen. Für wissenschaftliche Forschungen werden Benutzungssperren meist nicht angewandt, doch müssen die Benutzer dann eine Forschungserklärung abgeben, in der sie die Nutzung der Daten selbst einschränken. Journalisten der seriösen Medien werden zumeist Wissenschaftlern gleichgestellt, dabei ist manchmal problematisch, die Grenze zwischen seriösen und nichtseriösen Medien zu ziehen.
- Ein weiteres Beispiel: Jemand möchte die Akten einer ehemaligen Anstalt für unverheiratete Mütter einsehen, um seine Abstammung zu recherchieren.

Wird die Akteneinsicht untersagt, stehen dem Benutzer die im Verwaltungsrecht üblichen Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten offen.

Wenn Akten sich in einem schlechten konservatorischen Zustand befinden, kann ein Benutzungsantrag abgelehnt werden, ohne dass es eine Beschränkung gibt. Entsprechende Möglichkeiten gibt es, wenn man einer Person nicht ohne Gefahr Akten anvertrauen kann.

Die meisten Archive enthalten neben Archivalien von Behörden auch eine erhebliche Anzahl privater Archivbestände. Für den öffentlichen Zugang gibt es hier eine besondere Regelung. Im Prinzip kann das Archiv mit dem Eigentümer oder dem Überlasser jede denkbare Verabredung über die Benutzungsmodalitäten treffen, soweit andere gesetzliche Regelungen dadurch nicht verletzt werden. Die Wirklichkeit ist allerdings anders.

Auch hierzu einige Beispiele:

- Das Gemeindearchiv in Den Haag besitzt das Archiv der Haager Sozietät, einem Club, in dem unser Kronprinz Billiard spielt und von dem gesagt wird, dass man vier adelige Großeltern haben muss, um Mitglied zu werden. Diese Sozietät besteht so sehr auf Vertraulichkeit, dass sogar das Findbuch nur mit Zustimmung des Präsidenten eingesehen werden darf.
- Ein bestimmtes Familienarchiv ist vollständig zugänglich mit Ausnahme der Unterlagen, die eine gescheiterte Ehe anbelangen, weil die 90jährige Eigentümerin dies als eine peinliche Angelegenheit empfindet.
- In den Archivalien einer Schule sind alle personenbezogenen Akten 30 Jahre lang für die Einsichtnahme gesperrt.

Zwar ist es meine Aufgabe gewesen, trockene Theorie zu vermitteln, doch möchte ich Ihnen jetzt noch einen Fall darstellen, der diejenigen, die am 14. und 15. Mai an dem Symposium in Düsseldorf teilgenommen haben, bereits bekannt ist. Er macht den Unterschied zwischen der Informationsfreiheit bei Archivalien von Behörden und privaten Archivbeständen sehr deutlich:

Am Anfang der 30er Jahre hat Willem Drees – der spätere Ministerpräsident – als Stadtrat in Den Haag eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gegründet, die als städtisches Bauunternehmen arbeiten sollte. Dieses Unternehmen ist Mitte der 90er Jahre in Konkurs gegangen. Die Unterlagen des Unternehmens hat der Konkursverwalter an sich genommen, und wir haben dieses private Archiv letztes Jahr erworben, weil es eine wichtige Ergänzung zu den bereits vorhandenen Beständen darstellt. Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Konkursverwalter ist es vollständig zugänglich.

Zur Zeit macht der Konkursverwalter jedoch die Stadtverwaltung dafür verantwortlich, das Unternehmen absichtlich in die Pleite geführt zu haben. Dies ist selbstverständlich ein gefundenes Fressen für die Presse – die Verwaltung einer Großstadt, die absichtlich ein Unternehmen in den Konkurs getrieben hat, das hat man nicht alle Tage. Anträge von Journalisten auf Akteneinsicht wurden an Hand des Informationsfreiheitsgesetzes geprüft. Dabei wurden manche Akten vom öffentlichen Zugang ausgenommen. Es ist verständlich, dass es Stadträte gibt, die es für aberwitzig halten, dass im Stadtarchiv Den Haag das komplette Archiv dieses Unternehmens vollständig zugänglich ist. Doch muss ich sagen, dass man die Situation nach einigen Diskussionen akzeptiert hat und dass kein Druck auf das Archiv ausgeübt worden ist, um den Journalisten den Zugang zu verweigern.

Ich hoffe Ihnen mit meinem Beitrag die gesetzlichen Grundlagen für die Informationsfreiheit und die Praxis der Archivbenutzung in den Niederlanden ein wenig klarer gemacht zu haben.

# Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen – Das deutsche Modell

von Rainer Polley

In der ersten Zeit meiner praktischen Tätigkeit am Hessischen Staatsarchiv Marburg von 1979 bis 1987 habe ich einen Zustand des Archivrechts kennen gelernt, unter dem man sich – verschont vom »rauen Wind der Rechtsnormen« – noch »dem schönen Traum vom rechtsfreien Raum, vom freien wohlwollenden Ermessen« hingeben konnte – so die überpointierte Beschreibung Reinhard Heydenreuters<sup>1</sup> für eine jahrzehntelange archivische Benutzungspraxis bis 1987, als es die Archivgesetze des Bundes und der Länder<sup>2</sup> und die auf ihrer Grundlage als Rechtsverordnungen erlassenen Archivbenutzungsordnungen<sup>3</sup> noch nicht gab. Als archivrelevante Rechtsnorm

im Sinne eines formellen und materiellen Gesetzes existierte damals nur das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955<sup>4</sup>, das sich in den §§ 10 bis 15 allerdings nicht mit dem Archivgut in den öffentlichen Archiven, sondern in privater Hand beschäftigte. Der Umgang mit dem öffentlichen Archivgut dagegen beruhte überwiegend auf Bestimmungen, die noch keinen Rechtsnormcharakter besaßen, sondern als verwaltungsinterne Richtlinien in Form ministerieller Erlasse einzustufen waren. Ich erinnere mich noch gut daran, dass in der linken Tasche meines grauen Archivarskittels eine Kopie der als Runderlass der Minister des Innern und der Finanzen publizierten Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen von 1978<sup>5</sup> steckte, durch die zum großen Teil das Verhältnis der Archive zu den abgabepflichtigen Dienststellen zwecks Sicherung von Archivgut geregelt war. In meiner linken Tasche befand sich stets eine Kopie der Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen in der Fassung vom 8. November 1973<sup>6</sup>, die in 17 Paragraphen nicht nur das gesamte Benutzungsverhältnis zwischen

1 Reinhard Heydenreuter, Archivrelevantes Recht außerhalb der Archivgesetzgebung, in: Der Archivar, 43. Jg. (1990), Sp. 57–60.

2 Von folgenden Archivgesetzen ist auszugehen: BArchG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), mit Änderungen vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506), vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2801) und vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782). – LArchG BW: Gesetz über die Nutzung und Pflege von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG [Baden-Württemberg]) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert am 12. März 1990 (GBl. S. 89). – BayArchivG: Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), geändert am 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 523). – ArchGB: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB) vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576). – BbgArchivG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I Nr. 9, S. 94; Brandenburgische Archive 7/1994, S. 2). – BremArchivG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz – BremArchivG) vom 7. Mai 1991 (GBl. S. 159). – HmbArchG: Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 16). – HArchivG: Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), geändert am 10. März 2002 (GVBl. I S. 34). – LArchivG M-V: Gesetz zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz [Mecklenburg-Vorpommern] – LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224–5, S. 282). – NArchG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nieders. GVBl. S. 129). – ArchivG NW: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 302). – LArchG RP: Landesarchivgesetz [Rheinland-Pfalz] (LArch) vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), geändert am 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325). – SArchG: Saarländisches Archivgesetz (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1094). – SächsArchivG: Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), geändert am 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 152) und am 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398). – ArchG-LSA: Landesarchivgesetz [Sachsen-Anhalt] (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 189), geändert am 21. August 2001 (GVBl. LSA S. 360). – LArchG SH: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz [Schleswig-Holstein] – LArchG) vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444; Berichtigung S. 498), geändert am 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 124), am 30. November 1994 (GVOBl. S. 527) und am 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652). – ThürArchivG: Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139). – Erstwürdigungen mit Abdruck des Textes, überwiegend in der Fachzeitschrift »Der Archivar«, nachgewiesen in: Fachbibliographie Archivrecht, zusammengestellt von Rainer Polley, Stand: 15. Juli 2002, unter: <http://www.uni-marburg.de/archivschule/jurabilibio.html>

3 Derzeit sind folgende neue Benutzungsordnungen erlassen worden, die in der Reihenfolge der Archivgesetze wie in Anm. 2 aufgeführt werden: Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Benutzungsverordnung – BArchBV) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I, S. 1857). – Verordnung der Landesregierung über die Benutzung der Staatsarchive [in Baden-Württemberg] (Archivbenutzungsordnung – ArchBO) vom 29. August 1988 (GBl. S. 250). – Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenutzungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl. S. 6), mit Änderungen vom 19. Januar 1996 (GVBl. S. 46). – Ordnung für die Benutzung von Archivgut des Landesarchivs Berlin (Landesarchiv-Benutzungsordnung – LArchBO) vom 7. Juli 1997 (Amtsblatt für Berlin, 47. Jahrgang, Nr. 37 vom 1. August 1997). – Verordnung über die Benutzung von Archivgut im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (Brandenburgische Landeshauptarchiv-Benutzungsordnung – LHABenO) vom 17. Februar 2000 (GVBl. II S. 59). – Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive [Bremen] (Bremische Archivbenutzungsordnung – BremArchivBO) vom 1. März 1993 (Brem. GBl. Nr. 18/1993, S. 99). – Benutzungsordnung für das Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, als Verwaltungsvorschrift des Staatsarchivs zum 10. September 1993 in Kraft gesetzt (unveröffentlicht). – Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen (Archivbenutzungsordnung – ArchivBO) vom 11. März 1997 (StAnz. 17/1997, S. 1300). – Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive in Mecklenburg-Vorpommern (Archivbenutzungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – ArchivBenutzVVO M-V) vom 3. August 1998 (GVOBl. M-V S. 789). – Benutzungsordnung für die Staatsarchive [in Niedersachsen], Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 18. Dezember 1995 (Nds. MBl. Nr. 10/1996, S. 289). – Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen (Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen – ArchivBO NW) vom 27. September 1990 (GV. NW. S. 587). – Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Landesarchiv (Archivbenutzungsordnung – ArchBO) vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt des Saarlandes vom 10. Januar 2002, S. 43). – Thüringer Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive (Thüringer Archiv-Benutzungsordnung) vom 26. Februar 1993 (GVBl. S. 225).

4 BGBl. I S. 501.

5 Heute in der Fassung vom 4. Dezember 1996 (Staatsanzeiger Hessen S. 4275).

6 Staatsanzeiger Hessen 1974, S. 113.

dem Archiv auf der einen, den Behörden und den Bürgern auf der anderen Seite, sondern obendrein das Gebühren- und Auslagenwesen regelte. Auch diese Benutzungsordnung besaß keine Rechtsnormqualität, die ein subjektiv-öffentliches Recht des Bürgers auf konkrete Archivbenutzung begründet hätte. Sie war lediglich als eine allgemeine Geschäftsanweisung des Kultusministeriums an die Leitung des Staatsarchivs einzustufen, die wegen des Gleichbehandlungsgebots der Verfassung das direktorale Ermessen bei der Bearbeitung von Benutzungsanträgen regulieren sollte. Sie beruhte auf denkbar einfachen Prinzipien, ohne besondere Kategorien von Archivgut und darauf bezogene Schutzfristen zu unterscheiden. Zur Benutzung der Staatsarchive wurde zugelassen, wer einen bestimmten wissenschaftlichen Forschungszweck oder andere berechnete Belange für eine Einsichtnahme in die Archivalien glaubhaft machte und Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bot. Archivalien aus einer weniger als 30 Jahre zurückliegenden Zeit durften nur mit der vorherigen Zustimmung des Kultusministers benutzt werden. Dies galt nicht für Akten der unteren Behörden im gewöhnlichen Auskunftsdienst, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargetan wurde, oder für andere ganz unbedenkliche Vorgänge. Die Vorlage konnte unter anderem abgelehnt werden, wenn übergeordnete Interessen einer Einsichtnahme entgegenstanden oder durch die Vorlage berechnete Interessen Dritter, im besonderen noch lebender Personen oder Hinterleger von Archivalien, gefährdet wurden. Im übrigen vertraute man auf den Benutzer, der auf einem dazu bestimmten Vordruck zu erklären hatte, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien, die jünger als 60 Jahre sind, die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnete Interessen Dritter beachten wird und dass er für die schuldhaftige Verletzung dieser Rechte einsteht.

Mit dieser Benutzungsordnung haben die Hessischen Staatsarchive und auch die Benutzer gute Erfahrungen gemacht. Da die Regelungen keine Grübeleien darüber provozierten, was man nicht tun dürfe, bekamen die Benutzer unter einem wohlwollendem Direktorium des Archivs in der Regel das vorgelegt, was sie einsehen wollten. Andererseits berücksichtigten die Bestimmungen auch berechnete Interessen Dritter, insbesondere das bereits bekannte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Rechtsstreitigkeiten, die von Benutzern oder von betroffenen Dritten angestrengt worden wären, hat es folglich kaum gegeben. Die Einfachheit der Regelungen sicherte deren Beachtung auch beim Magazinpersonal, das die einheitliche 30-Jahresfrist verinnerlicht hatte.

Aus der Sicht der Archive bestand daher an sich kein Änderungsbedarf. Frühere Bestrebungen der fünfziger und sechziger Jahre, die Verhältnisse des Archivguts umfassender unter dem Gesichtspunkt eines bereichsspezifischen Kulturgutschutzes gesetzlich zu regeln, waren bereits abgeebbt<sup>7</sup>.

Änderungsbedarf wurde vielmehr von außen an die Archive herangetragen, indem man die Anbietetung, Übernahme, Erschließung und Benutzung von Archivgut den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung anpasste, die unter Beachtung eines vom Bundesverfassungsgericht seit den siebziger Jahren

auf der Grundlage von Art. 1 und Art 2 Abs. 1 des Grundgesetzes neu apostrophierten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung strenger geordnet worden waren. Nach seinem berühmten Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983<sup>8</sup> sind Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Diese Prinzipien zwangen zunehmend auch die Archive zu Impulsen an den Gesetzgeber, denn es bestand die Gefahr, dass die Behörden ihre Abgabepflicht an die Archive verweigerten. Auch war das Urteil als Verbot zu werten, die Vorlage von Akten mit Bezug auf lebende Personen weiter zuzulassen.

Die Konsequenzen wurden mit der deutschen Archivgesetzgebung gezogen, und zwar einem Föderalstaat entsprechend auf der Ebene des Bundes mit dem Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 und auf der Ebene der sechzehn Bundesländer, beginnend mit dem Landesarchivgesetz Baden-Württemberg von 27. Juli 1987 und endend mit dem Landesarchivgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1997. Das Bundesarchivgesetz hatte dabei auch Auswirkungen auf die in ihrer Regelungskompetenz an sich freien Länder: Der Bundesgesetzgeber, der die Anbietetung von Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, an die Staats- und Kommunalarchive der Länder zunächst gestatten musste, hatte im Bundesarchivgesetz (§§ 8, 10 und 11) für die Benutzung abgestufte Mindeststandards vorgeschrieben, denen die Länder überwiegend durch Verweis auf das Benutzungsrecht des Bundes in § 5 BArchG nachgekommen sind. Die Arbeit an den Folgeverordnungen, insbesondere an den in der Regel als Rechtsverordnung zu erlassenden Benutzungsordnungen für staatliches Archivgut, dauert in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Rheinland-Pfalz an. Auch besitzen noch nicht alle Kommunen den Archivgesetzen gemäße Archivsatzungen, während die von der staatlichen Archivgesetzgebung ausgenommenen Kirchen mittlerweile wohl alle den weltlichen Mustern entsprechende Regelungen im Range eines Kirchengesetzes erlassen haben.

7 Zur Geschichte der Archivgesetzprojekte von 1925 bis 1977 vor allem: Klaus Oldenhage, *Archivrecht? Überlegungen zur den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens der Bundesrepublik Deutschland*, in: Heinz Boberach und Hans Booms (Hrsg.), *Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundesarchivs, Boppard am Rhein 1978* (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 25), S. 187–207. – Weitere Literaturnachweise, auch zur datenschutzrechtlichen Neuorientierung der Archivgesetzgebung in: Rainer Polley (Hrsg.), *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums, Marburg 1991* (Veröff. der Archivschule Marburg Nr. 18), S. 15 ff.

8 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 65, S. 1 ff.

Ich will im folgenden nicht von den positiven Wirkungen berichten, die die Archivgesetzgebung, beginnend mit der verstärkten oder wiederhergestellten Anbietungspflicht der öffentlichen Stellen, auf die Sicherung von Archivgut gehabt hat, sondern will nur das Benutzungsrecht des Bürgers behandeln.

In diesem Bereich sind die Vorteile und Fortschritte mit Rücksicht auf die bisher gute Praxis nicht so offenkundig. Zwar erlangte der Bürger nun ein gesetzlich verbrieftes subjektiv-öffentliches Recht auf eine konkrete Archivbenutzung, die über den bisherigen bloßen Anspruch auf Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hinausging. Aber dennoch ist auch das neue gesetzliche Archivbenutzungsrecht dem deutschen Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit treu geblieben. So bleibt es an die Darlegung bzw. Glaubhaftmachung eines »berechtigten« Interesses gebunden, das in vielen Archivgesetzen weiter konkretisiert wird, auch wenn dies kein sonderliches Hindernis bedeutet. Vor allem aber ist der strikte Anspruch auf die Benutzung konkreten Archivgutes erst nach Ablauf der Sperr- oder Schutzfristen gegeben, die im Vergleich zu früher eine stärkere Differenzierung erfahren haben, welche oft so fein gestrickt ist, dass sie mit kurzen Worten nur unzureichend zu schildern ist.

Da haben wir zunächst die allgemeine Schutzfrist für Sachakten, die für jedes Archivgut als Mindestschutzfrist zu beachten ist, mit der herkömmlichen 30-Jahre-Frist, die in Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern auf 10 Jahre herabgesetzt und für DDR-Unterlagen sogar gänzlich aufgehoben worden ist.

Dann gibt es überall mit Ausnahme Bremens eine längere Schutzfrist für geheim zu haltende Unterlagen von überwiegend 60 Jahren, in Niedersachsen 50 Jahren, in den Ländern Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern 30 Jahren. Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt haben sich mit einer 80-jährigen Schutzfrist an die Schutzfrist von § 5 Abs. 3 Bundesarchivgesetz angelehnt, die aber am 5. Juni 2002 auf 60 Jahre verkürzt worden ist. Welch bunte Mischung!

Drittens ist die besonders wichtige besondere Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut zu beachten, die im Bund und diesem folgend in Rheinland-Pfalz, Saarland und in Sachsen-Anhalt erst 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person endet, in Baden-Württemberg und davon beeinflusst in allen anderen Bundesländern aber bereits zehn Jahre nach dem Tode. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, endet die Schutzfrist beim Bund 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen, in Baden-Württemberg dagegen bereits 90 Jahre, in Hessen 100 Jahre nach der Geburt. Die anderen Länder folgen diesen Mustern.

Auch hier ist eine Diskrepanz zu beklagen, die nicht den führenden Archivaren, sondern der Meinungsvielfalt der Politiker anzulasten ist. Sie ist deshalb besonders misslich, weil Landes- und Kommunalarchive im gleichen Hause je nach Archivgut die eine oder andere Schutzfrist zu beachten haben. Auch hier hat also die nach außen zu vertretende Plausibilität der Benutzungsregelungen einen schweren Stand, der wegen des Vordringens einer schutzfrist- wie begründungs-

freien allgemeinen Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetzgebung in Deutschland (wie bereits in Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und auch Nordrhein-Westfalen)<sup>9</sup> noch größeren Belastungen ausgesetzt sein wird. Obwohl das archivische Benutzungsrecht in den Archivgesetzen an sich als bereichsspezifische Regelung konzipiert ist, enthält es nämlich selbst offene Flanken durch Meistbegünstigungsklauseln, wonach weitergehende gesetzliche Rechte unberührt bzw. andere Rechtsvorschriften vorgehen sollen.

Nun kennt das deutsche Archivbenutzungsrecht die im pflichtgemäßen Ermessen des Archivs liegende und an abgestufte Bedingungen gebundene Möglichkeit, die Schutzfristen bis auf Null zu verkürzen. Es bestünde also die Hoffnung, auf diesem Wege die leidigen Differenzen unter den Schutzfristen bestmöglich ausgleichen zu können, wie es dem verfassungsrechtlichen Programm einer Gleichheit der Lebensverhältnisse entsprechen würde. Allerdings wird diese Hoffnung erstens getrübt durch gravierende Widersprüchlichkeiten, zweitens durch landesspezifische Sonderwege und drittens durch definitorische wie systematische Unzulänglichkeiten größeren und kleineren Stils, die trotz der Unentbehrlichkeit unbestimmter Rechtsbegriffe im Gewaltenteilungsstaat doch vermeidbar gewesen wären<sup>10</sup>. Ich will sie hier überwiegend nur feststellen, ihre Erheblichkeit und die Möglichkeit des Ausgleichs durch gesetzgeberische oder auch bloß rechtswissenschaftlich-dogmatische Kraftanstrengungen der Diskussion unter den archivarischen Fachkolleginnen und Fachkollegen überlassen.

Zum ersten Komplex ist die merkwürdige Antinomie zu rechnen, dass die Schutzfrist nach § 5 Abs. 3 Bundesarchivgesetz betreffend Archivgut unter bundesrechtlichem Geheimnisschutz innerhalb der 60 Jahre unverkürzbar ist, während fast alle Landesarchivgesetze die Verkürzung der Schutzfrist von Archivgut unter landesrechtlichem Geheimnisvorbehalt zulassen.

Zum zweiten Komplex ist zu zählen:

1. Beim Bund, in Bayern und im Saarland dürfen die Schutzfristen nur mit Einwilligung der abgebenden Stelle verkürzt werden. Erschwert dieser Ausbruch aus dem Prinzip der funktionalen Trennung von Archiv und Verwaltung eine benutzerfreundliche Praxis?
2. Manche Länder binden die Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist an das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, in Berlin sogar eines überwiegenden öffentlichen Interesses.
3. Ferner lassen einige Länder bei der Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut nur eine Verkür-

<sup>9</sup> Dazu die Beiträge von Hermann Rumschöttel, Udo Schäfer und Rainer Polley, in: Nils Brübach (Hrsg.), Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2000 (Veröff. der Archivschule Marburg Nr. 33), S. 199–207, 209–225, 227–243.

<sup>10</sup> Darüber bereits eine Eingangsbilanz in: Rainer Polley, Variatio delecta? – Die Archivgesetze von Bund und Ländern im Vergleich, in: R. Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung (s. Anm. 7), S. 21–47. – Vertieft von: Hans-Joachim Schreckenbach, Archivgesetze und Archivterminologie, in: Klaus Oldenhege, Hermann Schreyer und Wolfram Werner (Hrsg.), Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg, Düsseldorf 2000 (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 57), S. 157–179.

zung zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für ein bestimmtes Forschungsvorhaben zu, während die meisten dies darüber hinaus auch für die Wahrnehmung berechtigter Belange anerkennen, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person, d.h. auch des jeweiligen Benutzers liegen, was in Thüringen mittels einer Vielfalt einzelner Zwecke, insbesondere auch individueller Problemlagen, in Niedersachsen allein durch die öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk konkretisiert wird.

Zum zweiten wie auch schon zum dritten Kritikbereich ist zu rechnen:

1. Die Definition des Archivguts unter Geheimnisschutz ist in Ansehung der Geheimnisdimension, bzw. des Erfordernisses der Rechtsnormqualität der Geheimnisbestimmung unterschiedlich geregelt.
2. Vor allem aber haben Bund und Länder überwiegend wohl infolge unterschiedlicher Ansichten der gesetzesmitberatenden Datenschutzexperten mehrere von einander abweichende Konzepte über die definitorische Reichweite des Begriffes »personenbezogenes Archivgut« in Abgrenzung zu dem mit personenbezogenen Einzelangaben durchsetzten normalen Archivgut gesetzlich verankert. Es gibt Regelungen, wonach sich das Archivgut wie in Baden-Württemberg »nach seiner Zweckbestimmung« auf eine natürliche Person beziehen oder wie noch präziser in Niedersachsen »zur Person Betroffener geführt« sein muss. Diese Regelungen scheinen auf rein formale Kriterien wie den Namen auf dem Aktendeckel abzustellen, während Nordrhein-Westfalen zusätzlich auch auf den »wesentlichen Inhalt« des Archivguts abhebt. Andere Regelungen sprechen schlicht von »Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht«. Das kann die wünschenswerte Offenkundigkeit bei Auswahl der zutreffenden Schutzfrist und Verkürzungsregelung beeinträchtigen.
3. Welchen Stellenwert besitzen ferner im archivischen Benutzungsrecht »Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes« auf der einen, »Personen der Zeitgeschichte« auf der anderen Seite? Ihrer wird in den Archivgesetzen überwiegend gar nicht, aber bisweilen doch mit unterschiedlicher Konsequenz gedacht, teils dass sie mangels des Status eines Betroffenen von der personenbezogenen, Amtspersonen bisweilen sogar von der allgemeinen Schutzfrist ganz ausgenommen werden, teils dass die personenbezogene Schutzfrist erleichtert verkürzt werden kann.
4. Erwähnenswert wäre in diesem Kontext noch die teils undefinierte, teils mittels Definition zwar klar gestellte, aber bei kontinuierlicher langjähriger Aktenführung extrem weit bis zum jüngsten sachlichen Schriftstück hinausgeschobene Anknüpfung des Berechnungsbeginns der Schutzfristen an die Entstehung, in Thüringen an die Schließung der Unterlagen, die natürlich auch Auswirkungen auf die Notwendigkeit und Reichweite einer Schutzfristverkürzung hat. Darf dabei der Beginn der Berechnung der Frist obendrein noch bis zum Jahresende pauschal hinausgeschoben werden?

Allein zur dritten Problemkategorie zu rechnen sind:

1. eine Fülle von undefinierten Grundbegriffen wie »Betroffener« oder »Dritter« oder »wissenschaftliche Forschung« die, wie es die Bemühungen der Datenschutzgesetze und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zeigen, durchaus klarer hätten erläutert werden können. Natürlich ist dies bei klassischen unbestimmten Rechtsbegriffen wie dem wohl wichtigsten, nämlich »schutzwürdige Interessen oder Belange einer Person« schwieriger. Doch auch hier zeigt der noch recht junge, aber bereits im älteren § 28 Bundesdatenschutzgesetz vorgeprägte § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dass man wenigstens einige hilfreiche Beispiele besonders sensibler Tatbestände des Privatlebens hätte ausformulieren können. Ich zitiere ihn: »Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualeben.« Doch lassen sich definitorische Zweifelsfragen auch durch gute Verwaltungsvorschriften zu den Archivgesetzen lösen, wie ich sie von Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg her kenne.
2. Die gravierendste Unklarheit besteht aber beim scheinbar banalsten Begriff, nämlich der Benutzung selbst, die nirgendwo in den formellen Archivgesetzen definiert wird. Erst die Benutzungsordnungen lassen etwas von der Ausgestaltung und andeutungsweise auch von der Reichweite erahnen. Obwohl das Datenschutzrecht von der Vorlage des Archivgutes gegenüber dem konkreten Bürger im Benutzungssaal bis zur Veröffentlichung der Rechercheergebnisse im Internet als höchster Stufe eine Vielzahl rechtlich erheblicher Verarbeitungsschritte diagnostizieren würde, wird in den Archivgesetzen mit dem schlichten Begriff der Benutzung alles in einen Topf geworfen. Gerade im Hinblick auf die für etwaige Betroffene und Dritte sehr einschneidende Veröffentlichung stellt sich wirklich die Frage, ob das verfassungsgerichtliche Gebot der Normenklarheit im Volkszählungsurteil hier noch gewahrt ist. Glücklicherweise kann man sich auch insoweit an wenigen Archivgesetzen, wie dem hessischen und saarländischen, trösten, die der Zulässigkeit personenbezogener Angaben bei der Veröffentlichung eine Richtschnur mitgeben. Ich zitiere hier nur die aus § 40 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entlehnte, im Vergleich zu § 15 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz Hessisches Archivgesetz klarere Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 3 Saarländisches Archivgesetz: »Personenbezogene Daten dürfen in Forschungsergebnissen nur veröffentlicht werden, wenn 1. die Betroffenen eingewilligt haben oder 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen unerlässlich ist.« Unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsprinzips der Einheit der Rechtsordnung sind solche Lichtträger unschätzbar, besteht doch vielleicht über die breiten Methoden der juristischen Hermeneutik die Möglichkeit, durch einen Vergleich die Dunkelheit in anderen Gesetzen zu überwinden.

# Der Archivar als »Schiedsman«

von Francien van Anrooij

*Without the right to protest  
and the capacity for it, there is no justice.*  
Isaiah Berlin<sup>1</sup>

## Einleitung

In der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts beschränkten sich die Archivre in den Niederlanden auf die Ereignisse vor dem Jahre 1800; Bestände von Behörden wurden erst nach 100 Jahren dem Archiv übergeben. Nach 1950 änderte sich das. Viele, oft sehr junge Bestände, wurden zur Aufbewahrung in das Reichsarchiv gebracht. In den Jahren 1970 und 1980 wurde das Interesse für die historischen Ereignisse nach 1940 größer. Der Zweite Weltkrieg und das Ende der holländischen Kolonialherrschaft in Indonesien mussten verarbeitet werden. Der Archivar befand sich plötzlich in der jüngsten Vergangenheit.

Beim Veröffentlichenden jüngerer Akten muss darauf geachtet werden, dass man noch lebenden Personen nicht unnötig Schaden zufügt. In erster Instanz wacht der Archivar darüber. In letzter Instanz entscheidet der Richter, ob und inwieweit durch Akteneinsicht oder deren Verweigerung den Interessen lebender Personen mehr Schaden zugefügt wird.

## Praxis

Als ich 1976 beim Allgemeinen Reichsarchiv zu arbeiten begann, war dieses noch in einem Gebäude aus dem Jahre 1902 untergebracht. Das Depot, das etwa 23 km Akten enthielt, hatte ein Glasdach: kalt im Winter, warm im Sommer. Es war auch zu klein für unsere Bestände. Der Arbeitsraum bot 30 Besuchern Platz und war dauernd voll. Es wurde Zeit für ein neues Gebäude: 1976 wurde damit begonnen.

Der Lesesaal wurde in dieser Zeit stets mehr von wissenschaftlichen Forschern aus dem In- und Ausland besucht. Indonesien kam in Mode. Das Interesse konzentrierte sich vor allem auf die Jahre 1945 bis 1949, für die Niederlande die Zeit des Endes der Kolonialherrschaft, für Indonesien die des Befreiungskampfes. Ein wichtiger Anstoß für diese Untersuchungen war die sogenannte Excessenote<sup>2</sup>. Diese war 1968 veröffentlicht worden und handelte – wie der Titel zeigt – von Kriegsverbrechen, die niederländische Soldaten während der »Polizeiaktionen in der ehemaligen Kolonie begangen hatten. Diese Note verursachte viel Aufregung bei großen Gruppen der Bevölkerung. Das war für die Regierung ein Anlass, eine besondere Kommission zu beauftragen, die Quellen für die Veröffentlichung zusammenzustellen, die die Hintergründe der Übertragung des Hoheitsgebietes beleuchteten. Hierdurch wurden die Akten, die im Besitz der Verwaltung waren, für die Forschung freigegeben. Eine Anzahl dieser Akten mit Bezug auf den Krieg war bereits den Archiven übergeben worden. Im Archivgesetz von 1962, das inzwischen galt, war der offizielle Übergabetermin auf 50 Jahre festgesetzt worden, aber es war auch eine frühere Übergabe möglich.

Ehemalige Kolonialverwaltungsbeamte schenkten ihre persönlichen Unterlagen dem Allgemeinen Reichsarchiv. Viele von diesen Beständen enthalten Angaben zu noch lebenden Personen, die bei Veröffentlichung zu Schaden kommen könnten. Das musste verhindert werden. Auch hierfür schuf das Archivgesetz von 1962 Möglichkeiten. Der Zugang zu diesen Beständen wurde eingeschränkt. Es wurden Einschränkungen, die die Privatsphäre schützen, gemacht, und die Forscher mussten eine diesbezügliche Erklärung unterzeichnen. Diese Erklärung ist eine privatrechtliche Übereinkunft zwischen dem Archivar und den Forschern. Letztere erklären, dass sie den individuellen Belangen noch lebender Personen nicht unverhältnismäßig Schaden zufügen und deshalb ihr Manuskript vor Veröffentlichung dem Archivar zur Einsicht vorlegen, damit kontrolliert werden kann, ob sie sich an die Vorschriften gehalten haben. Wenn der Archivar sich weigert, die Akten zur Einsicht oder Veröffentlichung freizugeben, kann Berufung beim Gericht eingelegt werden, in letzter Instanz beim Staatsrat (Raad van State). Wir fordern diese Erklärungen noch immer, die Ministerien ebenfalls. Das geht sehr gut.

Forscher möchten am liebsten so viel Kopien wie möglich. Sie sparen dann Reisezeit und Unkosten. Außerdem kann man mit Reproduktionen bequem arbeiten. Wissenschaftliche Institute und Dokumentationsstellen haben in den letzten Jahren mehr als einmal das Nationalarchiv angesprochen und darum gebeten, ihnen Reproduktionen von vielen beschränkt der Öffentlichkeit zugänglichen Protokollen des Ministerrats oder von Prozessakten über die Verurteilung von Kriegsverbrechern für ihre Mitarbeiter und Benutzer zu überlassen. Trotz der Versprechen, sehr sorgfältig damit umzugehen und sich an die Vorschriften zu halten, haben wir diesen Bitten bis jetzt nicht entsprochen. Mit der Herausgabe von Kopien von offiziellen Dokumenten aus beschränkt der Öffentlichkeit zugänglichen Beständen sind wir sehr zurückhaltend. Wenn wir jedem das geben würden, worum er uns bittet, käme eine Menge explosiven Materials in Umlauf, über das wir keine Kontrolle mehr hätten. Diese Handlungsweise ist bei Rechtsverfahren nicht zu rechtfertigen; denn das Nationalarchiv würde seiner Verantwortung für die Verwaltung der Bestände nicht mehr gerecht. Jede Bestellung von Kopien wird vorher kontrolliert. Enthält eine Akte viele oder wenige Daten über die Privatsphäre von Personen, von denen man weiß, dass sie tot sind, dann wird kopiert. Falls dies nicht sicher ist, müssen die Namen unleserlich gemacht werden.

Die Bitten, begrenzt zugängliche Archive einsehen zu dürfen, nahmen in den 80er Jahren weiter zu. Die Verarbeitung wichtiger Ereignisse aus der jüngster

1 I. Berlin: *Four essays on liberty* (Oxford 1969), S. 197.

2 *Nota betreffende het archievenonderzoek naar gegevens omtrent excessen in Indonesië begaan door Nederlandse militairen in de periode 1945–1950* ('s Gravenhage 1969).

Vergangenheit fiel mit einer kritischen Haltung gegenüber der Obrigkeit zusammen. Respekt vor Autorität war nicht mehr selbstverständlich. Immer mehr wurde der Ruf nach Mitsprache, Mitbestimmung, Offenheit in der Verwaltung laut. Der Gedanke hinter diesem Verlangen wurde damals von einem hohen Beamten so formuliert: Der kleine Mann muss die versteckte Macht des Establishments besiegen<sup>3</sup>. Mit dem Gesetz »Offenheit der Verwaltung« (Wet openbaarheid van bestuur, WOB), das 1981 rechtskräftig wurde, bekamen die Niederlande ihren eigenen »Freedom of Information Act«. Die Obrigkeit gibt aber nicht vorbehaltlos Auskünfte wegen des Schutzes der Privatsphäre noch lebender Personen. Das Erteilen von Auskünften kann bedeuten, dass man Einsicht in die Behördenakten oder in Teile von ihnen zulässt. Das WOB hat Einfluss auf das Archivgesetz. Akten, die nach dem WOB-Gesetz öffentlich sind, bleiben nach Übergabe an das Archiv öffentlich. Der Archivar muss die Rechtslage in WOB-Sachen beachten. Auch wir haben in den vergangenen Jahren regelmäßig Informationen aus begrenzt zugänglichen Akten herausgegeben, anstatt die Akten direkt einsehen zu lassen. Es handelte sich dabei zum Beispiel um Vormundschaftsakten aus Archiven der Vormundschaftsbehörden und der Behörden für den Kinderschutz. Die Auskünfte werden nicht erteilt, wenn nicht sicher ist, dass der, den die Akte betrifft, tot ist. Das WOB-Gesetz wurde rechtskräftig zwei Jahre, nachdem das Reichsarchiv ein neues Gebäude neben dem Haager Hauptbahnhof bezogen hatte<sup>4</sup>. Die Depots können 148 km Akten aufnehmen. Die Übergabe von Verwaltungs- und privaten Beständen, die davor durch Platzmangel eingestellt war, konnte nun stattfinden. So bekam das ARA die Protokolle des Ministerrats von 1945–1960. Nachlässe von Politikern enthalten oft Akten über die Amtsführung. Die Forschungen in Beständen des Nationalarchivs können in den Ministerien fortgesetzt werden und umgekehrt. Neben den Wissenschaftlern erschienen Bürger, die sich geschädigt fühlten. In der gleichen Zeit kam eine Gesetzgebung zustande, die Kriegsgeschädigten die Möglichkeit bot, eine Abfindung einzufordern.

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre häuften sich die Bitten, begrenzt zugängliche Akten einsehen zu dürfen: 1996 wurden 339 Anfragen bearbeitet, drei Jahre später waren es mehr als 500. In derselben Zeit wurden jährlich durchschnittlich 35 Manuskripte zur Genehmigung vorgelegt. Neue Gesetze und Verordnungen boten den Kriegsoffizieren eine Möglichkeit, ihre Ansprüche auf eine Kompensation des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens zu stellen. Kinder von deutschen und japanischen Soldaten fingen an, ihre leiblichen Väter zu suchen. Man begann offizielle Untersuchungen, um Kunstschatze, die während des Krieges gestohlen worden waren, ihren rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben. Auch die historische Forschung beschäftigte sich mit den Kriegsoffizieren. Diese Interessen verpflichten uns, besonders auf die Privatsphäre lebender Personen zu achten.

Die Übernahme des »Zentralarchivs Besondere Rechtspflege« (CABR) im November 2000 führte zu einer explosiv wachsenden Anzahl von Nachfragen. Dieses Archiv umfasst 4,5 km Strafakten von politi-

schen Delinquenten. Die Übergabe fand sehr großes Interesse in der Öffentlichkeit. Die Folge davon war, dass das Telefon bei uns tagelang nicht still stand. Viele Anrufer konnten ihre Gefühle kaum beherrschen. Ein Strom von Briefen folgte, denn Einsichtnahme in dieses, was die Privatsphäre lebender Personen betrifft, sehr komplizierte Archiv ist nicht möglich ohne einen schriftlichen Antrag. In den letzten beiden Monaten des Jahres 2000 empfingen wir 569 Briefe. Zum Vergleich: Der ursprüngliche Verwalter, das Justizministerium, empfing jährlich 400 bis 500 Anträge. 2001 bekamen wir etwa 1400 Briefe. Dieses Jahr werden es schätzungsweise 1200 sein.

Was ist die Ursache dieses starken Wachstums? Das Allgemeine Reichsarchiv, jetzt Nationalarchiv, ist eine leicht zugängliche Dienststelle mit einer »neutralen Ausstrahlung«. Das ist bei einem Ministerium anders. Publizität spielt ebenfalls eine Rolle: Fernsehprogramme, in denen Kinder von politischen Delinquenten von ihren Erfahrungen beim Lesen der Akten ihrer Eltern berichten, und Sendungen um den Befreiungstag am 5. Mai verursachen einen Anstieg der Anfragen. Dann gibt es noch die Aktivitäten der »Stiftung Arbeitsgruppe Wiedererkennen«, eine Organisation von Kindern und für Kinder politischer Delinquenten<sup>5</sup>. Die Stiftung gibt eine Zeitschrift heraus und organisiert Treffen. Während eines dieser Treffen haben Mitarbeiter des Nationalarchivs berichtet, auf welche Weise Bitten um Einsicht in das CABR entsprochen werden muss und wie sie bearbeitet werden.

Die meisten Briefe (etwa 85 %) stammen von Kindern politischer Delinquenten. Der Rest (15 %) besteht aus Briefen von Enkeln politischer Delinquenten, von Menschen, die nach dem Kriege verurteilt wurden und ihre eigene Akten einsehen wollen, von Organisationen, die Angaben erbitten, die die Ausführung von Gesetzen betreffen, und von Historikern, die auf dem Gebiet forschen. Außerdem schickt uns das Justizministerium wöchentlich eine Menge Gesuche (etwa 2500 jährlich), um jemandem einen königlichen Orden zu verleihen, und bittet uns zu prüfen, ob der Betreffende im CABR steht. Wenn dies der Fall ist, bekommt er keinen Orden.

Es wird klar sein, dass die Erwerbung dieses Archivs mit allen seinen Folgen Konsequenzen für die Organisation hat. Die große Anzahl von Briefen führte zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung. Die Wartezeiten wurden anfangs immer größer, im Juni 2001 lagen sie bei bis zu 5 Monaten. Im September 2001 waren die Verzögerungen vorbei. Danach, vom Mai dieses Jahres an, stieg die Anzahl der Anträge wieder. Jetzt können Antragsteller nach ungefähr 2 Monaten auf Antwort von uns rechnen. Für die Beantwortung der Anträge musste extra Personal eingesetzt werden. Anfänglich schienen 15 Kollegen bereit, pro Woche 4–10 Stunden für diese Arbeit frei zu machen. Ihr Einsatz verminderte sich notgedrungen, weil ihre normale Ar-

3 Zeitungsartikel: Dr. Van Duyne (Algemene Zaken) op congres: Twijfel invoeringsdatum wet Openbaarheid van bestuur, in *Leeuwarder Courant*, 6 oktober 1979, S. 17.

4 A. E. M. Ribberink: Das neue Allgemeine Reichsarchiv im Haag (Niederlande), in *Der Archivar*, Jg. 33, 1980, Sp. 312–31; idem: The new General State Archives in the Hague, in *Archivum*, XXXI, 1986, S. 77–87.



v.l.: Rickmer Kießling (Westfälisches Archivamt), Charles G. M. Noordam (Stadtarchiv Den Haag), Dr. Francien van Anrooij (Nationalarchiv, Den Haag)

Foto: Peter Wouters (Gelders Archief, Arnheim)

beit wieder ihre volle Aufmerksamkeit erforderte. Im Februar 2001 wurden vier zeitweilige Arbeitsplätze auf »full-time« Basis zur Verfügung gestellt, wodurch gute Arbeitskräfte eingestellt werden konnten.

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium wurden die Verfahren zur Erlaubnis von Akteneinsicht, wenn nötig, erschwert. Dies geschah auch mit Rücksicht auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (*Wet bescherming persoonsgegevens, Wbp*), das 2001 in Kraft treten sollte und eine Folge der europäischen Regelungen auf diesem Gebiet war. Das WBP nötigt zu großer Sorgfalt, wenn Bestände mit besonderen (u. a. strafrechtlichen) personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir machten einen Unterschied zwischen personenbezogenen und thematischen Untersuchungen. Wenn Forscher eine oder mehrere Akten einer oder mehrerer Personen einsehen wollen, müssen sie beweisen (mit einer Sterbeurkunde), dass der Betroffene verstorben ist. Akten von noch lebenden Personen können nur mit schriftlicher Genehmigung der betreffenden Personen eingesehen werden. Wenn die Forschung thematischer Art ist, muß ein Entwurf der wissenschaftlichen Arbeit eingereicht werden, aus dem hervorgeht, wie man die Privatsphäre noch lebender Personen zu achten gedenkt. Das ist z. B. möglich, indem man die Angaben in Veröffentlichungen anonymisiert. Für bestimmte Fragen, z. B. nach den biologischen Eltern, und um Akten zu Personen einsehen zu dürfen, welche aus Krankheitsgründen keine Erlaubnis zur Einsicht geben können, gelten angepasste Bestimmungen. Bei Fragen oder Problemen unsererseits treten wir in Kontakt mit den Beamten des Justizministeriums.

Der in die Privatsphäre eingreifende Charakter des Materials und die Zugänglichkeit des Archivs machen eine Voruntersuchung notwendig. Der ursprüngliche Zugang zu den Akten besteht aus einer Kartei (Umfang 100 m) mit Merkzeichen von unterschiedlichem Format. Bis jetzt ist erst ein kleiner Teil dieser Kartei in den Computer eingegeben worden. Das Arbeiten im CABR ist also sehr zeitraubend. Die Bearbeitung einer Anfrage dauert etwa 1,5 bis 2 Stunden. Das umfasst auch Untersuchungen in anderen relevanten begrenzt öffentlichen Archiven, so wie die Akten über die Säuberung der Verwaltung und Polizei von Kollaborateuren (*zuiveringsarchieven*), Bestände mit Bezug auf die Fahndung nach Kriegsverbrechern sowie auf die Rehabilitation und Gefangenenfürsorge von politischen Delinquenten und das Archiv des Amtes für die Staatssicherheit, dem Vorgänger des heutigen Verfassungsschutzes. Die häufigen Anfragen an das CABR haben deshalb Auswirkungen auch auf andere Archive mit Bezug auf den Zweiten Weltkrieg. Für thematische wissenschaftliche Arbeiten z. B. über den kommunistischen Widerstand, die Rolle des Friedensrichters, die Suche nach sogenannten Deutschenliebchen müssen oft zahlreiche, wenn nicht hunderte von Akten durchgesehen werden.

Die Leute, die uns Briefe schicken mit der Bitte, die Akten ihrer Eltern einsehen zu dürfen, haben oft Schwellenangst. In ihrer Jugend behandelte die Familie den Zweiten Weltkrieg als Tabu. Das führte oft zu großen Spannungen innerhalb der Familie. Dann hatte man auch noch mit der Nachbarschaft zu tun. In der Nachbarschaft und auf der Schule wurden Anspielungen gemacht, oft kamen noch Misshandlungen hinzu. Scham, Angst und soziale Isolierung gehörten zu den frühesten Jugenderfahrungen dieser Menschen. Vielsagend ist auch der Titel eines Buches, das ein Kind von politischen Delinquenten vor Jahren unter dem Titel »Nicht die Schuld, wohl die Strafe«<sup>6</sup> verfasst hatte. Diese Gedanken wurden von zwei Söhnen ausgesprochen, die ich vor einigen Monaten empfing. Beide erschienen, um die Akte ihres Vaters einzusehen. Sie erzählten, dass sie als Jungen während der Inhaftierung ihrer Eltern auf einem Bauernhof im Osten des Landes untergebracht waren, gemeinsam mit einer Anzahl Leidensgenossen. Der ältere war damals 5 Jahre, der jüngere 3 Jahre. Sie schliefen zu sechst in einem Bett. Sie hatten keine andere Kleidung als nur ein Hemd. Wenn sie ins Bett nässten, wurden sie in einem Schuppen eingeschlossen. Der ältere wurde in der Schule hinten in die Klasse gesetzt und von allen Unternehmungen ausgeschlossen; er beschäftigte sich in dieser Zeit mit dem Zeichnen von Strichmännchen. In der Nachbarschaft wurden sie gemieden. Als nach einigen Monaten ihre Mutter freigelassen wurde, zog die Familie ohne Vater in ihren alten Wohnort, eine mittelgroße Stadt, um. Das Haar der Mutter, die bei ihrer Verhaftung kahlgeschoren worden war, war inzwischen wieder so gewachsen, dass sie nicht mehr »Deutschenliebchen« gescholten wurde. Eine Stadt bietet mehr Anonymi-

5 P. Mantel e. a. red.: *Werkgroep Herkenning twintig jaar 1982–2002* (Bergambacht 2002).

6 R. Rijke: *Niet de schuld, wel de straf: herinneringen van een NSB-kind* (Bussum 1982).

tät. Später kam es zwischen Eltern und Söhnen zum Bruch. Über den Krieg durfte nicht gesprochen werden, es entstand ein unerträgliches Lebensklima. Sie berichteten mir, was sie in ihrem Leben erreicht hatten. »Sehen Sie«, sagte der ältere, »wir wollen, dass unsere Kinder stolz auf uns sein können, denn wir können auf unsere Eltern nicht stolz sein«. Der ältere war jahrelang in einer Therapie gewesen. Der Therapeut hatte ihm geraten, seine Geschichte aufzuschreiben. Das war ihm letztes Endes gelungen, aber nur mit Hilfe einer dicken Matratze, die er gegen die Wand seines Arbeitszimmers gelehnt hatte, um an ihr seine Wut abzureagieren. Aus den Akten war ersichtlich, dass sein Vater ein leichter Fall gewesen war.

Einblicke in Akten können helfen, um emotionale Schranken zu durchbrechen, um Einsicht und Verständnis zu erwerben und Hass zu mildern. Aber das Umgekehrte kann auch eintreten: Viele Akten enthalten schauerliche Einzelheiten, auch Fotos, die von einem Kind, das gute Erinnerungen an die Eltern hat, nur schwer verarbeitet werden können.

Es ist klar, dass solche Besucher nicht ohne weiteres mit ihren Akten in den Lesesaal gesetzt werden können. Sie müssen erst beruhigt werden und Gelegenheit bekommen, ihre Gefühle zu äußern.

Über Kopien aus diesen Beständen habe ich anfangs schon einiges gesagt. Viele CABR-Akten enthalten beschlagnahmte Briefe und Photographien. Hinterbliebene betrachten diese Stücke als Familieneigentum. Wir müssen ihnen dann erklären, dass dies Teile der Prozessakten sind und dass sie sie nicht mitnehmen dürfen, sondern nur Photokopien davon bestellen können.

Noch einige Bemerkungen über die Veröffentlichung (sowohl mündlich wie schriftlich) von Angaben aus diesen Akten. Hierfür ist unsere Erlaubnis erforderlich. Geschichtswissenschaftler kennen den Hergang und halten sich an die Vorschriften. Für Familienangehörige von Opfern oder Verbrechern sind die Vorschriften nicht selbstverständlich. Voriges Jahr besuchten uns zwei Schwestern mit ihrem Bruder. Sie wollten die

Akten mit dem Material über zwei Onkel sehen, die Mitglieder der niederländischen Widerstandsbewegung gewesen waren. Die Onkel waren verraten und ermordet worden. Die Akten enthielten den Namen des Verräters. Aus den Akten war nicht zu ersehen, ob der Verräter noch lebte. Ein paar Tage nach diesem Besuch schrieb eine der beiden Schwestern uns einen Brief, in dem sie erzählte, dass sie selbst weiter geforscht hätten. Mit Hilfe örtlicher Telefonbücher war es ihnen gelungen, einen Cousin des Verräters aufzuspüren. Dieser hatte berichtet, dass der Mann nach dem Kriege versucht habe, nach Südamerika zu entkommen, aber in Italien von der Widerstandsbewegung erschossen worden sei. »Vielleicht ist diese Nachricht auch für Sie von Nutzen«, schrieb die Schwester. Wir haben der Dame einen Brief geschickt mit der Mitteilung, dass ihr Handeln im Widerspruch zu dem von uns gehandhabten Verfahren stehe und zu einem Verbot der Einsicht in beschränkt zugängliche Bestände führen könnte. Indem sie die Erklärung zum Schutz der Privatsphäre unterschrieb, hatte sie sich verpflichtet, keinen Täter oder Verdächtigen zu verfolgen. In solchen Fällen können wir nur repressiv auftreten.

#### Perspektive

Das Streben nach einem konstitutionellen Rechtsstaat führte im 18. Jahrhundert zur Forderung, dass das nationale Archiv, das »Dépot des lois« für den Bürger zugänglich sein müsse. Ordnung und Freiheit mussten miteinander verbunden werden. Diskussionen müssen möglich sein. Fortschritt fordert Nachdenken über die Vergangenheit. Das ist immer wieder eine neue Aufgabe. Der Archivar bekam eine heikle Aufgabe hinzu. Er wurde »Schiedsman«. Ich bin dankbar, dass meine Kollegen und ich vielen Historikern und Bürgern eine Hilfe sein dürfen, um die Grausamkeiten der jüngsten Vergangenheit zu verarbeiten, oft mit einem Psychologen oder Psychiater im Hintergrund.<sup>7</sup>

.....  
7 Ich danke Frau Ingeborg Doornbos-Heinzgen für die Übersetzung des Textes.

## Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien – Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung

von Michael Klein

Nur auf den ersten Blick erscheinen die Schutzfristbestimmungen der Archivgesetze über die Ländergrenzen hinweg recht einheitlich. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch schon bald die Vielfalt der Einzelregelungen, die das deutsche Archivwesen insgesamt prägen. Mal unterscheiden sich die Dauer der Fristen, mal die geschützten Archivguttypen, mal die Gründe für eine Fristverkürzung. Außerdem lassen alle Gesetze den Archiven Spielräume bei der Entscheidung über die Verkürzung. Sie werden in der Praxis der ein-

zelnen Archive, ja teilweise innerhalb einzelner Archive selbst unterschiedlich genutzt.

Anhand der rechtlichen Normen und anhand von Beispielen aus unterschiedlichen Staatsarchiven soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, darzustellen, in welcher Weise die Benutzung von eingeschränkt zugänglichem Archivgut möglich ist und ermöglicht wird. Es geht also um einzelne gesetzliche Bestimmungen, die deutsche Staatsarchive hierbei zu beachten haben, und um die Praxis, wie

die rechtlichen Rahmenbedingungen ausgeschöpft werden.

## I. Gesetzliche Bestimmungen und ihre Verständlichkeit für Anwender

### A. Arten von Schutzfristen

Schaut man sich die Archivgesetze des Bundes und der Länder näher an, so kennen sie alle – mit einer Ausnahme – drei Arten von Schutzfristen: erstens die allgemeine Schutzfrist, zweitens die besondere Schutzfrist für Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen und drittens die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut. Lediglich Bremen kennt nur die allgemeine Schutzfrist und die besondere Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut.

Der allgemeinen Schutzfrist als der umfassendsten Regelung kommt dabei eine generelle Auffangfunktion zu, die unabhängig vom Inhalt des Archivguts gilt. Sie beträgt in den meisten Ländern und im Bund 30 Jahre, in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie in Schleswig-Holstein nur 10 Jahre.<sup>1</sup>

Uneinheitlicher ist die Lage schon bei den Schutzfristen für Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Hier variiert nicht nur die Fristdauer, die in manchen Ländern 30, in anderen 50, 60 oder gar noch 80 Jahre beträgt. Ebenso sehen manche Archivgesetze Möglichkeiten zur Fristverkürzung vor, andere, wie der Bund, schließen sie wiederum kategorisch aus.

Überdies gelten in manchen Ländern die Schutzfristen nur für Archivgut, das »besonderen«, »anderen« oder einfach nur »Rechtsvorschriften über Geheimhaltung« unterliegt. Hier erfordert die Anwendung einer Schutzfrist also eine veröffentlichte Rechtsnorm, mindestens eine Satzung oder eine Rechtsverordnung. Dem stehen die archivgesetzlichen Regelungen gegenüber, die eine Schutzfrist schon bei untergesetzlichen Vorschriften über Geheimhaltung vorsehen. Sie sprechen daher nicht von Rechtsvorschriften, sondern nur von »besonderen Geheimhaltungsvorschriften«, »besonderem Amtsgeheimnis« oder »besonderen Schutzvorschriften«. So zählt etwa das saarländische Archivgesetz dazu namentlich auch Verschlussachen.<sup>2</sup>

Auf Grund ihrer Fülle und laufenden Veränderung bleiben die einschlägigen Geheimhaltungsvorschriften in den Archivgesetzen selbstverständlich unerwähnt. Es liegt somit bei den Archiven, ihre Mitarbeiter hier mit Aufstellungen oder ähnlichem auf dem Laufenden zu halten. Wie aber sieht es damit aus? Das Landesarchiv Berlin etwa verfügt wie wohl andere Archive auch über keine derartige Aufstellung. Und die heute angewandte Liste eines anderen Staatsarchivs befindet sich bei bundesgesetzlichen Bestimmungen weitgehend auf dem Stand von 1991. Sie listet bereits über 30 Geheimhaltungsnormen des Bundes auf – neben gleich vielen Rechtsvorschriften über Sperrung, Löschung und Vernichtung. Es erscheint jedoch fraglich, inwieweit Archivare alle Normen und deren Inhalte in der Praxis wirklich kennen können und so zu einer rechtmäßigen Entscheidung kommen. Man könnte auch fragen, wie anwenderfreundlich – um es neudeutsch zu sagen – die Gesetze sind, um tatsächlich zu rechtmäßigen Entscheidungen zu gelangen? Vor diesem Hintergrund wäre zu vermuten, dass Bremen

mit seinem Verzicht auf Geheimhaltungsschutzfristen eine praktischere Regelung gefunden hat, weil sie Willkürscheidungen aus zwangsläufiger Unkenntnis von vornherein ausschließt.

Uneinheitlich und mit weitem Interpretationsspielraum sind auch die Schutzfristen der dritten Gruppe, bei personenbezogenem Archivgut. Hier variieren die Fristen von 10 bis 30 Jahren nach dem Tod des Betroffenen. Und ist dieses Datum nicht zu ermitteln, gelten Fristen zwischen 90 und 110 Jahre nach dessen Geburt. Außerdem lassen sich länderübergreifend drei Gruppen unterscheiden. Zuerst jene, für die sich das personenbezogene Archivgut ohne nähere Angaben, offensichtlich also *uneingeschränkt* auf eine natürliche Person bezieht.<sup>3</sup> Sodann jene Gruppe, für die es Archivgut ist, das sich seiner *Zweckbestimmung* nach auf eine natürliche Person bezieht.<sup>4</sup> Und schließlich jene Gruppe, die unter personenbezogenem Archivgut solches versteht, das seinem *wesentlichen Inhalt* nach auf eine natürliche Person bezieht.<sup>5</sup> Während un-

- .....
- 1 Vgl. § 5 Abs. 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) v. 6.01.1988, BGBl. I 1988, S. 62, zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.06.2002, BGBl. I 2002, S. 1782, § 6 Abs. 2 [Baden-Württembergisches] Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG [-BW]) v. 27.07.1987, GBl. 1987, S. 230, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.03.1990, GBl. 1990, S. 89, § 10 Abs. 3 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) v. 22.12.1989, GVBl. 1989, S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.1999, GVBl. 1999, S. 523, § 8 Abs. 2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB) v. 29.11.1993, GVBl. 1993, S. 576–578, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.10.2001, GVBl. 2001, S. 541, § 7 Abs. 2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz – BremArchivG) v. 7.05.1991, GBl. 1991, S. 159–162, § 5 Abs. 2 Punkt 1 Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) v. 21.01.1991, GVBl. 1991, S. 7–9, § 15 Abs. 1 Hessisches Archivgesetz (HArchivG), GVBl. I 1989, S. 270–273, § 5 Abs. 2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) v. 25.05.1993, GVBl. 1993, S. 129–131, § 7 Abs. 2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) v. 16.05.1989, GVBl. 1989, S. 302–304, § 3 Abs. 3 [Rheinland-Pfälzisches] Landesarchivgesetz (LArchG[-RP]) v. 5.10.1990, GVBl. 1990, S. 277–281, § 11 Abs. 1 Saarländisches Archivgesetz (SArchG) v. 23.09.1992, ABl. 1992, S. 1094–1097, § 10 Abs. 1 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG), GVBl. 1993, S. 449–452, § 10 Abs. 3 Landesarchivgesetz [Sachsen-Anhalt] (ArchG-LSA) v. 28.06.1995, GVBl. 1995, S. 190–193, § 17 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) v. 24.04.1992, GVBl. 1992, S. 137–141. – § 10 Abs. 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) v. 7.04.1994, GVBl. 1994, S. 94–100, § 10 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern [ArchG-MV] v. 7.07.1997, GVBl. 1997, S. 282–286, § 9 Abs. 3 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG[-SH]) v. 11.08.1992, GVBl. 1992, S. 444–450.
  - 2 § 11 Abs. 2 SArchG. Zur Rechtsnormerfordernis und zu untergesetzlichen Vorschriften vgl. Bartholomäus Manegold: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002 (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 874), S. 335–338.
  - 3 § 5 Abs. 2 BArchG, § 10 Abs. 3 BayArchivG, § 8 Abs. 4 ArchGB, § 15 Abs. 1 HArchivG, § 10 Abs. 1 ArchG-MV, § 3 Abs. 3 LArchG [-RP], § 11 Abs. 3 SArchG, § 10 Abs. 1 SächsArchG, § 17 Abs. 1 ThürArchivG.
  - 4 § 6 Abs. 2 LArchG[-BW], § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 2 Abs. 2 HmbArchG, § 5 Abs. 2 NArchG, § 7 Abs. 2 ArchivG NW, § 9 Abs. 3 LArchG[-SH], § 10 Abs. 3 ArchG-LSA.
  - 5 § 8 Abs. 3 ArchGB, § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 2 Abs. 2 HmbArchG, § 7 Abs. 2 ArchivG NW, § 9 Abs. 3 LArchG[-SH].

ter die beiden letzten etwa Personal- oder Steuerakten zu rechnen sind – Akten, die also konkret zu einer Person angelegt wurden, sei es von ihrer Intention her oder tatsächlich –, umfasst die erste Gruppe auch Archivgut, das nur vereinzelt personenbezogene Angaben enthalten kann. Hierbei bleibt streng genommen allerdings offen, inwieweit allgemeine Personendaten, wie Geburtstage, schon darunter fallen? Zugegeben, das sind Feinheiten. Aber es ist auch hier fraglich, ob die jeweilige Bestimmung den Archivarinnen und Archivaren bei ihrer Entscheidung über eine Fristverkürzung immer vollständig bekannt ist. Mit anderen Worten: es stellt sich auch hier die Frage nach der Anwenderfreundlichkeit der Gesetze, die deren rechtmäßige Anwendung mit bestimmt. Dass zumindest auch Gesetzgeber damit Probleme haben, zeigt das Beispiel Berlin. Hier definiert das Archivgesetz personenbezogenes Archivgut einmal als Unterlagen, die sich *ihrem wesentlichen Inhalt* auf eine natürliche Person beziehen, um im nächsten Absatz auf die Einschränkung zu verzichten und kurz zu erklären, es sei Schriftgut, dass sich auf eine natürliche Person bezieht.<sup>6</sup>

Gerade hier dürfte es aber wichtig sein, die Bestimmungen genau zu kennen, denn zumindest für alle im Vorfeld der Tagung befragten Archive stellen Fristverkürzungen von personenbezogenem Archivgut die größte, wenn nicht gar die einzige Gruppe bei den Schutzfristverkürzungen dar.

Die Regelungsvielfalt, die bei allen drei Arten von Schutzfristen herrscht, erschwert es Archiven insgesamt, die Richtigkeit der eigenen Bestimmung gegenüber Benutzern zu vertreten. Warum reichen, so fragen sich jene, die in mehreren Landesarchiven mit dem Sachverhalt konfrontiert worden sind, in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze Fristen, um Archivgut ausreichend zu schützen, während andere für den gleichen Schriftguttyp mehr als die doppelte Zeit dafür veranschlagen? Es wäre nicht verwunderlich, wenn Benutzer dadurch Schutzfristen allzu sehr als willkürlich ansehen und generell in Zweifel ziehen.

## B. Rechtliche Möglichkeiten zur Verkürzung von Schutzfristen

Alle Archivgesetze kennen nun Bestimmungen, die eine Verkürzung der Schutzfristen ermöglichen und so Archivgut eingeschränkt zugänglich machen. Betrachtet man zunächst die Voraussetzungen bei den ersten beiden Arten von Schutzfristen, der allgemeinen Schutzfrist und der besonderen Schutzfrist für Geheimhaltungssachen, so lassen sich grob drei Gruppen unterscheiden. Da sind zunächst die Archivgesetze, die einfache Ermessensklauseln kennen und die Fristverkürzung in das pflichtgemäße Ermessen des jeweiligen Landesarchivs stellen.<sup>7</sup> Daneben gibt es jene Länder, die die Verkürzung an die Zustimmung der abgebenden Behörde binden.<sup>8</sup> Und schließlich jene, die eine Verkürzung zulassen, wenn sie im öffentlichen oder, wie es in Berlin heißt, im überwiegend öffentlichen Interesse ist.<sup>9</sup>

Wird unter diesen Voraussetzungen eine Benutzung gewährt, so kann sie als Beauskunftung oder als uneingeschränkte oder an Auflagen gebundene Einsichtnahme erfolgen. Zu Auflagen werden die Archive in der Regel durch das Verwaltungsverfahrensgesetz ermächtigt.<sup>10</sup> Dabei ist sowohl an Nutzungsbeschränkungen zu denken, also etwa die Schwärzung von Aktenkopien vor der Benutzung, als auch an Auswertungsbeschränkungen. Bei diesen verpflichtet sich der Benutzer, schutzwürdige Belange Dritter nicht bekannt zu geben und andernfalls das Archiv von der Haftung freizustellen. Das letztgenannte Verfahren erlaubt es Archiven, mit vergleichsweise beschränktem Arbeitsaufwand in größerem Umfang geschütztes Archivgut zugänglich zu machen. Daher verwundert es nicht, dass Auswertungsbeschränkungen zu den am häufigsten erteilten Auflagen gehören.

Das öffentliche bzw. überwiegend öffentliche Interesse gilt für verschiedene Archivgesetze auch als Voraussetzung, um personenbezogenes Archivgut – also die dritte gesetzlich geschützte Archivgutart – zugänglich zu machen. Anders als die anderen Tatbestände, die die deutschen Archivgesetze zur Fristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut kennen – es sind dies die Einwilligung durch den Betroffenen oder seine Hinterbliebenen sowie die Anfertigung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit –, anders als diese Tatbestände zwingt das so genannte öffentliche Interesse als unbestimmter Rechtsbegriff die Archive zur Auslegung.

Auf Nachfrage zeigt sich jedoch, dass Archive das öffentliche Interesse hauptsächlich mit wissenschaftlichen Forschungsinteressen gleichsetzen. Auch die Definition des Berliner Archivgesetzes – des einzigen, das »öffentliches Interesse« zu definieren versucht – legt einen solchen Schluss nahe. Danach liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse dann vor, »wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die in dem gesperrten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist«<sup>11</sup>. Diese Interpretation wird zusätzlich gestützt dadurch, dass wissenschaftliche Forschung eng mit der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse zusammenhängt, was wiederum im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Da verwundert es nicht, dass auch die Berliner Archive in solchen Fällen vorrangig wissenschaftlich Forschenden Unterlagen vorzeitig zugänglich machen.

Strittiger ist hingegen die Beurteilung von Presse und Rundfunk. So gibt es Kollegen, für die auch deren Arbeit durchaus im öffentlichen Interesse liegt. Andere sind da im Allgemeinen skeptischer, nachdem sie negative Erfahrungen mit Pressevertretern gemacht haben. Und abstrakt bleibt schließlich die Nennung vom Schutz des Gemeinwohls oder der öffentlichen Sicherheit als öffentliches Interesse, das eine Fristverkürzung zulässt. Hier dürfte es für Staatsarchive schwierig sein, konkrete Verkürzungsanträge, die darauf Bezug nehmen, zu benennen.

.....

6 § 8 Abs. 3 und 4 ArchGB.

7 § 6 Abs. 4 LArchG[-BW], § 7 Abs. 4 BremArchivG, § 10 Abs. 4 ArchG-MV, § 5 Abs. 5 NArchG, § 7 Abs. 4 ArchivG NW, § 10 Abs. 4 ArchG-LSA, § 9 Abs. 5 LArchG[-SH].

8 § 5 Abs. 5 BArchG, § 10 Abs. 4 BayArchivG, § 5 Abs. 4 HmbArchG, § 3 Abs. 4 LArchG[-RP], § 11 Abs. 5 SArchG.

9 § 8 Abs. 4 ArchGB, § 10 Abs. 5 BbgArchivG, § 15 Abs. 4 HArchivG, § 10 Abs. 4 SächsArchG, § 17 Abs. 5 ThürArchivG.

10 § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

11 § 8 Abs. 5 ArchGB.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die Behandlung der Heimatforscher. Sie sind in Berlin in größerer Anzahl anzutreffen, weil das Landesarchiv neben einem Staatsarchiv schon von seiner Herkunft her immer auch den Charakter eines Kommunalarchivs hat. In der Benutzungsordnung ist die Heimatforschung wohl auch daher der wissenschaftlichen Arbeit gleichgesetzt.<sup>12</sup> Bei ihnen müssen die Anträge in der Regel umfassend geprüft werden. Zwar stammen aus ihren Reihen durchaus fundierte lokalgeschichtliche Arbeiten, etwa zum Widerstand oder zur Zwangsarbeit in Berliner Bezirken – Werke, die in der Tat öffentliches Interesse und Wissenschaftlichkeit beanspruchen können und deshalb auch auf geschütztes Archivgut zurückgreifen konnten. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass unter den Heimatforschern aber auch Vertreter sind, bei denen mitunter Zweifel bestehen, inwieweit ihre Arbeiten nicht eher persönliche Interessen befriedigen sollen. Um hier Fristen zu verkürzen, könnte etwa eine Veröffentlichungsabsicht zum Maßstab werden. Sie bleibt als Entscheidungskriterium aber unzureichend, weil sie letztlich ein Wechsel auf die Zukunft ist. Für den Archivar wird die Verkürzung von geschütztem Archivgut damit schließlich zu einer Frage des Vertrauens, die von keiner Rechtsnorm beantwortet werden kann.

Das heißt im Falle Berlins aber auch: wer seine Absicht für eine Verkürzung nicht überzeugend darlegen kann, wo statt Vertrauen noch Zweifel bleiben, dessen Antrag wird negativ beschieden. Das Landesarchiv verkürzt nicht deshalb Schutzfristen, nur weil es zugleich auch ein Kommunalarchiv mit teilweise anderer Kundschaft ist. Die Tatsache, zugleich Kommunalarchiv mit einer gewissen Bürgernähe zu sein, macht sich allenfalls in Äußerlichkeiten, etwa beim Verzicht auf hoheitliche Bescheide, bemerkbar.

Insgesamt bietet die Nennung des ›öffentlichen Interesses‹ als Verkürzungstatbestand gleichwohl umfassendere Möglichkeiten, um Archivgut zugänglich zu machen, als der vergleichsweise beschränkte, aber für Archive leichter zu handhabende Begriff des ›wissenschaftlichen Forschungsinteresses‹. Dieser erlaubt es, mit annähernd fest umrissenen Merkmalen, wie Methodik, Erkenntnisinteresse oder Publikation, zu argumentieren. Die Unbestimmtheit des Begriffs ›öffentliches Interesse‹ macht die Entscheidung des Archivs dagegen angreifbarer. Und sie dürfte auch die Ansprüche der Antragsteller auf Fristverkürzung erhöhen.

## II. Praktische Handhabung von Fristverkürzungen

Betrachtet man, wie verschiedene Archive die Praxis der Fristverkürzung organisiert haben, so zeigt sich, dass die Antragsbearbeitung in den Archiven unterschiedlich gehandhabt wird. So gibt es jene Länder, die ein zentralisiertes Verfahren bevorzugen. Hier ist in den Archiven jeweils ein einziger Mitarbeiter für alle Schutzfristverkürzungen verantwortlich. Der Vorteil dabei liegt auf der Hand: eine solche Person kann sich intensiver damit befassen, die vielfältigen Vorschriften kennen zu lernen, etwa die zahlreichen Geheimhaltungsvorschriften. Auch dürfte durch ein solches Vorgehen eine gewisse Gleichförmigkeit in den Entscheidungen erreicht werden, weil eine Einzelperson – gerade in der Auslegung von unbestimmten Rechts-

begriffen – vermutlich eine einheitlichere Vorstellung von den Ausnahmekriterien an die Verkürzungsanträge anlegt, als das bei einer Vielzahl von Verantwortlichen der Fall wäre. Damit kann eine Schärfung des archivistischen Profils durchaus verbunden sein. Nachteilig ist jedoch, dass diese Personen nicht so vertraut sein dürften mit den einzelnen geschützten Beständen, über die sie befinden müssen, wie die Bestandsbearbeiter selbst. Das dürfte umso mehr gelten, wenn die Entscheidung nach außen, in die vorgesetzte Behörde, verlagert wird. Es könnte dazu führen, dass Entscheidungen in diesen Fällen restriktiver gehandhabt werden, um mögliche Gefährdungen von schutzwürdigen Belangen Dritter auf jeden Fall auszuschließen.

Dem steht das in Berlin praktizierte Verfahren gegenüber, die Entscheidung auf Verkürzung demjenigen zu übertragen, der für den jeweils geschützten Bestand zuständig ist. Hier herrscht also das Prinzip der Dezentralisierung. Dadurch kann eher die Kenntnis der Bestände umfassend in die Entscheidung einfließen. Allerdings besteht die Gefahr, dass Anträge eines Benutzers innerhalb eines Hauses unterschiedlich behandelt und beschieden werden. Das könnte etwa der Fall sein, wenn öffentliche Interessen unterschiedlich definiert werden. Außerdem können Auflagen unterschiedlich erteilt werden. Hält eine Kollegin die Anfertigung von Kopien aus geschützten Unterlagen generell für unzulässig, so sieht das ein anderer Mitarbeiter durchaus anders. Ebenso ist es vorgekommen, dass bei einem forschungsbezogenen Antrag, der sich abteilungsübergreifend auf mehrere Bestände bezog, eine Abteilung die Verkürzungstatbestände großzügig zu Gunsten der Antragsteller ausgelegt hat, während eine andere Abteilung den Schutz der Betroffenen vorangestellt hat und ihre Unterlagen nicht freigab. Jede Abteilung konnte ihre Entscheidung dabei auf die rechtlichen Vorgaben gründen. Ein einheitliches Auftreten nach außen blieb auf diese Weise jedoch verwehrt.

Günstig erscheint vor diesem Hintergrund ein Verfahren, bei dem die an der Entscheidung Beteiligten dem Archivgut möglichst nah – sowohl räumlich als auch inhaltlich vertraut – sind, das die Entscheidungen aber letztlich in einer Hand bündelt. Ein derartiger Weg wird etwa in Rheinland-Pfalz beschritten. Hier kennt man einen einzelnen, für Fristverkürzungen zuständigen Mitarbeiter innerhalb des Archivs, der Rücksprache mit dem Bestandsverwalter hält. Ähnlich ist es in Brandenburg, wo der Direktor abschließend entscheidet, die Vorarbeit aber – eine Stellungnahme und einen Antwortentwurf – der Bestandsbearbeiter leistet.

Wird auf diese Weise auf jeden Fall der Bestandsverwalter in das Verfahren einbezogen, so ist im späteren Verlauf der Benutzung die Einbindung weiterer Arbeitsbereiche nicht selten problematisch. Das gilt mitunter für den Magazindienst und die Repräsentation. Die einen erreichen Bestellscheine, die anderen Akten mitsamt Repräsentationsaufträgen, bei denen in der Regel nicht zu erkennen ist, ob die Unterlagen noch gesperrt sind oder zumindest auf Grund einer Fristver-

<sup>12</sup> § 5 Abs. 3 Ordnung für die Benutzung von Archivgut des Landesarchivs Berlin (Landesarchiv-Benutzungsordnung – LarchBO) v. 07.07.1997, ABl. 1997, S. 2818.

kürzung zur Benutzung an Einzelne herausgegeben dürfen bzw. für sie daraus kopiert werden darf. Vereinzelt wird deshalb in Berlin auf neu verzeichneten Akten ein Sperrvermerk mit Fristjahr angebracht. Damit wird dem Magazindienst, der Lesesaalaufsicht und der Reprostelle ein einfaches, aber wirksames Hilfsmittel in die Hand gegeben, um als letzte Kontrollinstanz vor Herausgabe von Akten und Reproduktionen an die Benutzer wirken zu können. Es ist jedoch noch nicht zum Standard gereift.

Ebenfalls nicht einheitlich beantwortet wird die Frage, wer Einwilligungen von Betroffenen einholen muss? Am weitesten verbreitet scheint die Ansicht zu sein, dass diese zeitaufwändige Aufgabe die Antragsteller zu übernehmen hätten. So wird es auch von vielen in Berlin gesehen, weil ansonsten die Archive vollauf mit Adressermittlungen beschäftigt wären. Das bedeutet jedoch, dass Vorhaben solcher Forscher, die Betroffene nicht namentlich nennen können, dann nicht weiter verfolgt werden können, wenn das Archiv bereits mit der Nennung Betroffener deren schutzwürdige Belange verletzen könnte. Zu denken ist hier etwa an die Erforschung von gesellschaftlichen Randgruppen. Somit wird in der Regel lediglich die Auskunft erteilt, dass über die erforschten Gruppen personenbezogenes Material vorliege. Die Einzelnamen werden hingegen nicht genannt. Gleichwohl gibt es auch jene, die es in solchen Fällen und bei einer begrenzten Anzahl von Betroffenen dann für ihre Pflicht halten, selbst Betroffene zu ermitteln und um Einwilligung zu bitten. Sie können sich dabei auf das Urteil derjenigen stützen, die aus dem behördlichen Untersuchungsgrundsatz schließen, dass den Archiven diese Ermittlungsaufgabe ohnedies zukomme.<sup>13</sup>

Es gibt nun in verschiedenen Archiven Ansätze, durch Standardisierungen und Normierungen in der Verkürzungspraxis eine größere Einheitlichkeit und größere Sicherheit im Verfahren zu gewinnen. Dahinter steht zugleich die Absicht, die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, nicht zuletzt deshalb, weil auch weniger erfahrene Mitarbeiter anhand von vorformulierten Angaben Anträge bearbeiten oder zumindest vorbereiten könnten. Abhängig vom Umfang der beantragten Unterlagen dauert die Antragsbearbeitung derzeit im Schnitt noch zwischen ein bis vier Wochen. Es gibt jedoch auch schon Archive, etwa in Sachsen, die versuchen, kundenorientiert innerhalb eines Tages zu entscheiden.

Dazu sind in den letzten Jahren vereinzelte Handreichungen erarbeitet worden – oder sind in Arbeit –, die ausführlich und verständlich die Rechtsnormen erläutern, Beispiele für zu schützendes Archivgut angeben und Möglichkeiten aufzeigen, wie Fristen zu verkürzen sind. Teilweise sind diese Handreichungen auch mit den jeweiligen Datenschutzbeauftragten abgesprochen worden, so dass sich hieraus für die Archive eine größere Sicherheit in ihrer Entscheidung ergibt. In die gleiche Richtung zielen daneben regelmäßige interne Fortbildungsveranstaltungen zum Thema für die beratenden sowie die entscheidungstragenden Archivarinnen und Archivare. Ebenso wurden Musterbescheide erstellt und Antragsformulare für Fristverkürzungen entworfen. Letztere sollen verhindern, dass wesentliche Angaben in einem Antrag fehlen und hel-

fen, dem Bearbeiter in übersichtlicher Weise alle relevanten Daten bereitzustellen. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang auch Infoblätter für Antragsteller, die das persönliche Gespräch, das in der Regel in allen Archiven zusätzlich stattfindet, vorbereiten und ergänzen.

Diese Mittel sollen und können den Archivaren die angemessene Prüfung jedes einzelnen Falles und jeder beantragten Akte nicht abnehmen. Aber sie sollen sie ihnen erleichtern und dazu beitragen, dass möglichst jeder Antragsteller im gesetzlichen Rahmen geschützte Akten vorzeitig einsehen kann.

Es wird sich zeigen, inwieweit die Möglichkeiten zur Fristverkürzung in einer wachsenden Dienstleistungsgesellschaft noch an Gewicht gewinnen werden. So sind die Archive schon jetzt zunehmend gehalten, sich kundenorientierter zu zeigen, den Benutzern einen größeren Service zu bieten. Immer wieder betonen Landes- und Stadtbere, dass ihre Verwaltung Teil der Dienstleistungsgesellschaft sei und sie ihr Tun an den Bedürfnissen der Bevölkerung auszurichten habe. Alles zweifellos eine ebenso zeitgemäße wie zukunftsweisende Haltung. Es stellt sich dann aber die Frage, ob es vor diesem politisch nachdrücklich formulierten Willen für Archive nicht auch zwingend ist, auf die Wünsche der Benutzer noch weiter einzugehen und – soweit es der gesetzliche Rahmen erlaubt – vermehrt geschütztes Archivgut zugänglich zu machen? Oder ist es vor diesem Hintergrund für Archive zumindest plausibler, zweifelhafte Fälle zu Gunsten von Benutzern zu entscheiden? Schöpfen die Archive als öffentliche Dienstleister die Möglichkeiten zur Verkürzung überhaupt schon ausreichend aus? Lassen sich, nebenbei bemerkt, so nicht vielleicht auch Benutzer enger ans Archiv binden – eine Kundenbindung durch Service etwa? Und zeigen nicht gerade die kürzeren Schutzfristen einiger Landesarchivgesetze, dass auch auf diese Weise schutzwürdige Belange Dritter ausreichend berücksichtigt werden können? Inwieweit sind daher sogar die Gesetzgeber gefordert, lange Schutzfristen herunter zu setzen und den Archiven ein kundenorientierteres Vorgehen gleichsam gesetzlich vorzugeben?

Es ist aber auch denkbar, dass die Entwicklung zu einer größeren Offenlegung geschützter Unterlagen durch die wachsende Informationsgesetzgebung in Deutschland angestoßen wird, dass durch sie zumindest die allgemeinen Schutzfristen zwangsläufig verkürzt werden – wenn nicht in Gesetzesnovellen, so wenigstens in der archivischen Praxis.

Wie dem auch sei – neben allen rechtlichen Regelungen sollte nicht vergessen werden, dass gerade die Verkürzungspraxis auch weiterhin von Vertrauen bestimmt werden wird. Es gilt, in diesen sensiblen Fällen zwischen Archivar und Benutzer über alle Rechtsnormen hinaus Vertrauen gegen Vertrauen zu setzen. Das gilt für den Heimatforscher, dem der Archivar glauben muss, dass er seine Ergebnisse veröffentlichen wird. Das gilt bei der Erteilung von Auswertungsbeschränkungen, bei denen der Archivar davon ausgeht, dass sie tatsächlich beachtet werden. Und das gilt bei jenen Anträgen, bei denen wegen der Fülle von Akten

<sup>13</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 VwVfG.

von vornherein die Überprüfung aller Unterlagen ausgeschlossen ist. Um diese Projekte nicht zu gefährden, dürfte hier den Anträgen nicht selten aus allgemeiner Kenntnis der Unterlagen und der nachgewiesenen Seriosität des Antragstellers sowie unter Auswertungsaufgaben entsprochen werden. Das schließt stichprobenartige Kontrollen der betreffenden Akten nicht aus. Aber es bleibt bei der Stichprobe und es wird nicht aus

Unsicherheit ein Antrag rundweg abgelehnt. Maßgebend bleibt also neben den Rechtsnormen das Vertrauen des Archivs in den Benutzer, darin, dass dieser verantwortungsbewusst mit seinem gewonnenen Wissen und der Freiheit, es benutzen zu können, umgeht. Und somit geht es letztlich bei Fristverkürzungen auch immer wieder darum, bürgerliches Verhalten zu praktizieren.

## Der Zugang zu Privatarchiven beim Internationalen Institut für Sozialgeschichte (IISG)

von Jaap Kloosterman

Das Internationale Institut für Sozialgeschichte (IISG) wurde 1935 gegründet auf Anregung von Professor Nicolaas Posthumus, dem Direktor des 1914 ebenfalls von ihm gegründeten Niederländischen Wirtschaftshistorischen Archivs. Mit seiner Vision eines unabhängigen, neutralen Forschungsinstitutes hatte er das Glück, auf Nehemia de Lieme, Direktor von De Centrale, einer Versicherungsgesellschaft mit engen Bindungen zur sozialdemokratischen Bewegung, zu treffen. In der Satzung der Versicherungsgesellschaft war festgelegt, dass ein Teil der Gewinne für kulturelle Zwecke der Arbeiterbewegung gestiftet werden sollte. De Lieme war von der Bedeutung der Initiative von Posthumus überzeugt, sodass De Centrale in den Jahren bis 1940 das Institut in außerordentlichem Maße unterstützte.

Ziel des IISG ist laut seiner Satzung »die Förderung des Studiums der Sozialgeschichte im weitesten Sinne«. Zu Beginn der 30er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts handelte es sich dabei an erster Stelle um die Rettung des literarischen Erbes der Arbeiterbewegung, das überall in Europa von Diktaturen unterschiedlichster Tendenz bedroht war. Diese Aktion war erfolgreich. Von den vielen bedeutenden Sammlungen, die erworben wurden, nenne ich hier nur das historische Archiv der deutschen Sozialdemokratie, darunter den Nachlass von Karl Marx und Friedrich Engels, Bibliotheken und Archive von Menschewiken und Sozialrevolutionären, die aus Russland geflüchtet waren, die Nachlässe von Michail Bakunin und Leo Trotzki, und die Unterlagen der Confederación Nacional del Trabajo und der Federación Anarquista Ibérica, die wenige Wochen, bevor Franco im Mai 1939 die letzten republikanischen Gebiete in Nordspanien besetzte, über die Pyrenäen gebracht wurden.

Nach dem Münchener Abkommen wurden die wertvollsten Bestände in Großbritannien untergebracht. Was in Amsterdam blieb, wurde während des Krieges über ganz Europa zerstreut. Der größte Teil der Sammlung wurde erst 1946 in der britischen Zone Deutschlands in der Nähe von Hannover wiederentdeckt. Andere Unterlagen wurden dank der Bemühungen des Offenbacher Archivdepots der amerikanischen Armee zurückgebracht. Das in der sowjetischen Zone Euro-

pas aufgefundene Material wurde weniger bereitwillig oder gar nicht zurückgegeben. Alles in allem ging jedoch bemerkenswert wenig im Krieg verloren.

In den 50er Jahren arbeitete das IISG hauptsächlich am Wiederaufbau von Archiv und Bibliothek. In den 60er und 70er Jahren profitierte es von einem wachsenden Interesse an der Geschichte sozialer Bewegungen und Ideen. Es nahm seine alte Aufgabe wieder auf, Archive und Bibliotheken verfolgter Personen und Organisationen zu retten. Auf diese Weise gelangte in den 70er Jahren Material aus Lateinamerika nach Amsterdam. Ganz ähnlich wurden in den ausgehenden 80er Jahren Maßnahmen zur Rettung von Unterlagen türkischer Parteien, Gewerkschaften und Personen ergriffen. Ein weiteres Beispiel ist die demokratische Bewegung Chinas im Jahr 1989, deren Unterlagen von Teilnehmern an den Ereignissen in Peking mit Unterstützung von IISG-Mitarbeitern vor Ort gesammelt wurden. Unter den wichtigsten neueren Beständen sind die Archive mehrerer internationaler Organisationen zu nennen, zum Beispiel die Unterlagen vom Internationalen Bund Freier Gewerkschaften, vom Europäischen Gewerkschaftsbund, von Amnesty International und Greenpeace International.

Obwohl zahlreiche der westeuropäischen Sammlungen des 19. Jahrhunderts seit 1991 durch umfangreiche Mikroverfilmungen in Moskau vervollständigt werden konnten, hat sich der Schwerpunkt des Sammlungsaufbaus von Europa auf West-, Süd- und Südostasien verlagert. Deshalb führt das Institut in regelmäßigen Abständen mündliche Geschichtsjourale zur Ergänzung der oft dürftigen schriftlichen Quellen, die vor Ort zu finden sind, durch. Außerdem hat das Institut das »Historical Sample of the Netherlands« geschaffen, eine »Metaquelle«, bestehend aus lokalen Geburts-, Sterbe- und Heiratsregistern aus den Jahren 1812 bis 1922. Mitteilungen an ausgewählte Internet-Newsgroups, von denen einige bis 1990 zurückreichen, werden täglich archiviert. Büros und Korrespondenten in Berlin, Moskau, Ankara, Karatschi, Dhaka, Bangkok und Semarang unterstützen diese neuen Bemühungen, ein internationales Kulturerbe zu sichern, das auch heute allzu oft vom Untergang bedroht ist.

Seit 1979 ist das Institut im Rahmen der Königlichen Niederländischen Akademie der Wissenschaften tätig, aber die Sammlung wird noch immer von der 1935 gegründeten Stiftung betreut und befindet sich somit in nicht-öffentlichen Händen. Das heißt auch, dass es, abgesehen von den üblichen Gesetzen im Bereich von Datenschutz, Verleumdung, Urheberrecht usw., keine gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung der Archivalien gibt. Forscher finden aber heutzutage im Institut nicht nur etwa 1 Million Bücher und Zeitschriften und ebensoviele audiovisuelle Dokumente, sondern auch über 2.500 Archivbestände und Nachlässe. Wie steht es um die Zugänglichkeit dieser Sammlung?

Vorangestellt sei, dass das Institut sich darum bemüht, seine Sammlung soweit wie möglich der Forschung zu öffnen. Die Erschließungspolitik des Instituts ist deshalb darauf gerichtet, die erworbenen Archivalien möglichst bald wenigstens soweit zugänglich zu machen, dass sie den Benutzern im Lesesaal zur Verfügung gestellt werden können, auch wenn kein förmliches Inventar vorliegt. Wir versuchen zudem, die Sammlung bekannt zu machen, wozu schon vor über zehn Jahren zwei gedruckte Beständeübersichten herausgegeben wurden und unser Online-Katalog sowie unser Webangebot eine aktuelle Beständeübersicht enthält. Alle Findmittel werden im Moment fürs Internet bearbeitet; in mehr als 750 kann bereits recherchiert werden. 2002 wurden auf der Website des Instituts mehr als 11 Million Seiten besucht, darunter sehr viele, die sich auf die Archivsammlung beziehen.

Damit ist aber nicht gesagt, dass die Archive und Nachlässe auch alle ohne weiteres eingesehen werden können. Die praktische Zugänglichkeit wird jedesmal in einem Vertrag zwischen dem IISG und der Organisation oder Person festgelegt, von der die Dokumente herrühren. Dabei befindet sich das Institut immer in einer eigentümlichen Lage: Es vermittelt zwischen Eigentümern und Benutzern und kann seine Aufgabe nur dann gut erfüllen, wenn zwischen den Interessen beider Seiten ein Gleichgewicht geschaffen werden kann. Für die Arbeit des IISG ist es einerseits unbedingt erforderlich, dass bei den Eigentümern der Dokumente Vertrauen besteht; andererseits hat diese Arbeit natürlich nur Sinn, wenn die Dokumente letztendlich von der Forschung benutzt werden können. Aus dieser Sachlage entstehen im Großen und Ganzen drei idealtypische Situationen.

Erstens – und das passiert ziemlich häufig – können die Wünsche von Eigentümer und Benutzer identisch sein. In diesem Fall bekommt das Institut das Archiv oder den Nachlass meistens geschenkt, und die Dokumente werden sofort zugänglich.

Zweitens – auch ziemlich oft – ist es Wunsch des Eigentümers, die Materialien im Prinzip zugänglich zu machen, aber für bestimmte Teile Ausnahmeregelungen zu treffen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Privatsachen, etwa Liebesbriefe zwischen noch lebenden Personen, oder um junge Dokumente, zum Beispiel die Protokolle einer politischen Partei aus den letzten fünf bis zehn Jahren. In diesen Fällen geht es oft um dauernde Aufbewahrung. Im Vertrag wird festgelegt, dass diese Teile entweder vorläufig nicht oder nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Ei-



v. l.: Astrid Dörnemann M. A. (ThyssenKrupp Konzernarchiv, Duisburg), Jaap Klostermann (Intern. Institut für Sozialgeschichte, Amsterdam)

Foto: Peter Wouters (Gelders Archief, Arnheim)

gentümers zugänglich sind. Diese Genehmigung muss dann immer über das Institut beim Eigentümer eingeholt werden. Später ist bei der Publikation nur noch in einigen wenigen Fällen eine besondere Genehmigung notwendig.

Drittens – und viel seltener – ist für den Eigentümer die Sicherung seiner Dokumente das Wichtigste und die Benutzung Nebensache bzw. gar nicht erwünscht. Dafür kann es sehr gute Gründe geben, wie im Falle einer Organisation politischer Flüchtlinge, die von der Geheimpolizei ihres Landes bedroht werden. Die Notwendigkeit der Geheimhaltung kann aber auch weniger klar begründet sein. Dann muss das Institut entscheiden, ob der Wert der Dokumente auf lange Sicht die Aufbewahrung ohne Nutzungsmöglichkeit aufwiegt.

In der Praxis können die Verhandlungen gelegentlich recht kompliziert sein, so dass das Resultat am Ende eigentlich für niemanden wirklich befriedigend ist. Das ist aber die große Ausnahme. Es ist vielmehr erstaunlich, wie oft die Deponenten die Genehmigung zur Konsultierung geschlossener Archivteile geben. Eine merkwürdige Folge ist, dass bestimmte Dokumente, die sich auch in öffentlichen Archiven befinden, dort aber unter eine Sperrfrist fallen, im Institut zugänglich sind. Wenn uns dies bekannt ist, machen wir normalerweise den Eigentümer darauf aufmerksam; wenn dieser sich jedoch nicht darum kümmert, tun wir das auch nicht. Überhaupt überlassen wir im Allgemeinen den Eigentümern die Entscheidung über die Zugänglichkeit bzw. die wünschenswerte Genehmigung, wenngleich wir sie gegebenenfalls dabei beraten. Es stellt sich immer wieder heraus, dass die Eigentümer sehr viel besser als wir wissen, was in einem Archiv Anlass zu Problemen geben könnte.

# Ein offenes Unternehmensarchiv – das Beispiel ThyssenKrupp Konzernarchiv

von Astrid Dörnemann

## Vorbemerkung

»Zugang zu nicht öffentlichen Archiven« lautet der Titel dieser Sektion im Programm. Das provoziert die folgende Frage: Kann etwas nicht Öffentliches zugänglich sein? Und eine weitere Frage könnte gestellt werden: Inwieweit und in welcher Form kann etwas Privates öffentlich zugänglich sein? Denn, dieser Beitrag thematisiert »ein offenes Unternehmensarchiv«, und schließlich gehören Unternehmensarchive zur Kategorie der Privatarhive, deren Zugang allein über das Privatrecht geregelt ist.

Während das Recht auf Benutzung für Archive in öffentlicher Trägerschaft durch das Bundesarchivgesetz bzw. durch die jeweiligen Landesarchivgesetze geregelt wird, haben diese Gesetze für ein Privatarchiv keine bindende Wirkung. Der Eigentümer eines Privatarchivs kann nach Belieben die Benutzung der Bestände gestatten, versagen oder mit Auflagen versehen. Informationsansprüche an Privatarhive sind gesetzlich nicht begründet. Birgt also schon der Beitragstitel in sich einen Widerspruch? Wie versteht und praktiziert das ThyssenKrupp Konzernarchiv die Begrifflichkeit des »offenen Unternehmensarchivs«?

Anhand von Beispielen soll die Frage nach dem offenen ThyssenKrupp Konzernarchiv beantwortet werden, zunächst aber wird das ThyssenKrupp Konzernarchiv mit seinen Funktionen vorgestellt.

## Das Konzernarchiv der ThyssenKrupp AG

Zwei traditionsreiche Unternehmen aus dem Ruhrgebiet, die Thyssen AG und die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, fusionierten zum 17. März 1999 zur ThyssenKrupp AG mit drei Tätigkeitsschwerpunkten: Stahl, Industriegüter und Dienstleistungen. In sechs Segmenten – Steel, Automotive, Elevator, Technologies, Materials und Serv – sind im Jahr 2002 mehr als 193.000 Mitarbeiter weltweit tätig.

Seit dieser Fusion nimmt das Archiv der ehemaligen Thyssen AG die Funktion des Konzernarchivs für die ThyssenKrupp AG wahr. Es übernimmt und archiviert die Unterlagen der ThyssenKrupp AG als Holding sowie ihrer Tochtergesellschaften und bewahrt zudem das historisch relevante Archivgut des ehemaligen Thyssen-Konzerns, seiner Vorgänger- und Tochtergesellschaften auf.

Für die Überlieferung des ehemaligen Krupp-Konzerns ist weiterhin das Historische Archiv Krupp mit Sitz in Essen zuständig, das sich seit 1998 im Eigentum der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung befindet und in der Villa Hügel als Zentrum für die Krupp-Geschichte tätig ist.<sup>1</sup> Das Hoesch-Archiv wurde noch von der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp als Depositum der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv übergeben und wird von dort aus an seinem alten Standort in Dortmund betreut.<sup>2</sup>

Das ThyssenKrupp Konzernarchiv ist hingegen kein Archiv der Familie Thyssen, obgleich es auch Unter-

lagen des Unternehmensgründers August Thyssen<sup>3</sup> (1842–1926) und seines Bruders Joseph besitzt. Dabei handelt es sich um Dokumente mit Bezug zum Unternehmen und nur zu einem kleinen Teil um private Korrespondenz.

Die vorrangige Funktion des Konzernarchivs ist als »Langzeitgedächtnis« des ThyssenKrupp Konzerns zu bezeichnen; mit seinem historischen »Fundus« fungiert es als interne Servicestelle für den gesamten Konzern: Es sichert historisch relevante Unterlagen, berät das Unternehmen im Umgang mit seiner Geschichte; es unterstützt den Konzern mit der Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, erteilt rechtsrelevante Auskünfte und erstellt Dokumentationen. Kurz gesagt: In erster Linie dient das ThyssenKrupp Konzernarchiv unternehmensinternen Erfordernissen.

Zur Sicherung der historisch bedeutenden Unterlagen ist deren inhaltliche Erschließung notwendig: Die Verzeichnung und Verschlagwortung geschieht seit 1992 mit Hilfe des EDV-gestützten Archivprogramms LARS, von der seit zwei Jahren die Windows Version LARS II im Einsatz ist.

Das ThyssenKrupp Konzernarchiv wird nicht nur intern genutzt, sondern ist auch öffentlich zugänglich. Die Bestände stehen in erster Linie der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung. Eine Übersicht der Bestände publizierte der Archivleiter in »Archiv und Wirtschaft« 1996.<sup>4</sup> Eine überarbeitete und aktualisierte Bestandsübersicht ist im Internet-Auftritt der ThyssenKrupp AG veröffentlicht,<sup>5</sup> dort wird auch die Geschichte des Konzerns präsentiert. Ergänzt durch zahlreiche Fotografien werden die unternehmerischen Ursprünge, die Thyssen-Gruppe und der Krupp-Konzern, unter dem Punkt Historie dargestellt. Neben der Bestandsübersicht finden sich dort ebenfalls Informationen zur Geschichte des Archivs, dessen Adresse und die Ansprechpartner.

Zusätzlich ist das ThyssenKrupp Konzernarchiv seit kurzem vertreten auf der Internet-Seite »Archive in Deutschland« der Archivschule Marburg mit einem Eintrag und einem Link zur ThyssenKrupp Homepage. Auf der Internetseite »www.archive.nrw.de« ist eine Präsentation des ThyssenKrupp Konzernarchivs mit seinen Beständen seit Januar 2003 online.

1 Zur Geschichte des ehemaligen Krupp-Konzerns siehe Lothar Gall: Krupp. Der Aufstieg eines Industrieunternehmens. Berlin 2000; ders. (Hg.): Krupp im 20. Jahrhundert. Die Geschichte des Unternehmens vom Ersten Weltkrieg bis zur Gründung der Stiftung. Berlin 2002.

2 Zur Geschichte des ehemaligen Hoesch-Konzerns siehe Karl-Peter Ellerbrock: Die »Gründerjahre« in Dortmund. 125 Jahre Eisen- und Stahlwerk Hoesch. In: Heimat Dortmund. Stadtgeschichte in Bildern und Berichten 1996, Heft 3, S. 4–12; Horst Mönlich: Aufbruch ins Revier. Aufbruch nach Europa. Hoesch 1871–1971. München 1971.

3 Zur Person August Thyssens siehe Manfred Rasch: August Thyssen (1842–1926). In: Michael Fröhlich (Hg.): Das Kaiserreich. Portrait einer Epoche in Biographien. Darmstadt 2001, S. 163–173.

4 Manfred Rasch: Das Archiv der Thyssen AG und seine Bestände. In: Archiv und Wirtschaft 29 (1996), S. 2–13.

5 <http://www.thyssenkrupp.com/ger/konzern/geschichte.html>.

In verschiedenen Nachschlagewerken ist das ThyssenKrupp Konzernarchiv zudem vertreten. So beispielsweise steht ein Eintrag in der Publikation »Archive in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz«, die vom Ardey-Verlag in Zusammenarbeit mit dem Verband deutscher Archivarinnen und Archivare herausgegeben wird,<sup>6</sup> ebenso wie in der mittlerweile in dritter Auflage erschienenen Publikation »Deutsche Wirtschafts-Archive«.<sup>7</sup> Letztere nennt nicht nur die Adresse, sondern enthält auch weiterführende Informationen zu den Beständen, den Bestandsbildern und der Unternehmensgeschichte.

### Veröffentlichung von Findbüchern

Interessiert beobachtet wird die Veröffentlichung von »Online-Findbüchern« im Internet, jedoch (noch) nicht als Alternative zu gedruckten Findbüchern in Erwägung gezogen. Das ThyssenKrupp Konzernarchiv wartet hier die technische Entwicklung der »Online-Findbücher« ab, bis jene Version entwickelt ist, die optimale Recherchemöglichkeiten anbietet.<sup>8</sup> Allerdings veröffentlicht das Konzernarchiv gedruckte Findbücher zu bedeutenden Beständen.

Im Frühjahr 1996 publizierte das damalige Thyssen-Archiv das erste Findbuch, und zwar zu den Beständen »Vereinigte Stahlwerke AG« und »Bergbau- und Industriewerte GmbH«.<sup>9</sup> Mit diesem zweibändigen, fast 1.100 Seiten umfassenden Findbuch eröffnete der Archivar Dr. Manfred Rasch eine Reihe mit dem Titel »Veröffentlichungen aus dem Archiv der Thyssen AG«, in der vorrangig archivische Findmittel erscheinen sollen.<sup>10</sup> Damit publizierte ein deutsches Unternehmensarchiv erstmals ein umfassendes Findmittel zu zwei thematisch zusammengehörenden Beständen.<sup>11</sup>

Seit 1996 werden beinahe jährlich Findbücher in dieser Reihe veröffentlicht, wobei mit den letzten beiden auch Nachlässe präsentiert wurden: das Findbuch zum Nachlass Wilhelm Steinberg sowie das Findbuch zum Nachlass Walter Rohland.<sup>12</sup> In Bearbeitung sind zurzeit zwei Findbücher: Zum einen zum Bestand Rheinische Stahlwerke mit über 7.000 Akten zur Geschichte eines der ältesten Montanunternehmen des Ruhrgebiets, das sich nach dem Zweiten Weltkrieg zum Weiterverarbeitungskonzern entwickelte und 1973 von der August Thyssen-Hütte AG übernommen wurde.<sup>13</sup> Und zum anderen das Findbuch zum Bestand der Hüttenwerk Oberhausen AG mit circa 6.500 Akten zur Geschichte des Oberhausener Hüttenwerks nach 1945, auf dessen Areal heute die überregional bekannte Einkaufsmall »Centro« zu finden ist. Beide Bestände sind verzeichnet, für eine Drucklegung muss allerdings noch eine Überarbeitung und Vereinheitlichung der Archivalienbeschreibungen erfolgen.

Die Findbücher verfügen, obgleich im Eigenverlag herausgegeben, über eine ISBN-Nummer, sodass sie auch über den Buchhandel zu bestellen sind. Sie werden aber kostenlos an Interessierte abgeben, an Archive sowie an Universitätsbibliotheken versandt und auf Archivtagen öffentlichkeitswirksam verteilt.

Diese Findbücher stehen dem Benutzer zur Vorbereitung seines Archivbesuchs zur Verfügung, er kann die für seine eigene Fragestellung relevanten Archivalien innerhalb eines Bestands ermitteln und im An-

schluss das Archiv aufsuchen. Für die Benutzerbetreuung im ThyssenKrupp Konzernarchiv bedeutet ein vorbereiteter Benutzer ebenso wie dessen eigenverantwortliche Recherche: Zeitersparnis.

Hervorzuheben ist, dass das ThyssenKrupp Konzernarchiv nicht zwischen internen und externen Findbüchern unterscheidet, das heißt, es gibt kein Findbuch für den externen Nutzer und eine erweiterte Fassung für den Archivar. In den veröffentlichten Findbüchern sind alle Akten zum Bestand verzeichnet, die sich zum Zeitpunkt der Herausgabe des Findbuchs im Konzernarchiv befanden. Akten, Fotoalben oder anderes Archivgut, das beispielsweise erst nach der Veröffentlichung des Findbuchs seinen Weg ins Konzernarchiv gefunden hat, kann natürlich darin nicht veröffentlicht sein (Ein Argument für die Online-Findbücher). Dies ist zwar ein seltener, aber durchaus nicht ungewöhnlicher Vorgang, wie das folgende Beispiel zeigt: Am 21. Oktober 2002 erreichte das Konzernarchiv eine Akte aus dem Sekretariat des ausscheidenden Finanzvorstandes Dr. Heinz-Gerd Stein zu »Unterlagen über den Zusammenschluss der Inlands-Eisenhandelsgesellschaften der Vereinigte Stahlwerke AG« mit Anschreiben von 1926. 76 Jahre nach Entstehung dieser Akte und sechs Jahre nach Erscheinen des Findbuchs zum Bestand Vereinigte Stahlwerke AG gelangte noch eine Akte aus dieser Provenienz ins Konzernarchiv. Solche Zugänge wer-

6 Archive in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz hg. vom Ardey-Verlag in Zusammenarbeit mit dem VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare. 17. Auflage, Münster 2002, S. 148.

7 Deutsche Wirtschafts-Archive. Nachweis historischer Quellen in Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) und Verbänden der Bundesrepublik Deutschland. Bearbeitet von Renate Schwärzel. 3. völlig neu bearb. Auflage, Stuttgart 1994, S. 278–280.

8 Siehe zu diesem Thema Mechthild Black-Veltrup: Das Online-Findbuch. Neue Perspektiven für die Erschließung und Benutzung. In: Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen: Archive im zusammenwachsenden Europa. Referate des 69. Deutschen Archivtags und seiner Begleitveranstaltungen 1998 in Münster. Siegburg 2000, S. 227–243.

9 Findbuch zu den Beständen Vereinigte Stahlwerke AG und Bergbau- und Industriewerte GmbH bearbeitet von Ralf Stremmel und Manfred Rasch unter Mitarbeit von Maria Bücken-Schmidtchen, Michael Moos, Karin Sandmeier, Susanne Zander und Andreas Zilt. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Thyssen AG, 1) Duisburg 1996.

10 Siehe Vorwort zum Findbuch zu den Beständen Vereinigte Stahlwerke AG und Bergbau- und Industriewerte GmbH (wie Anm. 9), S. VII.

11 Die Bergbau- und Industriewerte GmbH ist die Liquidationsgesellschaft der Vereinigte Stahlwerke AG.

12 Findbuch zum Bestand Friedrich Wilhelms-Hütte (1811–1969). Bearbeitet von Michael Moos und Andreas Zilt unter Mitarbeit von Monika von Alemann-Schwarz und Maria Bücken-Schmidtchen. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Thyssen AG, 2) Duisburg 1997; Findbuch zu den Beständen der Ruhrstahl-Gruppe. Bearbeitet von Andreas Zilt unter Mitarbeit von Maria Bücken-Schmidtchen, Astrid Dörnemann und Manfred Rasch. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Thyssen AG, 3) Duisburg 1998; Findbuch zum Nachlass Wilhelm Steinberg (1896–1984). Bearbeitet von Michael A. Kanther unter Mitarbeit von Maria Bücken-Schmidtchen und Andreas Zilt. (Veröffentlichungen aus dem Archiv des ThyssenKrupp Konzerns, 4) Duisburg 1999; Findbuch zum Nachlass Walter Rohland (1898–1981) und zum Bestand Ruhr-Consulting GmbH. Bearbeitet von Dietmar Bleidick, Ralf Stremmel und Oliver DiBars unter Mitarbeit von Andreas Zilt und Astrid Dörnemann mit Beiträgen von Dietmar Bleidick und Manfred Rasch. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der ThyssenKrupp AG, 5) Duisburg 2001.

13 Zur Geschichte der Rheinischen Stahlwerke siehe: Carl-Friedrich Baumann: Von der Stahlhütte zum Verarbeitungskonzern. Thyssen Industrie 1870–1995. Essen 1995.

den direkt verzeichnet und sind dann für den Benutzer im Konzernarchiv über das Datenbankprogramm LARS II recherchierbar.<sup>14</sup>

### Externe Anfragen

Externe Anfragen erhält das Konzernarchiv von Personen diverser Institutionen, zu nennen sind hier die Universitäten mit Professoren, Doktoranden und Studenten; Anfragen kommen von Museen, Ausstellungsmachern und auch aus dem Bereich der Medien, z. B. von Rundfunk- und Fernsehanstalten, aber auch Filmproduktionsgesellschaften. Ebenso gibt es Anfragen von Schülern, z. B. für den Schülerwettbewerb des Bundespräsidenten, oder von Heimat- und Familienforschern sowie ehemaligen Mitarbeitern, um nur einige der historisch interessierten Gruppen zu nennen.

Neben zunehmenden E-Mail-Anfragen erfolgt die erste Kontaktaufnahme der potenziellen Archivbenutzer in der Regel telefonisch. In dem ersten Telefonat stellen die Archivbenutzer ihr Forschungsinteresse vor und wollen sehr häufig direkt eine Antwort auf ihre Frage, einen Besuchstermin vereinbaren oder gar sofort vorbeikommen. Während dieses ersten Kontaktes wird immer um eine schriftliche Anfrage gebeten, die per Telefax, E-Mail oder klassisch mit der Post erfolgen kann. Eine detaillierte inhaltliche Auskunft wird telefonisch in der Regel nicht gegeben, weil während des Telefonats keine qualifizierten Recherchen in den 5,5 km laufenden Akten und ca. 250.000 Fotografien möglich sind. In diesem Telefonat kann nur abgeklärt werden, ob das Konzernarchiv überhaupt zuständig ist oder ob die Anfrage eher das Historische Archiv Krupp, das Hoesch-Archiv, das Duisburger Stadtarchiv oder gar das Mannesmann-Archiv betrifft. Denn letzteres bewahrt die Überlieferung der 1871 von August Thyssen in Mülheim an der Ruhr gegründeten Firma Thyssen & Co. auf.<sup>15</sup> Aber auch in anderen Bereichen gibt es Überschneidungen in der Überlieferung: So bewahrt beispielsweise die Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv die vor 1930 entstandenen Unterlagen des Gusstahlwerks Witten auf,<sup>16</sup> während sich die Dokumente ab 1930 im ThyssenKrupp Konzernarchiv befinden.<sup>17</sup> Gegebenenfalls wird direkt an die anderen Archive verwiesen, die Ansprechpartner und auch deren Telefonnummern genannt.

Bei Anfragen allgemeiner Art zur »Geschichte des Konzerns« erfolgt ein Hinweis auf den Internet-Auftritt der ThyssenKrupp AG, der häufig nicht bekannt ist. Für Anfragen mit aktuellem Bezug ist die Öffentlichkeitsarbeit des Konzerns zuständig; auf Wunsch erhält der Anfragende schon vorab den aktuellen Geschäftsbericht. Bei allgemeinen Anfragen zur ehemaligen Firma Thyssen wird die Festschrift »Wege und Wegmarken. 100 Jahre Thyssen«<sup>18</sup> kostenlos abgegeben.

Stark zugenommen haben in jüngster Zeit die E-Mail-Anfragen: Nicht selten entsteht der Eindruck, dass die neue Technik eher mehr Arbeit bringt – im wahrsten Sinne des Wortes –, als dass sie diese abnimmt oder erleichtert. So erhält das Konzernarchiv häufig sehr »unqualifizierte«, leider schon nicht mehr als allgemein zu bezeichnende Anfragen. Dabei handelt es sich um Fragen, die sich mit Hilfe eines klassischen Lexikons beantworten lassen, so zum Beispiel

»Wie wird Stahl hergestellt?« Oder es handelt sich um Anfragen, auf die die ThyssenKrupp Homepage Antworten gibt. In solchen Fällen erfolgt ein freundlicher Verweis auf diese Hilfsmittel gegebenenfalls verbunden mit der Empfehlung, eine örtliche Stadtbibliothek aufzusuchen.

Wenn es die internen Belange zulassen, wird die schriftliche Anfrage umgehend beantwortet. Es erfolgt eine Überprüfung anhand der Bestände: Was ist zum erfragten Thema vorhanden? Das Ergebnis wird dem Anfragenden schriftlich mitgeteilt. Wenn die Beantwortung der Frage ein umfangreiches Quellenstudium erforderlich macht, wird der Anfragende aufgefordert, dies eigenständig in den Räumlichkeiten des Konzernarchivs zu tun. Häufig fragt er auch direkt um Akteneinsicht nach.

Falls für das Thema ein veröffentlichtes Findbuch vorliegt und wenn es die Anfrage für sinnvoll erscheinen lässt, erhält der Anfragende dieses mit dem Antwortschreiben. Damit kann sich der Benutzer schon zu Hause auf den Besuch im Konzernarchiv vorbereiten. Eine Anfahrsbeschreibung und gegebenenfalls der Aufsatz über das Archiv und seine Bestände werden dem Antwortschreiben ebenfalls beigelegt.

Wie geht das ThyssenKrupp Konzernarchiv mit so genannten brisanten Anfragen um? Der Umgang mit dem Thema Fremdarbeiter soll beispielhaft herausgegriffen werden, da dieses Thema von den Unternehmen bzw. ihren Archiven in der jüngeren Vergangenheit unterschiedlich behandelt wurde. Das ThyssenKrupp Konzernarchiv vertritt hier schon seit Jahrzehnten einen offenen Umgang mit der Unternehmensgeschichte: Als Ulrich Herbert für seine Dissertation über Fremdarbeiter in den 1980er-Jahren in Unternehmensarchiven recherchierte, stieß er, wie in der Einleitung seiner Publikation zu lesen ist, auf weitgehend geschlossene Unternehmensarchive: »Die wichtigsten Bestände zu diesem Thema liegen sicherlich in den Werksarchiven; hier aber waren alle Türen zu – bis auf die bei Thyssen und Mannesmann (...).«<sup>19</sup> Aktuell wird eine Arbeit über Zwangsarbeit und Rüstungsproduktion auf der Henrichshütte in Hattingen während des Ersten und Zweiten Weltkriegs erarbeitet, die im Frühjahr 2003 erscheinen soll.<sup>20</sup>

14 Unterlagen über den Zusammenschluss der Inlands-Eisenhandels-gesellschaften der Vereinigte Stahlwerke AG, in: TKA (= Thyssen-Krupp Konzernarchiv) VSt.

15 Lutz Hatzfeld: Das Mannesmann-Archiv. In: Archiv und Wirtschaft 8 (1975), S. 117–120; Kornelia Rennert: Das Mannesmann-Archiv – lebendiger denn je zuvor. In: Archiv und Wirtschaft 35 (2002), S. 23–27.

16 Firmenarchiv Gusstahlwerk-Werk Witten und Familienarchiv Berger. Inventar zu den Beständen F 81 und N 24. Bearbeitet von Ralf Stremmel und Wilfried Reininghaus. (Veröffentlichungen der Stiftung Westfälisches Wirtschaftsarchiv, Bd. 23) Dortmund 1999.

17 Findbuch zu den Beständen der Ruhrstahl-Gruppe. Bearbeitet von Andreas Zilt unter Mitarbeit von Maria Bücken-Schmidtchen, Astrid Dörnemann und Manfred Rasch. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Thyssen AG, 3) Duisburg 1998.

18 Helmut Lebbing: Wege und Wegmarken. 100 Jahre Thyssen. Berlin 1991.

19 Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des »Ausländer-Einsatzes« in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Berlin, Bonn 1985, S. 21.

20 Manfred Rasch: Granaten, Geschütze und Gefangene. Die Rüstungsfertigung der Henrichshütte in Hattingen während des Ersten und Zweiten Weltkriegs (im Druck).

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Themas Fremdarbeiter ist die eine Seite, die andere Seite betrifft Anfragen der Betroffenen: Ehemalige Fremdarbeiter ersuchen um Nachweise, damit sie zumindest eine finanzielle »Wiedergutmachung« für geleistete Zwangsarbeit aus der »Stiftung Erinnerung Verantwortung und Zukunft« erhalten können. Die ThyssenKrupp AG gehört zu den Gründungsmitgliedern dieser im August 2000 durch Gesetz eingerichteten Stiftung. Und die Mitarbeiter des Konzernarchivs bemühen sich, anhand der vorhandenen Quellen die seinerzeitige Beschäftigung nachzuweisen. Wegen der für die Betroffenen hohen Wichtigkeit wird großer Wert gelegt auf eine besonders schnelle Bearbeitung, das heißt in der Praxis: Wenn keine Urlaubszeiten sind, geht das Antwortschreiben in Deutsch sowie in der Muttersprache des Betroffenen (also in Polnisch oder in Russisch) nach ein bis drei Tagen – je nach Rechercheaufwand – in die Post.

Wenn ein Nachweis wegen fehlender Belege nicht möglich ist, werden auch so genannte »Glaubhaft-Bescheinigungen« ausgestellt, wenn die Betroffenen hinreichend glaubhaft gemacht haben, dass sie während des Zweiten Weltkriegs in einem Unternehmen der ehemaligen Thyssen-Gruppe oder ihrer Vorgängergesellschaften Zwangsarbeit geleistet haben. Um diese Glaubhaft-Bescheinigungen auszustellen, wird ein hoher Arbeitsaufwand betrieben, auch wenn in manchen Fällen aus dem Gefühl heraus das (Vor-)Urteil scheinbar feststeht. Hierzu ein Beispiel: Als ein Betroffener schrieb, dass er in einer Aluminiumhütte der Vereinigte Stahlwerke AG gearbeitet habe, hatte der Archivar sein Urteil früh gefällt: unglaubwürdig, bat aber dennoch um Überprüfung durch den zuständigen Archivmitarbeiter. Personalakten waren nicht mehr vorhanden, aber nach umfangreichen Recherchen wurde letztlich herausgefunden, dass sich in der vom Betroffenen benannten Straße eine Schrottverwertung befand. Während des Zweiten Weltkriegs erschmolz diese Firma in kleinem Umfang das für bestimmte Stahllegierungen notwendige Aluminium aus Schrott. Die Schrottverwertung erwies sich wiederum als Tochtergesellschaft der Vereinigte Stahlwerke AG, Ergebnis der Anfrage also: glaubhaft.

#### Benutzungsordnung und Benutzerbetreuung

Rechtliche und vertragliche Grundlage für die Benutzung des Konzernarchivs bildet die Benutzungsordnung, die der Benutzer mit seiner Unterschrift anerkennt. Neben den persönlichen Daten des Benutzers ist das Forschungsvorhaben anzugeben. Der Benutzer erklärt sich einverstanden, keine Archivalien mitzunehmen, zu kopieren und die benutzten Quellen des Archivs in vorgegebener Weise zu zitieren; dazu erhält er ein Formblatt zur Zitierweise der Bestände des Konzernarchivs. Er verpflichtet sich, die Archivunterlagen nur für das angegebene Thema zu verwenden. Für die Erweiterung des Themas oder für die Verwendung der aus den Archivunterlagen gewonnenen Kenntnisse zu anderen Arbeiten ist die Genehmigung des Archiveigentümers einzuholen. Dies gilt auch für die Wiederverwendung von Fotografien. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist ausgeschlossen. Weitere Inhalte der Benutzungsordnung beziehen sich auf die bei

der Akteneinsicht gewonnenen Kenntnisse, die nicht für die Ausarbeitung der im Antrag genannten wissenschaftlichen Dokumentation verwertet worden sind, diese dürfen nicht an andere als die mit der Arbeit unmittelbar befassten Personen weitergegeben werden. Der Benutzer verpflichtet sich die Persönlichkeits- und Urheberrechte einzuhalten. Außerdem wird er aufgefordert, ein Belegexemplar seiner Arbeit unabhängig von der Veröffentlichung dem Konzernarchiv zur Verfügung zu stellen.

Es gibt auch noch diesen Passus in der Benutzungsordnung: »Auf Verlangen werden dem Leiter des Archivs beruhenden Teile der Arbeit vorgelegt; sofern erforderlich, sind sachliche Richtigstellungen vorzunehmen.«<sup>21</sup> In der Praxis wurde dieser Passus nicht angewandt. Das Konzernarchiv vertritt den Standpunkt, dass jeder Autor für seinen Beitrag selbst verantwortlich ist. Die Ordnung wird zurzeit überarbeitet.

Für die schriftliche als auch die persönliche Nutzung des ThyssenKrupp Konzernarchivs werden keine Gebühren erhoben. Die Benutzungszeiten des Konzernarchivs sind montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags bis 15:00 Uhr. Wegen der geringen Anzahl der Benutzerplätze – drei (genauso viel wie feste Mitarbeiter) – ist vor dem ersten Besuch des Konzernarchivs eine Terminvereinbarung erforderlich, die auch kurzfristig telefonisch erfolgen kann.

Beim ersten Besuch führt in der Regel der Archivar oder der zuständige Sachbearbeiter ein Gespräch mit dem Benutzer über sein Forschungsvorhaben und den Stand der Arbeiten. In diesem Beratungsgespräch werden Hinweise auf die Findmittel und die Quellen gegeben sowie gegebenenfalls die Sperrfristen thematisiert.

Nach dem Gespräch erhält der Benutzer eine kurze Einführung in das Datenbankprogramm LARS II, mit dem u. a. Akten, Filme, Fotografien oder auch Bücher inhaltlich erschlossen werden. Der Benutzer hat Zugang zu allen Daten des Datenbankprogramms auf einem PC, der nicht am Netzwerk angeschlossen ist; er kann die Daten nur lesen, aber nicht verändern oder gar löschen. Der Benutzer kann also im gesamten Archiv-Datenbestand eigenständig recherchieren, es gibt keine »geheimen« Daten. Die nur vorläufig erschlossenen Bestände sind über Abgabelisten recherchierbar, die – in gegebenen Fällen – auch vom Benutzer eingesehen werden können. Als weitere Findmittel stehen dem Benutzer die veröffentlichten Findbücher zur Verfügung sowie ein Zettelkatalog, der allerdings seit 1992 nicht mehr aktualisiert wird. Gerade »ältere Semester« haben manchmal noch Hemmschwellen bei der Aktenrecherche am PC.

Dem Benutzer wird darüber hinaus gesagt, dass er sich jederzeit mit Fragen an die Archivmitarbeiter wenden kann. Aber das Ziel bei der Benutzerbetreuung ist – auch aus arbeitsökonomischen Gründen – der

.....  
21 Im 1998 veröffentlichten »Handbuch für Wirtschaftsarchive« wird dieser Passus empfohlen (Evelyn Kroker, Renate Köhne-Lindenlaub, Wilfried Reininghaus (Hg.): Handbuch für Wirtschaftsarchive. München 1998), ebenso wie in entsprechenden Empfehlungen der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare e. V.

selbstständige Benutzer. Das ThyssenKrupp Konzernarchiv sieht seine Aufgabe bei der Benutzerbetreuung nicht darin, die notwendigen Such- und Ermittlungsarbeiten für den Benutzer zu übernehmen, oder diesem Nachhilfestunden bei der Aktenlektüre zu erteilen, geschweige denn handschriftliche Texte zu transkribieren. Hier hilft eine Transkriptionstafel, die der Benutzer bei Bedarf erhält. Allerdings ist zu erwähnen, dass gerade die Handschrift von August Thyssen auch für die Archivmitarbeiter nur sehr schwer lesbar ist. Deshalb wird sein Schriftwechsel transkribiert: Eine hervorragende Kennerin der Handschrift von August Thyssen ist Frau Dr. Vera Schmidt, die den Briefwechsel zwischen August Thyssen und Hugo Stinnes transkribierte. Dieser soll in nächster Zeit – geplant ist das Frühjahr 2003 – im Druck vorliegen.<sup>22</sup>

Vielfach wird der Wunsch der Benutzer nach Fotokopien geäußert. Hier verhält sich das Konzernarchiv Benutzer-»feindlich« und Archivalien-»freundlich«: Fotokopien werden aus konservatorischen Gründen nicht angefertigt. Ausnahmen werden bei Werkzeitungen und publiziertem Material gemacht, wenn der Zustand es zulässt. Diktiergeräte oder Laptops dürfen verwendet werden. Und für die Benutzer der Fotobestände besteht die Möglichkeit, Reproduktionen der Fotografien bei der ThyssenKrupp Stahl Fotografie anfertigen zu lassen. Die Kosten trägt der Benutzer.

Außerdem steht dem Benutzer die Archivbibliothek mit 11.000 Bucheinheiten und ca. 250 lfm Zeitschriften – darunter seltene Werkzeitschriften verschiedener Ruhrgebiets-Unternehmen – zur Verfügung. Diese ist allerdings aus räumlichen Gründen leider nicht im Benutzerraum als Präsenzbibliothek untergebracht, aber über LARS II ist eine Recherche jederzeit möglich.

Zum Service für Benutzer gehört auch, dass Unterlagen jederzeit ausgehoben werden können, das heißt, dass eine Aktenanforderung zu festgelegten Zeiten nicht erforderlich ist. Dies ist allerdings nur möglich, weil das ThyssenKrupp Konzernarchiv in äußerst funktionalen Räumlichkeiten untergebracht ist: Mit 1.700 qm in einer Ebene sind keine langen Wege zum Ausheben der Akten nötig.

### Sperrfristen

Hinsichtlich der Sperrfristen richtet sich das ThyssenKrupp Konzernarchiv nach dem Bundesarchivgesetz. Das heißt verkürzt gesagt, die Sperrfrist beträgt dreißig Jahre nach Schließung der Akte. Längere Sperrfristen gelten für Akten, die schutzwürdige Belange von Personen berühren wie zum Beispiel Steuer- und Einkommensangelegenheiten. Personal- und Prozessakten dürfen erst dreißig Jahre nach dem Tod oder, falls das Todesdatum nicht feststellbar ist, einhundert-zehn Jahre nach Geburt des Betroffenen benutzt werden. Bei konkreten Forschungsvorhaben können die allgemeinen Sperrfristen auch verkürzt werden; hier kann der Benutzer auf eine Anonymisierung der persönlichen Daten verpflichtet werden, wobei es auf seine Fragestellung ankommt. Diese Ausnahmen werden im ersten Gespräch zwischen Archivleiter und Benutzer thematisiert und in Absprache mit der Akten abgebenden Abteilung kann eine Nutzung ermöglicht werden. Hierzu ein Beispiel: Als PD Dr. Werner Büh-

rer für seine »Geschichte des Bundesverbands der deutschen Industrie (BDI)<sup>23</sup> recherchierte, stellte der BDI fest, dass er über keine vollständige Überlieferung seiner Vorstandsprotokolle verfügte. In dem noch nicht verzeichneten Bestand Hans-Günther Sohl, der von 1953 bis 1973 Vorstandsvorsitzender der August Thyssen-Hütte AG und von 1973 bis 1976 auch BDI-Präsident war, befindet sich eine lückenlose Überlieferung dieser Vorstandsprotokolle. Nach Rücksprache mit dem BDI konnte Werner Bühner diese Protokolle einsehen. Der BDI wiederum war froh, dass diese Protokolle im Konzernarchiv überliefert sind.

### Weitere »öffentliche« Kontakte

Neben den genannten Tätigkeiten hat das ThyssenKrupp Konzernarchiv noch weitere »öffentliche« Kontakte. Hierzu zwei Beispiele:

Offen ist das Konzernarchiv auch für historisch interessierte Gruppen: so kann beispielsweise auf Anfrage ein Universitätsseminar nicht nur das Archiv besichtigen, sondern wird auch mit Fragen konfrontiert wie »Was ist ein Archiv?« »Was ist der Unterschied zwischen Archiv und Bibliothek?« »Was findet man in einem Unternehmensarchiv?« Dieses Engagement erfolgt unter dem Gesichtspunkt, zukünftige Benutzer an ein Archiv heranzuführen.<sup>24</sup>

Nach dem Vorbild »Tag des offenen Denkmals« fand auf Initiative des Vereins deutscher Archivarinnen und Archivare in 2001 erstmals der »Tag des Archivs« statt. Zu diesem Ereignis öffneten bundesweit Archive ihre Türen für die interessierte Bevölkerung. Das ThyssenKrupp Konzernarchiv beteiligte sich gern an dieser Initiative und erarbeitete in Zusammenarbeit mit dem Duisburger Stadtarchiv und dem Haniel Archiv ein lokales Programm für Duisburg. Ein Flyer mit Wegbeschreibungen zu den drei Archiven und mit allgemeinen Informationen wurde erstellt und öffentlichkeitswirksam verteilt. An dem »Tag des Archivs« fanden im Konzernarchiv stündlich Führungen statt, historische Filme auf Video wurden gezeigt und weiteres Archivgut in Vitrinen thematisch ausgestellt. Informationsmaterial erhielten die Besucher kostenlos. Der Tag wurde von der historisch interessierten Öffentlichkeit gut angenommen.

### Resümee

Dies waren einige Beispiele aus dem Arbeitsalltag des ThyssenKrupp Konzernarchivs, die dokumentieren sollen, dass auch nicht-öffentliche Archive öffentlich zugänglich sein können, oder in Anlehnung an das Thema des Symposiums ausgedrückt, dass auch etwas Privates »offen für jedermann sein kann. Um dieses Ziel zu erreichen,

- gewährt das ThyssenKrupp Konzernarchiv jedem historisch Interessierten Zugang zu seinen Beständen,

22 Manfred Rasch, Gerald D. Feldman (Hg.): Briefwechsel zwischen August Thyssen und Hugo Stinnes. Bearbeitet und annotiert von Vera Schmidt. München (im Druck).

23 Die Geschichte des BDI von Werner Bühner ist noch nicht veröffentlicht.

24 Siehe dazu Manfred Rasch: Hilflöse Historiker in Archiven. Bemerkungen über Defizite in der derzeitigen Historikerausbildung Westdeutschlands. In: Archiv und Wirtschaft 28 (1995), S. 114–117.

- werden Findbücher in gedruckter Form veröffentlicht,
- publizieren die Archivmitarbeiter Fachaufsätze beispielsweise zu Quellen zur Stadtgeschichte in Firmenarchiven<sup>25</sup>,
- erfolgt die Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie den Tag des Archivs,
- ist das ThyssenKrupp Konzernarchiv mit seinen Beständen im Internet präsent,
- hat das ThyssenKrupp Konzernarchiv Öffnungszeiten und Sperrfristen, die sich von so genannten öffentlichen Archiven nicht unterscheiden.

.....  
 25 Manfred Rasch: Quellen zur Stadtgeschichte in Archiven der Wirtschaft, dargestellt an Beispielen aus dem Archiv der Thyssen Krupp AG. In: Matthias Frese, Burkhardt Zeppenfeld (Hg.): Kommunen und Unternehmen im 20. Jahrhundert. Wechselwirkungen zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft. Essen 2000, S. 247–263.

## Der Archivar und das Rätsel der verschwundenen Archive. Über Archive in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts

von Bert Looper

»Der Archivar und das Rätsel der verschwundenen Bestände« ... scheint der Titel des neuesten »Kuijfe«-Comics (Kuijfe ist ein abenteuerlicher junger Mann, der die Hauptfigur eines Comics von Hergé ist) oder eines Kapitels aus dem neuesten Roman von Umberto Eco oder sogar eines neuen Films von Indiana Jones. In Wirklichkeit handelt es sich »nur« um den Titel eines Vortrags, den ich heute Nachmittag vor Ihnen halten darf. Ich habe keine Ahnung, ob Sie ahnen, was ich mit diesem Titel angeben will. Tintenfraß, Säureschäden, das Verlieren digitaler Informationen ... das alles könnte sich hinter meinem Titel verstecken, aber ich meine etwas anderes. Etwas, was mich schon einige Zeit beschäftigt, etwas, was mich mit der Essenz des Berufs konfrontiert, den wir Archivare ausüben. Ich werde Ihnen sofort erklären, was ich meine. Um das jedoch gut tun zu können, möchte ich sie erst noch mit einem neuen Begriff vertraut machen.

Vor einigen Jahren, im Jahr 1998, hielt Eric Ketelaar seine Rede beim Antritt des Lehramtes als Professor auf dem Gebiet der Archivwissenschaft an der Universität von Amsterdam. Mit seiner Rede gab Ketelaar der wissenschaftlichen Betrachtung von Archiven auf der Grundlage ihres sozialen und kulturellen Kontextes einen wichtigen Impuls. Inspiriert durch Derrida schuf Ketelaar den Begriff »Archivalisierung«. Archivalisierung als die bewusste oder unbewusste Entscheidung, etwas für Archivierung in Betracht kommen zu lassen. Archivalisierung geht dem Archivieren voraus. Die eine Kultur findet die Geburt eines Babys, das sehr schnell stirbt, eine archivalische Tatsache und archiviert sie, die andere nicht. Wenn wir Archivalisierung von Archivieren unterscheiden, verstehen wir, Ketelaar zufolge, die sozialen und kulturellen Faktoren, die Normen und Werte, die Ideologie, die den Hintergrund des Schaffens von Archivalien bilden, besser.

Mit Recht bemerkt Ketelaar natürlich, dass nicht nur Archivalisierung bestimmt, ob und wie Handlungen in Archiven festgelegt werden. Auch bei Archivverarbeitung und Archivbenutzung spielt die sozial und kulturell bestimmte »software of the mind« eine Rolle. In

seiner Rede hebt Ketelaar nachdrücklich hervor, dass Archivalisierung, Archivverarbeitung und Archivbenutzung vor allem in den Kontext der Organisationen hingehören, die die Archive bilden. Aber all diese Organisationen werden in einem gewissen Moment mit der Tatsache konfrontiert, dass Archivbestände ihre Rolle im Betriebsprozess verlieren. Für die Archive fängt eine neue Phase an, die Phase des alten oder statischen Archivs. Und dann sind die Archivare und die Historiker an der Reihe. Das war jedenfalls jahrzehntelang unsere Meinung und leider haben wir auch jahrzehntelang diese Meinung geäußert. Lasst uns vereinbaren, dass wir nie wieder die Ausdrücke statische, abgeschlossene oder tote Archive für einen Teil unseres Kulturerbes verwenden, das so springlebendig in unserer Gesellschaft anwesend ist. Hier bringe ich meinen Punkt zur Sprache. Die Archivalisierung von Ketelaar geht der Archivierung voraus, aber es wird auch etwas nach der Archivierung geben, und ich möchte das – natürlich allen Ernstes – mit dem Ausdruck »Archivitalisierung« bezeichnen. Archivitalisierung als die bewusste oder unbewusste Entscheidung, Archive als lebendiges Element in der Gesellschaft funktionieren zu lassen.

Nach dieser Vorstellung des Begriffs »Archivitalisierung« komme ich wieder auf meine ersten Bemerkungen zurück. Was beschäftigt mich eigentlich so, was lässt uns gerade in dieser Zeit, nach dem Vorbild von Charles Dollar, ständig fragen: »What business are we in?«. Woraus besteht unser Fach jetzt eigentlich? In den neunziger Jahren konnten wir diese Frage, »What business are we in?«, noch eindeutig beantworten: Die Grundlage unseres Fachs wird durch an Prozesse gebundene Informationsströme gebildet. An Prozesse gebundene Informationen und Kontext, das sind die zwei Begriffe, die wir in den neunziger Jahren entdeckten und die in der internationalen Archivistik, hier in Deutschland durch Menne Haritz und bei uns durch Thomassen und Ketelaar und natürlich durch die Aktivitäten von PIVOT, äußerst wichtig wurden und zu Kernthemen geworden sind. Natürlich haben wir mit diesem Business und diesen Kontexten zu tun, die

mit an Prozesse gebundenen Informationen zusammenhängen, das ist die neue Archivistik, aber ebenfalls haben wir uns für eine Entwicklungsrichtung entschieden, die die Entfernung zwischen uns und der Archivistik sehr groß gemacht hat – und machen wird – und die uns zu Kulturmanagern im weitesten Sinne des Wortes machen wird. Aber haben wir unsere Position in diesem breiten Kulturfeld schon bestimmt? Entscheiden wir uns für Archive oder für Kultur, ich meine: Bestimmen wir unsere Strategie aufgrund der Archive oder aufgrund eines viel breiteren Erbgutstandpunkts; entscheiden wir uns für Wissenschaft oder Entertainment; werden wir, genauso wie viele Museumsdirektoren, gezwungen, ja lassen wir uns zwingen, unaufhörlich für Momente zu sorgen, um die Aufmerksamkeit auf uns zu lenken und Publizität zu bekommen. Natürlich ist die Diskussion über diese Spannungsfelder schon sehr alt. Aber während in den sechziger und siebziger Jahren dieses Spannungsfeld noch im Zusammenhang mit Fragen wie die Publikumsorientiertheit unserer Inventare (Findbücher) oder die Frage, ob die Anwesenheit von Schulklassen im Archiv wünschenswert sei, entstand, enthält dieses Spannungsfeld seit einigen Jahren fundamentalere Fragen, nicht nur politischer, sondern auch ethischer Art. Jetzt, da sich das niederländische Archivwesen über Internet und die Philosophie der regionalen historischen Zentren so stürmisch entwickelt, ist es von Bedeutung, diese fundamentalen Fragen mal der Reihe nach durchzugehen. Jetzt werden Sie zweifellos verstehen, was ich mit dem Titel meines Vortrags deutlich machen möchte: Werden die Archive im heutigen Strudel von Entwicklungen vielleicht unsichtbar? In Zwolle, in der Provinz Overijssel, sind die Archive ja schon aus unserem Namen verschwunden: »Historisch Centrum Overijssel« ... dabei wird das Wort Archiv nicht verwendet.

Für die Diskussion möchte ich Folgendes scharf formulieren: Innerhalb von zwei Generationen sind die Archive verschwunden. Nicht in materieller Hinsicht, sondern als bekannte und verwendete Elemente in unserer kulturellen Landschaft. Die Ursache ist, eigenartigerweise, der Archivalisierungsprozess, nämlich die bewussten und unbewussten, von uns getroffenen Entscheidungen, Archive als lebendiges Element in unserer Gesellschaft funktionieren zu lassen. Ich will Ihnen einige Beispiele für bewusste und unbewusste Entscheidungen, für von uns selbst und durch autonome externe Faktoren generierte Prozesse geben, die uns als Archivare schließlich in einer Welt landen lassen, in der die Archive verschwunden sind. Mit Hilfe dieser Beispiele kann ich natürlich die fundamentalen Fragen behandeln, die ich soeben nannte. Aber erst die Beispiele.

Das konkreteste Beispiel ist das enorme Wachstum unserer Dienstleistung über die Website. Als historisches Zentrum betrachten wir uns selbst als Makler auf dem Gebiet historischer Informationen. Obwohl sich dies sehr harmlos anhört, wird dies für unser Fachgebiet sehr tiefgreifende Folgen haben. Vor etwa fünf Jahren konnten das Archiv und der dazu gehörende Zugang noch zusammen verwendet werden, inzwischen sind wir intensiv damit beschäftigt, Archiv und Zugang voneinander zu trennen, infolgedessen

diese Zugänge, auch wenn wir das nicht wollen, einen ganz neuen selbständigen Status bekommen. Dieses Phänomen möchte ich noch etwas genauer beleuchten, um die Implikationen für die Entwicklung unseres Fachs gut angeben zu können.

Seit einigen Jahren ist das Archivwesen intensiv damit beschäftigt, eine neue und vitale Position innerhalb des Bereichs von Kulturerbeinstituten zu erwerben. Die Bildung des Nationalen Archivs und der regionalen historischen Zentren passt zu diesem Streben. Modernisierung der Organisationsformen wird jedoch nicht ausreichen, die Gunst des größeren und breiteren Publikums zu gewinnen. Es ist fraglich, ob Archivinstitute/historische Zentren inhaltlich, programmatisch auf dem richtigen Weg sind, auch die jungen Niederländer, das heißt, die Bevölkerungsgruppe zwischen 18 und 48 Jahren, an sich zu binden. Nochmals, Archivübersichten und Inventare im Internet sind wichtig, aber reicht das aus, wenn man in den nächsten Jahrzehnten dem Publikum den Zugang zu der Welt, die man sucht, verschaffen will?

Auf dieser Tagung wird die Zugänglichkeit von dem wissenschaftlichen, archivistischen Gesichtswinkel aus ausführlich zur Sprache gebracht. Allmählich hat die Archivistik die mit digitaler Archivierung zusammenhängenden Probleme in den Griff bekommen. Erhaltung des Kontextes und Bindung an Arbeitsprozesse sind dabei die Kernbegriffe der Archivistik geworden. Die Zugänglichkeit wird aufgrund der spezifischen Sachkenntnis des Archivars bewerkstelligt: das Verfügen über an Prozesse gebundene Informationen. In der Welt digitaler Informationsverwaltung ist die funktionelle Archivistik für das Garantieren von Authentizität, Zugänglichkeit und Dauerhaftigkeit von Informationen von wesentlicher Bedeutung. Zugänglichkeit im 21. Jahrhundert ist kontextuelle Zugänglichkeit. Diese Erkenntnisse können nicht genug untermauert und unterrichtet werden. Aber sie bilden nur eine Seite der Medaille. Der Archivar ist nicht nur der professionelle Hüter der Integrität von Informationen, sondern daneben außerdem der Hüter eines kulturellen Gebiets. Neben dem Hersteller der traditionellen Zugänge über die beschreibende Archivistik und der kontextuellen Zugänge über die funktionelle Archivistik, Produkte der wissenschaftlichen Analyse der Struktur der »Dokumente« bzw. »Informationen« wird der Archivar auch mehr und mehr der »Gatekeeper« einer Welt, die er selber knetet und anbietet.

In den neunziger Jahren behaupteten wir hartnäckig, es gebe Archivare, um als »Verlängerungsstück« der Administration Archive zu verwalten und zur Verfügung zu stellen. Automatisch würden diese Archive wertvoll und zum Kulturerbe werden, aber dieser kulturelle Aspekt sei eine Ableitung der primär verwaltenden Funktion der Archive. Seit einigen Jahren ist der Archivar jedoch wieder ausschließlich ein Kulturmanager, der mit den Kulturmanagern aus anderen Kulturerbesektoren zusammenarbeitet und ihnen Konkurrenz macht. In den nächsten Jahren wird der Archivar – der mehr einem Museumsdirektor als einem Bibliothekar ähnelt – immer mehr als kultureller Wegbereiter und Trendsetter funktionieren.

Natürlich ist der Archivar über seine Veröffentlichungen, Ausstellungen u. dgl. immer ein »Präsenta-

tor« gewesen. Aber infolge des Entstehens der Informations- und Kommunikationstechnologie wurde der potentielle Einfluss des Archivars auf die Gesellschaft erheblich erweitert. Der Archivar ist – und jetzt in viel größerem Maße als der Museumsdirektor – ein Informationsmanager, der dem Publikum Zugang zu enormen Mengen immer neuerer und dadurch politisch und gesellschaftlich empfindlicher Daten verschaffen kann. Dabei ist es wichtig, sich darüber bewusst zu sein, dass der Archivar in gewissem Maße ein Monopolist in Bezug auf einen wichtigen Teil der historischen Informationsbestände in unserem Land ist. Natürlich ist der Archivar das immer schon gewesen, aber durch das Entstehen der ICT bekommt er eine Machtposition, über die noch zu wenig diskutiert worden ist. Im Zeitalter vor der Entwicklung der ICT war der Archivar auf dem Gebiet der physischen Verwaltung der Archive Monopolist. Die von ihm hergestellten klassischen Zugänge – Inventare und Zugangsverzeichnisse – waren ein Führer für die Forscher, die selber die Originalbestände heranziehen wollten. Jetzt, im ICT-Zeitalter, ist der Archivar nicht nur der Monopolist auf dem Gebiet der physischen Verwaltung der Archive, sondern auch ein Monopolist bei der Verwaltung der digitalen Zugänge. Der Schwerpunkt bei der Benutzung von Archiven wird unter Einfluss des Internets exponential von den physisch vorhandenen Dokumenten zu den großen verkoppelten digitalen Datenbanken verlegt werden. Oder, schärfer gesagt, die zukünftigen Internetgenerationen arbeiten nicht mehr mit Archiven, sondern mit Zugängen. Sie werden sich kaum noch dessen bewusst sein, dass sich hinter den Zugängen noch Archive verbergen. Durch diese Entwicklung wird der Archivar plötzlich der »Gatekeeper«, der die Macht hat, mit seinen Zugängen über Internet den größten Teil der niederländischen Bevölkerung mit kontrollierten Bildern und Wörtern zu »umgeben«. Zugänglichkeit ist von dieser Perspektive aus nicht mehr die freundliche, bereitwillige Hilfe des Archivars, sondern das Mittel, das einen wichtigen Teil des lokalen, regionalen und nationalen historischen Bereichs kontrolliert. Nochmals, im Zusammenhang mit dieser sich ändernden Rolle des Archivars ist eine breite und ausführliche Diskussion über die »neue« Zugänglichkeit notwendig. Der Kern dieser Sache ist, dass sich der Archivar wieder in die mit theoretischen Kenntnissen und der Quellenkritik zusammenhängenden Probleme seiner Zugänglichkeitinstrumente vertieft. Verschafft der Archivar Zugang zu der Vergangenheit oder zu der Repräsentation dieser Vergangenheit, den Archiven?

Der Archivar steht erst am Anfang des Zeitalters, in dem er eine aktive und spannende Rolle als »Gatekeeper« übernehmen wird. In Zukunft wird die Praxis der Archiverschließung natürlich auf den inzwischen gut durchdachten theoretischen Ansichten gründen, aber die Archiverschließung wird auch wegen der »freien« Suchwünsche des Publikums immer mehr unter Druck gesetzt werden. Mit anderen Worten: Die Archiverschließung ist noch an erster Stelle eine Aktivität, bei der das Angebot eine sehr wichtige Rolle spielt. Innerhalb weniger Jahre wird jedoch das Fragen stellende Publikum die Initiative ergreifen. Die Diskussion über diese Entwicklungen muss noch in Gang gebracht werden.

Meine Damen und Herren, das war mein erstes Beispiel, mit dem ich zeigen möchte, wie wir infolge eines externen autonomen Prozesses, des Entstehens von Internet, und infolge der Weise, in der wir uns als Informationsmakler im Internet manifestieren, in einer ganz anderen Welt landen. Einer Welt, in der Fragen über die Integrität des Archivs, die Integrität von Informationen und vor allem die Frage: »Was will der Bürger mit Archiven und Zugängen tun?«, wieder explosiv sind.

Gern möchte ich noch ein zweites wichtiges Beispiel geben. Ein zweites Beispiel für bewusste oder unbewusste Entscheidungen, die wir treffen, um Archive eine Rolle in der Gesellschaft spielen zu lassen. Während es sich beim vorigen Beispiel noch um eine anerkannte, primäre Aufgabe des Archivars, das Zugänglichmachen der Archive, handelte – wobei es jedoch schon enorme Implikationen in einem virtuellen Kontext gab –, handelt es sich bei meinem zweiten Beispiel um eine Aufgabe, die die niederländischen Archive begeistert übernommen haben. Eine Aufgabe, die sogar die wichtigste Legitimierung der Bildung der regionalen historischen Zentren ist. Ich meine hier die Aufgabe, unseren Zielgruppenbereich substantiell zu erweitern und zu verbreitern. Wie erreichen wir andere Zielgruppen als die eine oder zwei Zielgruppen, die wir schon seit hundert Jahren so gut kennen? Indem wir diese Aufgabe übernommen haben, sind wir in sehr kurzer Zeit in der Welt der Zusammenarbeit auf Informations- und Erbgutgebiet gelandet. Natürlich, wir haben immer zusammengearbeitet, der Archivar lieb wohl mal einer Ausstellung des benachbarten Museums eine Urkunde aus. Aber jetzt handelt es sich um etwas ganz anderes. Es handelt sich jetzt um das Suchen von Zusammenarbeitsformen, wobei das Publikum und die Zielgruppen im Mittelpunkt stehen. Dies bedeutet vor allem, dass historische Zentren in ganz neuen Organisationsformen, mittels Fusionen oder über Netzwerke nicht an erster Stelle Archive, sondern Erbgut im breitesten Sinne als gut zu verdauendes Produkt an den Mann bringen. Bewusst, aber auch mehr oder weniger unbewusst, passen wir uns an die großen Konsumtrends dieser Zeit an. Sind wir damit auf dem richtigen Weg? Lasst uns erst diese Entwicklung beim Konsumieren von Kulturgut noch mal näher unter die Lupe nehmen, damit wir anschließend die Position des Archivars, insbesondere der historischen Zentren, in dieser Entwicklung definieren können.

Was ist die Essenz der Änderungen des kulturellen Konsums in unserer Gesellschaft? Über die tieferen Gründe für diese Entwicklungen: Narzissmus, Fukuyama ... sind viele Bücher geschrieben worden, aber eine der überzeugendsten Analysen ist diejenige von Jeremy Rifkin – manchen Kollegen gegenüber möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich diesen Guru noch ein Mal zitiere – der in seinem Buch »The age of access« die Gesetze der Informationswirtschaft, wie ich sie nenne, bloßgelegt hat. Unser Symposium, Archive – offen für jedermann?, hätte in seiner Ganzheit dem Buch von Rifkin: The age of access (das Zeitalter von Zugang und Zugänglichkeit) gewidmet sein können! Es ist ein reiches und anregendes Buch, ein Buch, in dem Zeitbewusstsein, historisches Bewusstsein ei-

ne wichtige Rolle spielen. Ich zitiere einige Kernpunkte aus der Darlegung von Rifkin. Wir entwickeln uns im Westen von einer industriellen über eine Dienstleistungs- zu einer Erlebniswirtschaft. Es handelt sich nicht mehr um Eigentum, sondern um Zugang zu und um Teilnahme an Erfahrungen. Es handelt sich um Ideen und Bilder und nicht mehr um Güter. Marketing kultureller Quellen ist in dieser Erlebniswirtschaft eine treibende Kraft. »Companies make memories, not goods!« Die wichtigsten wirtschaftlichen Kräfte sind schon jetzt die Erlebnisindustrien: Film, Unterhaltung, Tourismus, Lifestyle und virtuelle Erholung.

Durch diese Entwicklung zu der postmodernen Erlebniswirtschaft ändert sich auch unser Persönlichkeitsbewusstsein, unser historisches Bewusstsein. Wir, diejenigen, die wir sind, doktern noch an uns selbst herum. Vor dem Hintergrund unseres industriellen Denkens betrachten wir auch uns selbst als Grundstoff, aus dem man etwas machen muss. Ein starkes lineares Bewusstsein. Bei den neuen Generationen ist das alles jedoch viel mehr zerbröckelt. Aus verschiedenen psychologischen Forschungen geht hervor, dass sich unsere Kinder viel mehr als Schauspieler auf diversen Bühnen fühlen. Bühnen, auf denen sie in verschiedenen Gestalten eine Rolle spielen. Die virtuelle Welt, die Chatboxen ... eine Welt mit vielen offenen Enden. Wir, als Kinder des Wiederaufbaus, lesen noch gern Bücher: lineare Geschichten, geschlossene, autonome Welten. Die Kinder bevorzugen Internet: offene Enden, Hyperlinks, Subtexte, Megatexte. Das Buch ist ein Produkt, Internet ist ein Prozess. Durch diese Entwicklungen ändert sich das historische Bewusstsein. Geschichte ist nicht mehr eine lineare Erzählung, sondern ein Sammelband mit Erzählungen; Geschichte ist nicht mehr ein Bezugsrahmen; bei Geschichte wird keine Kontinuität mehr erkannt und empfunden. Es handelt sich – immer noch Rifkin zufolge – um eine fundamentale, mentale Änderung. Treffen wir, Archivare, jetzt bewusst oder unbewusst die richtigen Entscheidungen, damit innerhalb dieser fundamentalen Änderungen unsere zukünftige Position und Funktion richtig eingebettet wird? Wir haben uns für die Formel der historischen Zentren entschieden. Eine sehr wichtige Entwicklung, aber diese historischen Zentren – und schließlich alle Archivinstitute – werden nur Erfolg haben, wenn sie im Kontext der Änderungen denken und handeln können, den Rifkin beschreibt, nämlich: der Kontext des »age of access« und der Erlebniswirtschaft. In den Niederlanden gibt es inzwischen schon zwei Generationen historischer Zentren: die Zentren, die primär aufgrund von Effizienzerwägungen und die Zentren, die primär aufgrund mit Erbgutzusammenarbeit zusammenhängender Erwägungen gebildet worden sind. In den nächsten Jahren wird eine dritte Generation entstehen, die Zentren, die primär den Bedürfnissen der Erlebniswirtschaft entsprechen. Die im niederländischen Ort Dordrecht entwickelten Pläne sind schon einigermaßen auf diese letzte Situation abgestimmt. Was ist nun eigentlich die Rolle historischer Zentren in der Erlebniswirtschaft? Vielleicht haben Sie den Eindruck, dass ich ein bedingungsloses Plädoyer für Erlebnis im Sinne oberflächlicher Unterhaltung halten will: historische Vergnügungsparks. Im Gegenteil, das ist auch erlaubt,

sogar notwendig, aber im »age of access« spielen die historischen Zentren noch eine andere, unentbehrliche Rolle. In der Erlebniswirtschaft entstehen neue stärkere Bedürfnisse, weil es in dieser »Erfahrungs-Gesellschaft auch einige Fallstricke gibt.

An erster Stelle gerät Erlebnis in den kommerziellen Bereich. Der Kommerz versucht, Bilder und Informationen unter Kontrolle zu halten. Diese Monopolisierung gibt es überall; denken Sie nur an alle Formen von Medien. Wie ich schon bemerkte, beherrschen auch die historischen Zentren einen wichtigen kulturellen Bereich. Dieser kulturelle Bereich muss frei bleiben, er muss auch in Zukunft ein Bereich sein, in dem Menschen ihr Herz an ihre lokale, regionale und persönliche Geschichte hängen können – und an Geschichte in postmodernem Sinne in Form von Geschichten, Erzählungen. Hier handelt es sich um die direkte Verbindung mit der verantwortungsvollen Rolle des Archivars als »Gatekeeper«, die ich schon beschrieb. Als »Gatekeeper« stellt der Archivar einen freien Bereich zur Verfügung, in dem Menschen sich in ihrer Wohnumgebung und Umwelt festsetzen können.

Die Monopolisierung kultureller Quellen und von Erfahrungsquellen führt zu kultureller Gleichförmigkeit. Im 21. Jahrhundert wird es zwei wichtige gesellschaftliche Themen geben – ich zitiere hier Rifkin: Die zunehmenden gentechnischen Veränderungen werden zu einem starken Bedürfnis nach biologischer Verschiedenartigkeit führen; die zunehmende Monopolisierung von Kulturquellen wird zu einem starken Bedürfnis nach kultureller Verschiedenartigkeit führen. Hier handelt es sich um den Kernwert historischer Zentren im 21. Jahrhundert: das Ernähren des Bedürfnisses nach kultureller Verschiedenartigkeit. Dabei handelt es sich dann vielleicht nicht mehr um das Decken eines Bedarfs, der aus unserem linearen Bewusstsein hervorgeht, sondern um das Decken des neuen Bedarfs neuer Generationen an kultureller Verschiedenartigkeit. Wenn sich historische Zentren – und also schließlich alle Archivinstitute und Archivare – in diese Rolle hineinversetzen können, werden sie Erfolg haben.

In solche Betrachtungen versunken, liebe Kollegen, radle ich morgens zu meiner Arbeit. Vielleicht finden Sie die zur Sprache gebrachten Sachen zu abstrakt oder noch zu weit von dem Bereich der täglichen Arbeit entfernt. Dann bin ich nicht Ihrer Meinung. Ich sehe, wie wir in den Niederlanden schon mit unserer Rolle in der multikulturellen Gesellschaft ringen. Was können wir für die Niederländer autochthoner Herkunft bedeuten, die schon fast die Hälfte der Bevölkerung der Großstädte bilden? Aufgrund unseres linearen historischen Bewusstseins werden wir nicht viel für sie bedeuten können. Wir können wohl sehr viel bedeuten, wenn wir von dem Kontext des »age of access« und der Erlebniswirtschaft ausgehen und wenn wir unsere Aufgabe aufgrund des Konzepts kultureller Verschiedenheit angehen.

Meine Damen und Herren, jetzt will ich meine Behauptungen zusammenfassen und daraus eine Folgerung ziehen. Von meinen Beispielen ausgehend möchte ich einige fundamentale Fragen formulieren. Fragen, die viele beschäftigen, aber die viel zentraler und prägnanter in den Debatten unserer Archivare zur Sprache

gebracht werden müssten. Archive, offen für jedermann. Die Wörter offen und jedermann haben noch viel mehr Dimensionen als die schon äußerst wichtigen juristischen Dimensionen. Archive für jedermann. Was bedeutet das im 21. Jahrhundert?

Aufgrund meiner Beispiele möchte ich Sie auf drei fundamentale Fragen aufmerksam machen. An erster Stelle gibt es eine wichtige ethische und professionelle Frage: Wie erhalten wir in den von mir beschriebenen stürmischen Entwicklungen unsere archivistischen und ethisch-archivistischen Ausgangspunkte aufrecht? Wie garantieren wir, für vollständige, zuverlässige, integere und authentische Informationen sorgen zu können? Bisher stellten wir diese Frage im Rahmen der Problematik digitaler Dauerhaftigkeit. Aber jetzt ist diese Frage auch äußerst legitim hinsichtlich unseres eigenen Handelns im Internet. Archive und Zugänge werden voneinander getrennt, wir bieten Informationen in Kontexten an, wobei die Beziehung zu den Quellen, den Archiven, nicht mehr erkennbar ist ... und dies alles steckt nur noch in den Kinderschuhen. In Verbindung mit dieser Frage, was eigentlich die Repräsentativität unserer Internetinformationen in postmoderner Bedeutung sei – eine wichtige, mit theoretischen Kenntnissen zusammenhängende Frage – steht die Frage, wie wir einen wichtigen Teil des uns anvertrauten kulturellen Bereichs offen und frei halten können. Ein akademisches Unabhängigkeitsproblem? Nein, überhaupt nicht. Ich wage es, zu behaupten, dass innerhalb einiger Jahre die ersten Archive – aus Naivität oder waghalsigem Kommerzialisismus – Medienbetrieben gegenüber Verpflichtungen eingehen werden, um im Internet allerlei Informationen verbreiten zu können. Die Medienbetriebe werden uns als kulturelle Quelle entdecken und werden diese Quelle wirtschaftlich nutzen wollen. Wozu wird das führen, wenn wir nicht sehr bewusst und kritisch diese Frage nach den Grenzen eines offenen und freien historischkulturellen Bereichs stellen?

Meine zweite fundamentale Frage ist die folgende. Wie halten wir die Relevanz von Archiven im »age of access« aufrecht? Natürlich werden wir auch in Zukunft unsere Rolle als Quelle für den wirklich suchenden Bürger behalten können. Aber ich meine hier viel mehr: Was ist der Mehrwert von Archiven für die neuen Generationen? Dies ist nicht ein spezifisches Archivproblem, sondern an erster Stelle die Frage nach der Entwicklung des historischen Bewusstseins. Ich bin davon überzeugt, dass wir einerseits das lineare Bewusstsein aufrechterhalten müssen, mit dem wir als Kinder des Wiederaufbaus so stark aufgewachsen sind; daneben müssen wir jedoch auch schon nach anderen Geschichten suchen, die mehr zu der Erlebniswelt der neuen Generationen und der neuen Europäer passen. Nochmals, der Kernbegriff ist dabei kulturelle Verschiedenheit. Exotischer Tourismus, Rockjazz, Weltmusik sind gleichsam horizontale Äußerungen des Bedürfnisses nach kultureller Verschiedenheit. Von unserer Welt aus können wir eine wichtige vertikale Zeitdimension dazu hinzufügen.

Das ist auch die Antwort auf meine dritte fundamentale Frage. Wie antworten wir als Archive auf die Konsumtrends der Erlebniswirtschaft? Wenn wir die vorstehenden Fragen aufgrund unserer Professionalität

und Ethik richtig beantwortet haben, dann hätte ich nichts dagegen, auch, ich betone *auch*, Experience (Erfahrung) anzubieten. Theater, Bild und Ton, Spektakel ... wir müssen auch nicht zu subtil und nuanciert sein, so dass wir uns wichtige Chancen entgehen lassen, den Menschen die Augen für die Attraktivität und Faszination historischen Materials zu öffnen.

Verschwinden die Archive? Ja, im Kontext der digitalen Entwicklungen, auf die wir so überzeugt setzen, verschwindet die direkte Beziehung zwischen Zugängen und Archiven. Schon jetzt wissen viele Kinder nicht mehr, dass die Milch von der Kuh stammt – denn Kühe sehen sie nicht mehr; aus demselben Grund verschwindet bei vielen Menschen das Bewusstsein, dass sich hinter den Zugängen und Präsentationen unsere Papierkühe verbergen. Archivalisierung bedeutet vor allem die konzeptuelle Umstellung von Archiven auf Informationen, die uns vorschweben. Eine Umstellung, mit der wir im Internet, wie sich jetzt schon herausstellt, unseren Zielgruppenbereich um Hunderte von Prozenten vergrößern werden. Fürwahr eine Spitzenleistung. Und diese Hunderte von Prozenten werden Tausende werden. Aber wir dürfen unsere Archive nicht nur als Informationskühe betrachten, die leergemolkt werden müssen und den Stall nicht mehr verlassen dürfen. Archivalisierung kann auch bedeuten, dass wir uns bewusst für das Vorlegen von Archiven als Objekte, als Symbole unserer Gesellschaft, als Lebenszeichen entscheiden. Archivarchäologie, Informationen und Archive, die Wörter und die Sachen. Wenn wir das Gleichgewicht dieser zwei Aspekte von Archiven im »age of access« nicht aufrechterhalten können, ist der Titel meines Vortrags nur der Titel eines Vortrags an einem schönen Novembertag.

# Stadtarchive zwischen Heimatforschung, Kommunalpolitik, Schulwesen und bürgerschaftlichem Engagement: Das Beispiel Recklinghausen<sup>1</sup>

von Matthias Kordes

Wer nach Recklinghausen kommt und sich mit dem dortigen kulturellen und gesellschaftlichen Ambiente auseinandersetzt, stößt unweigerlich auf einen weit verbreiteten verbalen Traditionalismus, der jenseits der Stadt und ihrer Umgebung kaum geläufig ist: nämlich das Wortfeld »Vest Recklinghausen«. Dieser historische Raum- und Landschaftsbegriff für eine längst untergegangene Exklave im Verbund des kurkölnischen Westfalens taucht in der älteren niederdeutschen Rechtssprache hauptsächlich im juristisch-administrativen Gebrauch auf. *Vest*, *veste* bedeutet hier soviel wie Gerichtsbezirk, Rechtsprechungsbereich, Jurisdiktionssprengel. Im Vest Recklinghausen, quellenmäßig greifbar spätestens seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, übte der Erzbischof von Köln sog. Blut- und Hochgerichtskompetenzen aus (hervorgegangen aus dem sog. Gogericht, in den lateinischen Urkunden des 13. Jahrhunderts meist als *iusdictio* oder *iudicium* bezeichnet), aus denen sich seine politische und territoriale Macht im Raum Recklinghausen unmittelbar ableitete.<sup>2</sup>

Eingegrenzt durch die Lippe im Norden, die Emscher im Süden sowie durch eine unregelmäßig verlaufende Grenze westlich von Bottrop, Kirchhellen und Dorsten beschreibt dieser erzbischöflich-kurkölnische Gerichtssprengel Recklinghausen ebenjenes Vest, das vom hohen Mittelalter bis in die napoleonische Zeit bestand, 1803, im Zuge des säkularisationsbedingten Länderschachers für knapp 10 Jahre vom Herzogtum Arenberg übernommen wurde, von 1811 bis 1814 zum Großherzogtum Berg gehörte und 1815 schließlich in der preußischen Provinz Westfalen, hier: Regierungsbezirk Münster, aufgeht. Im heutigen Kreis Recklinghausen leben die Grenzen des alten Vestes streckenweise noch fort, vor allen Dingen im Osten, wo zwischen Ahsen und Waltrop der Verlauf der Lippe immer noch die Grenze bildet, und im Süden, wo auf Höhe von Herten und Recklinghausen die Emscher die Kreis- (und Regierungsbezirks-) Grenze bildet.

Die Etymologie des Wortes *vest*, *veste* ist, wenn man einschlägigen Handbüchern glauben darf<sup>3</sup>, nicht restlos geklärt, doch in Recklinghausen und Umgebung stört sich heutzutage natürlich niemand daran: Entgegen dem im Allgemeinbewußtsein längst untergegangen Vest Werl und Vest Lüdinghausen hat sich hier nämlich »Vest« als geographischer Traditionsbegriff lebhaft erhalten. Auf Schritt und Tritt begegnet man dem entsprechenden Adjektiv, was sich an folgenden Beispielen belegen läßt. Jedem Ortskundigen sind präsent: die »Vestischen Straßenbahnen« (heute das Busunternehmen: »Vestische«), die Vestlandhalle, der »Vestische Tanzsport Verein«, der »Vestische Künstlerbund«, die »Vestisch-Märkische Wohnungsbaugesellschaft«, der »Vestische Golfclub«, der »Rotary-Club Vest Recklinghausen«, das Mine-

ralwasserprodukt »Vest-Quell«, der »Vestische Polizeiorchester« (bestehend aus sangesfreudigen Polizisten aus dem Polizeipräsidiumsbezirk Recklinghausen, der Einfachheit halber mit dem Sprengel des Vestes gleichgesetzt wird), der Fahrradsportverein »Vest-Velo«, schließlich auch der lokal-kommerzielle Rundfunksender: »Radio FiV«, was nichts anderes bedeutet als: »Funk im Vest«, mit einer tatsächlichen Sendereichweite von Gladbeck bis Waltrop. Hinzukommen wird im nächsten Jahr ein neues großes Geldinstitut, hervorgegangen aus der Fusion der Stadtparkasse und der Kreissparkasse Recklinghausen, die sich in kürzester Zeit auf den neuen Namen »Sparkasse Vest Recklinghausen« einigen konnten.

Wozu dieses Wortgewitter, warum diese Begriffskaskade? Es läßt sich müheles zeigen, daß das eingangs bezeichnete Wortrelikt am Ende gar keines ist, vielmehr Phrase und Aushängeschild für ein ausgeprägtes regionales Sonderbewußtsein darstellt. Fernab allen Nachdenkens über die Konzeption einer künftigen »Ruhrstadt«, welche die post-montanindustrielle Städtekonglomeration zwischen Duisburg und Hamm ganzheitlich »aufheben« soll,<sup>4</sup> ist das Vest im aktiven Wortschatz und in der Lebenswirklichkeit der Einwohner von Recklinghausen und Umgebung noch immer fest verwurzelt. Die Krisenerfahrungen des regionalen Strukturwandels der letzten 20 Jahre scheinen hier regelrecht als Verstärker eines neuen Heimatbewußtseins gewirkt zu haben;<sup>5</sup> noch in jüngst erschienenen industriegeschichtlichen Forschungen findet besagter Raumbegriff ohne jeden anachronistischen Beigeschmack seine Anwendung.<sup>6</sup> Es nimmt daher nicht

1 Erweitertes und verändertes Manuskript des Vortrages beim 12. Deutsch-Niederländischen Archivsymposium in Rheine, Schloß Bentlage, 7.–8.11.2002.

2 Tewes, Ludger: Zum Begriff des Vestes Recklinghausen, in: Vestische Zeitschrift 82/83 (1983/84), S. 330. Burghardt, Werner: Das »Kölschland« Vest Recklinghausen, in: Vergessene Zeiten: Mittelalter im Ruhrgebiet, Katalog zur Ausstellung im Ruhrlandmuseum Essen, hg. von Ferdinand Seibt u. a., Essen 1990, Bd. 2, S. 57. Burghardt, Werner: Das Vest Recklinghausen unter der Herrschaft der Arenberger, 1803–1811, in: Die Arenberger: Geschichte einer europäischen Dynastie, Bd. 2: Die Arenberger in Westfalen und im Emsland, Koblenz 1990, S. 187–206. Neu, Peter: Die Arenberger und das Arenberger Land, Bd. 5: Das 19. Jahrhundert: Adelsleben, Besitz, Verwaltung, Koblenz 2001, 500 S. mit zahlr. Abb., hier S. 221–251 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 92).

3 Z. B. Schiller, Karl, Lübben, August: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 5: U-Z, Münster/Westf. 1880, hier S. 246.

4 Vgl. hierzu Tenfelde, Klaus: Neue Mitte, neues Selbstbewußtsein, in: Kommunalverband Ruhrgebiet (Hg.): Ruhrstadt: Die andere Metropole. Ein Beitrag zum Projekt Historama Ruhr 2000, Rückblick auf das Industriezeitalter. Essen 2000, S. 16–21.

5 Vgl. hierzu Ulrich Borsdorf/Heinrich Theodor Grütter: Häuser der Erinnerung. Historische Museen: Ein starkes Stück Erinnerung?, in: Ruhrstadt: Die andere Metropole (wie Anm. 4), S. 536–551, bes. S. 543f.

6 Z. B. Thormann, Hans Udo: Feurio im Vest: Zur Geschichte des Brandschutzes zwischen Emscher und Lippe. Essen 1999, 175 S., mit zahlr. Abb. Gladen, Albin: Der Steinkohlenbergbau im Vest als Städtebildner der Neuzeit. Entstehung und Ausformung der Indus-

wunder, daß die offizielle Bezeichnung »Stadt- und Vestisches Archiv«<sup>7</sup> voll und ganz in die Sprachlandschaft paßt und erst außerhalb der regionalen Grenzen erklärungsbedürftig ist. Es scheint sogar so zu sein, daß die vereinfachte Institutsbezeichnung: »Vestisches Archiv« in der Alltagssprache, erst recht in den Redewendungen der Archivbenutzer mindestens so geläufig ist wie die erwartungsgemäße Funktionsbenennung »Stadtarchiv«. Ebenfalls fügt es sich in die örtliche Kultur- und Geschichtslandschaft gut ein, daß der Stadtarchivar von Recklinghausen verantwortlich zeichnet für zwei traditionsreiche, heimatkundlich einschlägige Periodika, nämlich als Schriftführer für den Vestischen Kalender (Auflage: 10.000)<sup>8</sup> sowie als Herausgeber für die Vestische Zeitschrift (Auflage: 900 Exemplare).<sup>9</sup> Das Stadt- und Vestische Archiv hat somit alle Möglichkeiten, den tief eingewurzelten Territorialbegriff, von dem es selbst mitgetragen wird, aktiv zu gestalten und ständig mit neuen Inhalten und Erkenntnissen zu versehen. Für beide Periodika wurden und werden eine Vielzahl von Autoren gewonnen, die in dieser Eigenschaft häufige Benutzer und Kunden des Stadtarchivs sind.

In diesem Zusammenhang ist die natürlich überall vorfindliche Benutzerkategorie der Hofes-, Familien- und Heimatforscher zu nennen, deren Herkunft und Ortsbezogenheit sich erstaunlich eng mit den Grenzen des alten Vestes decken. Der Grund hierfür ist u. a. die historisch wertvolle Territorialüberlieferung im Depositatbestand: »Herzoglich Arenbergisches Archiv«, der sich seit 1924 in der Obhut des Stadtarchivs befindet und auch die Orts-, Hofes- und Liegenschaftsakten aus kurkölnischer Zeit umfaßt. So kommt es, daß Hofesforscher und Genealogen aus Bottrop, Gladbeck, Dorsten, Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick und Waltrop einschlägige Überlieferung zu vestischen Personalien bzw. Orts- und Sachbelegen im Stadtarchiv Recklinghausen vorfinden, welches sich in dieser Hinsicht als kleines Territorialarchiv für besagte Geschichtslandschaft profilieren kann.<sup>10</sup> Gerade auch die regionalen Hofes- und Familienforscher sprechen vornehmlich vom »Vestischen Archiv«, um aus eigener Anschauung und Erfahrung das besondere Überlieferungsprofil bei seinem unverwechselbaren Institutsnamen zu nennen.

Von erheblicher Tragweite sind desweiteren personenbezogene »Direktverbindungen« des Stadtarchivs zur Kommunalpolitik, die erkennbar über die sachgemäße Anbindung des Stadtarchivs an den übergeordneten Verwaltungsbereich, das zuständige Dezernat und den Kulturausschuß hinausgehen. Es ist hier von zwei Glücksfällen zu berichten: Der Vorsitzende der derzeit stärksten Ratsfraktion ist Gymnasiallehrer für das Fach Geschichte, ebenso Vorstandsmitglied im örtlichen Heimatverein<sup>11</sup> und Bearbeiter diverser zeitgeschichtlicher Studien und Quellensammlungen.<sup>12</sup> Letztgenanntes Tätigkeitsfeld hat vielfache persönliche Archivbesuche zur Folge, wodurch aktuelle Vorgänge, Fragen und Probleme des Stadtarchivs einem herausragenden Vertreter der Kommunalpolitik unmittelbar präsent sind. Aus den führenden Reihen der anderen großen Volkspartei stammt ein ehemaliger Bürgermeister bzw. Stadtdirektor, der ebenfalls studierter Historiker ist und sich schon mehrfach

als Autor für den Vestischen Kalender und die Vestische Zeitschrift hervorgetan hat. Beide Kommunalpolitiker sind willens und in der Lage, die Belange des Stadtarchivs bei partei- und fraktionsinternen Diskussionen und Diskussionen zu Fragen kommunaler Kulturpolitik zu berücksichtigen, und bringen dabei eigene Erfahrungen und Erkenntnisse über konkrete Archivarbeit ins Spiel. Die Kommunikationslinien in die meinungsführenden und entscheidungstragenden Partei- und Ratsgremien werden somit auch von prominenten politischen Persönlichkeiten aufrechterhalten, die als Benutzer und Besucher mit eigenen Anliegen im Stadtarchiv vorstellig werden.

Ein weiterer wichtiger Wirkfaktor, der die stadtarchivische Zugänglichkeit von innen heraus offen hält, ist die Stadtverwaltung Recklinghausen selbst. Es läßt sich beobachten, daß immer dann ein Rekurs ans Stadtarchiv erfolgt, wenn wichtige politische, administrative oder kulturelle Vorgänge und Sachverhalte zu ermitteln sind, die älter als 5 Jahre sind. Durch ein vor mehr als zehn Jahren von Archivseite aus entwickeltes und mittlerweile verfestigtes Verfahren für Aktenabgaben »weiß« die Verwaltung größtenteils, ob sich aktenkundige Vorgänge in den laufenden Registraturen städtischer Dienststellen oder nach Aktenschluß im Archiv befinden. Solche Angelegenheiten betreffen beispielsweise die Erschließung historischer Sachverhalte bezüglich Liegenschaften und Grundstücke, welche als Industriebrachen und sog. Konversionsgelände für zukunftssträchtige Nutzungen und Bebauungen verplant werden sollen. Ebenfalls bezeichnend ist die neuerdings in einem besonderen kommunalen Verwaltungsverfahren geregelte Einbindung des Stadtarchivs in die biographische Ermittlung und Identifizierung von Namenspatronen für neu- oder umzubenennende Straßen und Plätze im Stadtgebiet, wobei es stets um die sog. Abklärung des Geschichtsbildes hinsichtlich einer Persönlichkeit der lokalen Kultur und Zeitgeschichte geht. Bis hin zur Verwaltungsspitze erfolgen mancherlei, meist aus aktuellem politischem Anlaß entstandene Anfragen nach lokalen Presseberichten aus den vergangenen 10 Jahren, die aus den Beständen des Zeitungsarchivs meist unverzüglich beantwortet werden können.

Von der Kommunalpolitik und -verwaltung nachhaltig begrüßt werden Kontakt und Kooperation des Stadtarchivs mit dem regionalen Universitäts-, Schul-

.....  
 triestadt Recklinghausen, in: Bresser, Klaus, Thüer, Christoph (Hgg.): Recklinghausen im Industriezeitalter. Recklinghausen 2000, S. 103–110. Josef Reding, der im Sammelband: Ruhrstadt: Die andere Metropole, einen Beitrag über den Emscher-Lippe-Raum verfaßt hat (Aschenputtel wechselt die Gewänder: An Emscher und Lippe, wie Anm. 4, S. 38–51), meidet bezeichnenderweise den Begriff »Vest«.

7 Zur Geschichte des Stadtarchivs, eingerichtet als kommunale Behörde im Jahre 1922, vgl. Burghardt, Werner: Speicher der Vergangenheit, in: Vestischer Kalender 36 (1964), S. 132–134.

8 Bisher erschienen: Bd. 1 (1925) – Bd. 74 (2003).

9 Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatkunde im Vest Recklinghausen; bisher erschienen: Bd. 1 (1891) – Bd. 99 (2002).

10 Burghardt, Werner: Familiengeschichtliche Quellen im Stadt- und Vestischen Archiv Recklinghausen, in: Deutsches Geschlechterbuch, Bd. 184 (1980), S. XIII–LXXI.

11 Siehe hierzu weiter unten.

12 Möllers, Georg u. a. (Bearb.), unter Mitarbeit der Jugendvolkshochschulkurses »Projekt Reichskristallnacht in Recklinghausen«: Pogrom in Recklinghausen 1938. Typoskript, 3. verbesserte Aufl., Recklinghausen 1988, 49 S., mit zahlr. Abb.

und Bildungswesen. Die beispiellos dichte Hochschullandschaft zwischen Duisburg und Dortmund lädt dazu ein, dauerhafte Kontakte zu Historischen Seminaren bzw. entsprechenden wissenschaftlichen Fachbereichen aufzubauen. Hier entfaltet sich eine Möglichkeit, das Stadtarchiv auch als eigenständigen Wissenschaftsstandort zu präsentieren, gerade hier sind bereits erste auf Verstetigung gerichtete Schritte getan, doch erscheint dieser Sektor noch ausbaufähig. Der erkennbare Trend zur Vernachlässigung der Historischen Hilfswissenschaften an manchen Hochschulen versetzt ein benachbartes Stadtarchiv in die Lage, diese Lücke durch konkretes Quellenangebot auszufüllen, genauer gesagt durch studentische Tagesexkursionen und archivistische Lehrveranstaltungen sowie durch Betreuung und Begleitung regionalhistorischer Magister- und anderer Examensarbeiten, die auf ungedruckten Quellen beruhen. Schon in der Vergangenheit ließ sich auf diese Weise zumindest ansatzweise die Anbindung eines Stadtarchivs an die benachbarte Universitätsforschung erreichen.

Zum Bereich Schulwesen gehören natürlich auch die höheren und weiterbildenden Schulen in Stadt und Kreis Recklinghausen. Die Kommune selbst, die als mittlere Großstadt (125.000 Einwohner) mit Sitz von Kreisbehörden teilweise auch Funktionen eines Oberzentrums im nördlichen Ruhrgebiet wahrnimmt,<sup>13</sup> hat allein fünf Gymnasien und drei Gesamtschulen aufzuweisen, denen schon in den letzten Jahren das Archiv als »Lernort« mit halbwegs gutem Erfolg nahe gebracht werden konnte. Hier sind und waren es oft Schwellenängste von Fachlehrern, die einer Entwicklung und Steigerung des Schülerbesuchsaufkommens im Wege standen, weniger das eklatante Desinteresse von Schülern selbst. Oberstufengemäße Einzel- oder Gruppenarbeiten zu einschlägigen Unterrichtsprakten bilden das Hauptmotiv für Schülerbesuche im Stadtarchiv; Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen von Geschichtswettbewerben tun ein übriges, Schüler und Lehrer zur Archivbenutzung zu bewegen. Das Schlagwort vom Archiv als »Lernort« ließ sich in jüngster Vergangenheit sogar auf Studienreferendare der Fächer Geschichte, Politik und Sozialkunde ausdehnen, die in Exkursionen und Gruppenbesuchen die Möglichkeit hatten, mit Hilfe des Stadtarchivars und des zuständigen Studienleiters archiv- und geschichtsdidaktische Unterrichts- und Lerneinheiten zu konzipieren.

Weiterhin gehört unverzichtbar zum Bereich Bildung und Weiterbildung die Verzahnung des Archivs mit Aktivitäten der örtlichen Volkshochschule, deren Leiter ebenfalls studierter Historiker, Verfasser zeitlicher Arbeiten und regelmäßiger Archivbenutzer ist, und die in Form von Geschichtswerkstätten schon diverse Themen und Probleme aus der jüngeren städtischen Vergangenheit bearbeitet hat.<sup>14</sup> Im Gegenzug, nach Art eines Gebens und Nehmens, ist es seit zwei Jahren auch üblich, dem Stadtarchivar eine eigene Lehrveranstaltung im Bildungsprogramm der VHS einzuräumen. Der mittlerweile halbwegs gut besuchte Kurs: »Einführung in die Archivkunde« hat merklich dazu beigetragen, Schwellenängste von potentiellen Archivbesuchern zu senken und das Interesse der Bürger an unverzichtbaren Grundkenntnissen der Pa-

läographie und Quellenkunde zu wecken. Somit hat gerade die Volkshochschule in jüngster Vergangenheit helfen können, neue Benutzer- und Besuchergruppen zu erschließen und die Wahrnehmbarkeit, Präsenz und problemlose Zugänglichkeit des Stadtarchivs einem erweiterten Publikum vor Augen zu führen.

Nicht unerwähnt soll die nachhaltige Inanspruchnahme des Stadtarchivs durch stadtteilbezogene Geschichtswerkstätten bleiben. Diese standen und stehen meist in lockerer Anbindung an die VHS und weisen in Recklinghausen eine gewisse Sondertradition auf. Dieses wichtige Exerzierfeld bürgerschaftlichen Engagements hat nämlich schon in den frühen 1980er Jahren zu Forschungs- und Arbeitsergebnissen geführt, die auch überregional bekannt und diskutiert wurden: Von 1981 datiert ein »Klassiker« der Alltagsgeschichtsschreibung von und für Laien, ein Prototyp vornehmlich sozialhistorisch motivierter »Geschichte von unten«, der unter großer Anteilnahme der Recklinghäuser Bevölkerung Furore machte: »Kohle war nicht alles – Hochlarmarker Lesebuch«.<sup>15</sup> Der im Südwesten, nahe Herten gelegene Stadtteil Hochlarmark, erst 1926 nach Auflösung des Amtes Recklinghausen der Stadt einverleibt, verkörpert nämlich klassisches Ruhrgebietsmilieu mit einem Höchststand an montan-industrieller Monokultur. Schon 1907 erfolgte im Ödland des Emscherbruchs die Fertigstellung der für damalige Verhältnisse vorbildlichen und hochmodernen sog. Dreieckskolonie (heute denkmalgeschützt), mit rund 3.000 Einwohnern und über 1.000 Kumpels (davon ein enorm hoher Anteil an polnischstämmigen Einwanderern). Typisch für die Anlage dieser Bergarbeitersiedlung war die Verschränkung zwischen Zechen-Arbeitsvertrag und Wohnungsmietvertrag. Die auch aus Quellen des Stadtarchivs verfaßte popularwissenschaftliche Darstellung vom Aufstieg und den wachsenden Problemen einer typischen Zechensiedlung im nördlichen Ruhrgebiet fokussiert somit schon zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt wichtige Fragen des wirtschaftlichen Strukturwandels zwischen Emscher und Lippe, die noch in jüngster Vergangenheit weitere Forschungen veranlaßt haben.<sup>16</sup>

Jenseits des Autorenteam des Hochlarmarker Lesebuches haben sich inzwischen diverse Geschichtskreise ehemaliger Bergleute etabliert, die auch auf Grundlage von regelmäßigen Archivbesuchen die Geschichte der stillgelegten Recklinghäuser Steinkohlenbergwerke: »König Ludwig«, »Recklinghausen II«

.....  
13 Zur Geschichte und derzeitigen Stellung Recklinghausens einführend Haumann, Peter: Recklinghausen, in: Heineberg, Heinz, u. a. (Hgg.): Städte und Gemeinden in Westfalen: Die Emscher-Lippe-Region. Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Bottrop, die Stadt Gelsenkirchen. Münster 2002, S. 213–234.

14 Vgl. hierzu Pohl, Jürgen (Hg.): Alltag zwischen Befreiung und Neubeginn: Recklinghausen 1945–1948. Essen 1998, 158 S., mit zahlr. Abb.; ders.: Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene in Recklinghausen im Zweiten Weltkrieg, hg. von der Volkshochschule Recklinghausen, Recklinghausen 2001, 112 S., mit zahlr. Abb.

15 Stadt Recklinghausen (Hg.): Hochlarmarker Lesebuch: Kohle war nicht alles; 100 Jahre Ruhrgebietsgeschichte. Oberhausen 1981, 344 S., mit zahlr. Abb.

16 Pohl, Jürgen: Das schwarze Gold verliert den Glanz – Wirtschaftlicher Wandel in den 1960er Jahren, in: Recklinghausen im Industriezeitalter, hg. von Klaus Bresser und Christoph Thüer im Auftrag des Vereins für Bergbau- und Industriegeschichte Recklinghausen e. V., Recklinghausen 2000, S. 287–294.

und »General Blumenthal« darstellen. Zechenchroniken und Bergwerksmonographien<sup>17</sup>, unterstützt aus gewerkschaftlichen Mitteln und publiziert z. T. unter Schirmherrschaft des amtierenden Stadtarchivars, gehören damit in die weiterhin lebendige Memorialkultur lokaler Alltagsgeschichtsschreibung aus Laienhand. Sie bieten Bergleuten in teilweise vereinsmäßiger Ordnung<sup>18</sup> die einzigartige Möglichkeit, ihren eigenen Berufs- und Lebensweg in der montanindustriellen Geschichte Recklinghausens zu spiegeln (noch das Jahr 2001 hat erhöhte Aufmerksamkeit auf die Industriegeschichte Recklinghausens gelenkt, zumal in jenem Jahr mit endgültiger Schließung des Verbundbergwerkes »Blumenthal-Haard« nach 132 Jahren das Bergbauzeitalter in Recklinghausen endete<sup>19</sup>).

Eine der wichtigsten Säulen bürgerschaftlichen Engagements für das Stadtarchiv ist natürlich der Verein für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen e. V. von 1890. Zielsetzung, Satzung und Ausrichtung des Vereins sehen die Förderung und Unterstützung des Vestischen Museums<sup>20</sup> sowie des Stadt- und Vestischen Archivs vor. Die umfangreiche Bibliothek des Heimatvereins und ein kleinerer Archivbestand sind als eigenständige Provenienzen Teil der Beständetektonik des Stadtarchivs.<sup>21</sup> Insbesondere die frei zugänglichen Bücherbestände, darunter zahlreiche, meist durch förmlichen Schriftentausch erworbene Periodikaserien erweitern die Arbeits- und Forschungsmöglichkeiten im Stadtarchiv erheblich. Für die derzeit knapp 500 Mitglieder, einige davon regelmäßige Autoren des Vestischen Kalenders bzw. der Vestischen Zeitschrift, ist das Stadtarchiv vielfältige Anlaufstelle bei Geschäfts-, Veranstaltungs- und Verwaltungsangelegenheiten des Vereins. Eine erste Buchveröffentlichung, aus welcher sich möglicherweise eine Schriftenreihe unter Vereinsherausgeberschaft entwickeln wird, ist ein bebildertes Kompendium zur Geschichte Recklinghausens in den Jahren 1933–1945<sup>22</sup>, dieses schöpft größtenteils aus den Beständen des Stadtarchivs. Das Autorenteam besteht aus drei prominenten Vertretern lokaler Stadtgeschichtsschreibung (nämlich aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Leiter der VHS und besagtem Fraktionsvorsitzenden) und wird mit regelmäßigen Archivbesuchen vorstellig.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: Öffentliche Inanspruchnahme und Frequentierung des Stadtarchivs Recklinghausen bewegen sich zwischen den Koordinaten: Orts- und Regionalgeschichtsforschung, Kommunalpolitik, Schulwesen und bürgerschaftlichem Engagement. Alle genannten Wirkfaktoren treten in Gemengelage auf, zeichnen sich durch fließende Übergänge aus und verhalten sich personell und strukturell wie kommunizierende Röhren. Das Ergebnis sind ca. 1.300 persönliche Archivbenutzungen pro Jahr, hinzukommen 200–300 schriftliche Vorgänge, Anfragen und Recherchen. Auffallend ist ein vergleichsweise hoher Anteil an Archivbenutzern, die ihre geschichtlichen Studien und Arbeitsergebnisse in besagte vestische Periodika einspeisen und somit der interessierten Öffentlichkeit zeitnah zugänglich machen. Netz und tragendes Grundmuster bilden dabei, so scheint es jedenfalls, in erheblichem Maße ebene Begriffllichkeit des Vestes und die darauf beruhenden lokalen und regionalen Assoziationen und

Befindlichkeiten. Das Stadtarchiv mit dem Anspruch, für geschichtlichen Belange als offenes Bürgerforum aufzutreten, hat sich längst als wichtiges Element im Stadtmarketing und im Selbstbild der Kommune etabliert. Günstig wirkt sich dabei die seit einigen Jahren verstärkte diskutierte Frage aus, inwieweit sich die Stadt nach Ende des Bergbauzeitalters durch neue Schwerpunktbildungen im Kulturbereich ein neues unverwechselbares Image und Leitbild zulegen muß, welches durch Präsenz der Ruhrfestspiele (neuerdings überwölbt durch die Ruhrtriennale), der »Neuen Philharmonie Westfalen« und durch das Ikonenmuseum ohnehin schon überregionale Dimensionen vorweisen kann.<sup>23</sup> Die Frage, inwieweit das Stadtarchiv Recklinghausen als ein historisches Informationszentrum für Jedermann anzusprechen ist, läßt sich weitgehend mit einem Ja beantworten. Ein ausgeprägtes, vielseitiges Spektrum an kreativen und produktiven Benutzern läßt das Beispiel Recklinghausen zu einem guten und aussagekräftigen Anschauungsobjekt werden.

17 Vgl. hierzu Förderverein für Bergbau- und Industriegeschichte Recklinghausen e. V. (Hg.): Arbeit für Jahrzehnte: Das Projekt Recklinghausen II, Redaktion: Monika Heer. Recklinghausen 1994, 86 S., mit zahlr. Abb.; Bernauer, Manfred: Chronik General Blumenthal – Blumenthal/Haard 1949–1997, Recklinghausen: Selbstverlag des Bergwerkes Blumenthal/Haard 1997, 311 S., mit zahlr. Abb. Deutsche Steinkohle AG (Hg.): Bergwerk Blumenthal: Chronik 1873–1998, Essen 1998, 37 S., mit zahlr. Abb.

18 Vgl. hierzu Deutsche Gesellschaft für Industriekultur e. V. (Hg.): Industriekultur und Technikgeschichte in Nordrhein-Westfalen. Initiativen und Vereine. Essen 2001, hier S. 330–331.

19 Vgl. hierzu den Sammelband: Recklinghausen im Industriezeitalter, hg. von Klaus Bresser und Christoph Thüer im Auftrag des Vereins für Bergbau- und Industriegeschichte Recklinghausen e. V., Recklinghausen 2000, 583 S., mit zahlr. Abb.

20 Schwalm, Jürgen: Vom Altväter-Hausrat zur zeitgenössischen Kunst. Die Geschichte des Vestischen Museums 1890–1950, in Vestischer Kalender 74 (2003), S. 86–92.

21 Vgl. hierzu einleitend Alfred Bruns (Bearb.): Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Landesteil Westfalen-Lippe, Münster: Selbstverlag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 1996 (Westfälische Quellen und Archivpublikationen; 21), S. 321–330.

22 Geck, Helmut, Möllers, Georg, Pohl, Jürgen: Wo du gehst und stehst ... Stätten der Herrschaft, der Verfolgung und des Widerstandes in Recklinghausen 1933 bis 1945, hg. vom Verein für Orts- und Heimatkunde und der Volkshochschule Recklinghausen, Recklinghausen 2002, 185 S., mit zahlr. Abb.

23 Kommunalverband Ruhrgebiet (Hg.): Großer Kultur- und Freizeitführer Ruhrgebiet: Recklinghausen, Bochum 1987, 95 S., mit zahlr. Abb. Ehlert-Willert, Beate: Recklinghausen – Stadt des Theaters, der Musik und des kulturellen Engagements der Bürger, in: Kirk, Christian u. Stadt Recklinghausen (Hgg.): Wirtschaftsstandort Recklinghausen, Darmstadt 1999, S. 78–83. Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Geographische Kommission für Westfalen (Hg.): Kulturatlas Westfalen-Lippe: Die erste Übersicht über das kulturelle Angebot aller 231 Städte und Gemeinden in Westfalen-Lippe. Texte – Karten – Fotos. Münster 2000, hier S. 461–463.

# MONasterium – Die mittelalterlichen Urkunden der Klöster des Landes Niederösterreich (A) im Internet ([www.mom.archiv.net](http://www.mom.archiv.net))

von Thomas Aigner

Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Staaten besitzen zahlreiche Institutionen der römisch-katholischen Kirche in Österreich, vor allem die Stifte der sog. »alten Orden« wie Benediktiner oder Augustiner-Chorherren, eine z. T. bis ins Frühmittelalter zurückreichende, bis heute ungebrochene Kontinuität. Dies ist auf die eher moderate, weniger rigorose Durchführung von Säkularisationen von Kirchengut unter Kaiser Joseph II. zu Ende des 18. Jahrhunderts zurück zu führen, als dies etwa ab 1803 in Deutschland erfolgt ist. Insgesamt überstanden im Bereich des heutigen Bundeslandes Niederösterreich und der Bundeshauptstadt Wien elf alte Ordensstifte diese Epoche und existieren bis heute als solche. Dies hat zur Folge, dass sich nahezu die gesamte archivalische Überlieferung dieser Häuser vom Mittelalter, von den Zeiten ihrer Gründung an, bis heute auch dort erhalten hat. Die einzelnen Stiftsarchive werden heute daher nicht in staatlichen Archiven aufbewahrt, sondern dort, wo sie entstanden sind – in den Stiften. Wenn gleich einzelne Konvente mit nicht allzu vielen Mönchen bzw. Chorherren besetzt sind, besitzt doch jedes Kloster einen eigenen Archivar, durch den es für die Forschung möglich wird, das jeweilige Quellenmaterial zu benützen. Herzstück jeden Stiftsarchives ist natürlich die Urkundenreihe, die zumeist bis in die Zeiten der Gründung zurück reicht und sehr oft als »bedeutendstes« Stück den (meist unechten) Stiftungsbrief enthält. Insgesamt verwahren die noch bestehenden Ordensstifte Niederösterreichs und Wiens ca. 15.000 mittelalterliche Urkunden. Zu dieser Zahl kann man noch jene Stücke rechnen, die ebenfalls aus klösterlichen Archiven stammen, durch deren Säkularisierung zu Ende des 18. Jahrhunderts jedoch in andere, heute zumeist staatliche Archive gelangt sind. Dabei handelt es sich schätzungsweise um noch einmal so viele Diplome, die vor allem im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und im Niederösterreichischen Landesarchiv in St. Pölten aufbewahrt werden.

## Ausgangslage

Dieses für die mittelalterliche Landesgeschichte von Niederösterreich so bedeutende Material ist unterschiedlich gut erschlossen und in Urkundenbüchern zum Teil auch veröffentlicht. Ein Großteil wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gedruckt und in vielen Fällen auch von Mönchen/Chorherren des jeweiligen Klosters bearbeitet. Ein kleinerer Teil entstand im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts, wurde jedoch im Wesentlichen nur von einem einzigen Benediktinermönch bearbeitet. Danach trat völliger Stillstand ein und erst 1974 erschien mit Gerhard Winners Lilienfelder Urkundenbuch wieder ein derartiges Werk. Dieser war es auch, der bis in die 80-er Jahre des 20. Jahrhunderts, ziemlich als einziger in Niederösterreich

emsig an der Erschließung der Urkunden niederösterreichischer Klöster arbeitete, dieses aber nicht publizierte. Erst 1986 und dann noch 1998 erschienen weitere Editionen zu niederösterreichischen Klosterurkunden. Die Qualität all dieser Editionen ist durchwegs unterschiedlich, hängt diese zu einem guten Teil vom jeweiligen Autor und der Zeit, in der sie verfasst wurden, ab. Kann man bei den ab 1974 erschienenen Werken einen durchwegs hohen Standard feststellen, der in weiten Teilen auch noch für die Editionen von Adalbert Fuchs zu Beginn des 20. Jahrhunderts angelegt werden kann, sind die Urkundenbearbeitungen des 19. Jahrhunderts durchwegs unterschiedlich zu bewerten und auch zu benützen. Trotzdem haben alle Werke, egal, ob Hochstandard-Edition des Jahres 1998 oder Ersterschließung des Jahres 1849, eines gemeinsam – sie sind auch heute noch der oft einzige publizierte Zugang zu diesen Quellen. Auch wenn die alten Editionen z. T. nicht unseren heutigen Anforderungen entsprechen, stellen sie doch unverzichtbare Findmittel und Einstiegshilfen dar, ganz abgesehen davon, dass angesichts des noch unerschlossenen Materials und einer gewissen Ressourcenknappheit an Neubearbeitungen kaum gedacht werden kann.

## Grundsätzliches

Um umfassende, gezielte Recherchen in Beständen der niederösterreichischen Klosterurkunden durchführen zu können, ist es derzeit notwendig, all die verschiedenen Bücher, die solche Diplome enthalten, durchzusehen oder die entsprechenden Archive aufzusuchen; ganz abgesehen von jenen Stücken, die noch nicht im Druck vorliegen. Bestimmte Themen bzw. Fragestellungen können daher nur schwer bzw. überhaupt nicht bearbeitet werden, da man auf das jeweilige Register angewiesen ist. Will man etwa die Geschichte einer bestimmten Region oder Person (z. B. Abt, Geistlicher, Adelige etc.) erforschen, so müssen zuerst die Register der einzelnen Bücher durchgesehen werden.

Der Grundgedanke des Projektes MoM (= lat., mittelalterliche Abkürzung für »monasterium«) setzt daher an zwei Punkten an:

1. an der Zuhilfenahme moderner Hilfsmittel zur Bereitstellung und Vernetzung des bereits publizierten Materials, sowie
2. an der Neubearbeitung noch unerschlossener Urkunden und deren Vernetzung mit den bereits existierenden Editionen.

Ziel ist eine Datenbank mit sämtlichen Texten/Regesten der niederösterreichischen und Wiener Klosterurkunden, verknüpft mit den Abbildungen der Originale, die im Internet für jedermann(frau) unter Zuhilfenahme diverser Abfragemöglichkeiten benutzbar sein soll. Sämtliche Arbeiten an der Entwicklung die-

ser Möglichkeiten sowie die Digitalisierung der gedruckten Urkundenbücher werden in enger Zusammenarbeit mit der Firma AUGIAS-Data in Senden bei Münster durchgeführt (wodurch sich ein enger Westfalen-Bezug der niederösterreichischen Klosterurkunden zu Westfalen ergibt). Durch die digitale Bereitstellung der Urkunden in Bild und Text im Internet werden sich völlig neue, bisher ungeahnte Forschungsperspektiven eröffnen. Zeit und Raum werden sich in Luft auflösen und es wird für die Forschung letztendlich unerheblich sein, wo das betreffende Stück physisch aufbewahrt wird. Im virtuellen Raum wird es für jeden Benutzer/jede Benutzerin möglich sein, physisch durch ihre gemeinsame Aufbewahrung zusammengehörende Archive aufzulösen und zu neuen Einheiten nach seinen/ihren eigenen Kriterien zusammenzustellen (ähnlich einem »Warenkorb«). Man denke hier nur an die Ausfertigungen kleinerer Adeliger, die sich nur in geistlichen Archiven erhalten haben, weil das Burgarchiv schon seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr existiert, oder an die Urkunden aufgehobener Klöster, die nun nach mehr als 200 Jahren u. a. wieder am Ort ihrer früheren Aufbewahrung und dessen Umgebung überall dort, wo ein Internetanschluss vorhanden ist, digital vorhanden sein werden. Durch die Bereitstellung der Stücke in Bild und Text wird man die Möglichkeit haben, über den Inhalt hinaus auch Überlegungen zu äußeren Merkmalen bzw. Schreibern bequem anstellen zu können. Zur Bearbeitung bestimmter Themen wird es nicht mehr notwendig sein, in den Registern mehrerer Bücher zu suchen, sondern über Volltext-Suche oder Recherche im Generalindex schnell zu Ergebnissen zu gelangen.

#### Konkrete Durchführung

Entsprechend dem oben formulierten Grundgedanken des Projektes erfolgt die Durchführung auf drei Ebenen:

- a. Digitalisierung und Bearbeitung bereits vorhandener Editionen,
- b. Neuerarbeitung unerschlossener Bestände bzw. Bearbeitung unveröffentlichter Urkundenbücher, sowie
- c. Digitalisierung der Originale.

Ad a: Die bereits gedruckten Urkundenbücher werden gescannt, sodann durch OCR in Text umgewandelt und daraus Word-Dateien generiert. Obwohl die Erkennungsrate Dank des Engagements der Fa. AUGIAS-Data sehr hoch ist, bleiben immer noch eine Reihe an Fehllesungen, die in einem gesonderten Lektorat korrigiert werden müssen. Danach werden die Korrekturen eingearbeitet sowie der Text durch Entfernen diverser Steuerungszeichen und Einfügung verschiedener HTML-Codes für die Integrierung in die Datenbank (AUGIAS-Archiv 7.3) vorbereitet. Anschließend werden die einzelnen Teile der Edition in die Felder der Datenbank übertragen, wobei jeder einzelne Urkundentext/Regest mit all den Zusatzinformationen (Siegel, Literatur, Beschreibung etc.) einen Datensatz bildet. Sind alle Urkunden eines Bestandes (Klosters) auf diese Art in der Datenbank vorhanden, werden vollautomatisch alle vorkommenden Worte in eine eigene Index-Datenbank aufgenommen. Diese werden dann vom wissen-

schaftlichen Bearbeiter/der wissenschaftlichen Bearbeiterin nach genau festgelegten Parametern überarbeitet, wobei vor allem Personen- und Ortsnamen so aufgelöst werden, dass sie via Recherche möglichst einfach zu finden sein werden.

**Ad b:** In einem zweiten Bereich werden noch unerschlossene Bestände durch Erarbeitung neuer Urkundenbücher, die sowohl in gedruckter Form vorliegen werden, als auch in die Datenbank integriert werden, veröffentlicht. Letzteres gestaltet sich hier im Gegensatz zu a) entscheidend einfacher, da das Druckmanuskript ohnehin in digitaler Form hergestellt wird.

**Ad c:** Mit einem mobilen Scanner werden in den einzelnen Klöstern bzw. sonstigen Archiven die Urkunden vor Ort in einer Optimalversion gescannt. Davon werden für die Bereitstellung im Internet entsprechend komprimierte Files hergestellt, so dass die Downloadzeit möglichst gering gehalten wird. Da diese Aktion auch der Sicherung der Urkunden über Generationen hinweg dienen soll, werden zusätzlich Mikrofilme mit den Aufnahmen der Optimalversion hergestellt.

Die Laufzeit des Projektes beträgt insgesamt drei Jahre, von 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2005. Insgesamt arbeiten derzeit 14 Personen in unterschiedlichen Bereichen an der Umsetzung. Als Träger fungiert ein eigens zur Durchführung des Unternehmens gegründeter Verein, das Institut zur Erschließung und Erforschung kirchlicher Quellen, das seinen Sitz im Diözesanarchiv St. Pölten (A) hat. Die Finanzierung ist durch Beiträge der elf Ordensstifte Niederösterreichs und Wiens, der r.k. Diözese St. Pölten, der Stadt St. Pölten, der Länder Niederösterreich und Wien sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewährleistet.

#### Ausblicke

Mit dem Projekt MOM wird der Versuch unternommen, einerseits die Möglichkeiten neuer Technologien für neue Forschungsansätze in der Geschichtswissenschaft einzusetzen, andererseits bei den Trägern von kirchlichen (r.k.) Archiven ein erweitertes Bewußtsein zu schaffen, dass die von ihnen verwahrten Geschichtsquellen Teil des allgemeinen kulturellen Erbes und historischen Gedächtnisses eines Landes sind. Mit den Urkunden der Klöster des Landes Niederösterreich soll ein Anfang gemacht werden; dabei kann es aber nicht bleiben, zu sehr waren bzw. sind diese Institutionen von Beginn ihrer Gründung mit Häusern anderer Länderer »vernetzt«, um es mit einem modernen Begriff auszudrücken. Langfristig sollte es ein Ziel sein, die wesentlichsten Quellen des mitteleuropäischen Kulturraumes auf diese Art zu erfassen und der Forschung bereitzustellen. Erste Schritte in diese Richtung wurden durch Kooperationen etwa mit dem Archiv der Erzabtei Pannonhalma in Ungarn oder dem Archiv des Bistums Passau bereits gesetzt.

Für nähere Informationen, Anfragen oder Anregungen steht gerne zur Verfügung:

*Dr. Thomas Aigner, Archivdirektor, Diözesanarchiv St. Pölten, A-3100 St. Pölten, Domplatz 1, Tel.: 0043 / 2742 324 321, Fax: 0043 / 2742 324 325, Email: [archiv@kirche.at](mailto:archiv@kirche.at), Web: [www.dsp.at/dasp](http://www.dsp.at/dasp)*

# Die Neuverzeichnung des Bestandes »Altes Bergamt Siegen« im Staatsarchiv Münster. Ein Erfahrungsbericht

von Johannes Burkardt, Helge Kleifeld und Burkhard Nolte

In den zu Beginn der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts geführten Diskussionen über Vor- und Nachteile des Provenienzprinzips wurde von Johannes Schultze eine 1909 getroffene Regelung des Generaldirektors der Preußischen Staatsarchive, Reinhold Koser, infrage gestellt, wonach ausnahmsweise Registraturen von Behörden, die sich über mehrere Provinzen hinweg erstreckten, nach territorialen Pertinenzen aufgeteilt werden durften. Schultze war der Auffassung, man solle die Bestände lieber ungetrennt beisammen lassen. Für die Zuweisung an ein Staatsarchiv sollte seiner Meinung nach der Behördensitz entscheidend sein.<sup>1</sup> Dieser Meinung schloss sich vorsichtig Adolf Brenneke in seiner 1953 erschienenen »Archivkunde« an. Er nannte als Beispiel für einen betroffenen Bestand das Oberbergamt Bonn.<sup>2</sup> Die Aktenbestände dieses Oberbergamtes und seiner Unterbehörden hatten seinerzeit infolge der Koserschen Instruktion ein sehr uneinheitliches, um nicht zu sagen zerfasertes Schicksal hinter sich. Die Problematik einer solchen Überlieferung wurde den Autoren im Sommer 2001 deutlich, als sie im Rahmen des praktischen Teils ihres Referendariates im Staatsarchiv Münster den Bestand »Altes Bergamt Siegen«, einer Teilbehörde des eben genannten Oberbergamtes, neu zu verzeichnen hatten. Im folgenden wollen sie über die Geschichte der Siegener Behörde und ihrer Aktenbestände berichten.

## 1. Verwaltungsgeschichte

Das Bergamt Siegen existierte von 1816 bis 1861. Vor der Einrichtung des Bergamtes wurde die Aufsicht und Verwaltung bergbaulicher Tätigkeit im späteren Bergamtsbezirk in den vielen verschiedenen Herrschaftsbereichen unterschiedlich organisiert. Nach der Inbesitznahme des Rheinlandes und Westfalens durch Preußen in Folge der Bestimmungen des Wiener Kongresses von 1815 bemühte sich die preußische Verwaltung auch im Bereich des Bergbaus, möglichst rasch einheitliche Verwaltungsstrukturen zu schaffen.

Aufgrund eines Erlasses König Friedrich Wilhelms III. vom 12. Juni 1816 verfügte die Generalverwaltung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens am 9. Juli 1816 die Einrichtung des Oberbergamtes Bonn. Neben anderen dem Oberbergamt Bonn untergeordneten Berg- und Hüttenämtern wurde auch das Bergamt Siegen eingerichtet.<sup>3</sup> Die dem Oberbergamt Bonn übergeordnete Behörde war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abwechselnd das Innen-, Finanz- und Handelsministerium. Das Bergamt Siegen selbst hatte neben dem Direktor acht Mitglieder, und als Revierbeamte unterstanden ihm je ein Berggeschworener in Kirchen, Müsen, Daaden, Hamm, Runderoth, Siegen, Unkel, Burbach, Eiserfeld, Stadtberge, Olpe, Wetzlar, Meschede, Brilon und Mühlheim (Rhein). Es gliederte sich in die Bergreviere Meschede (Westf.), Müsen, Siegen, Kirchen und Berg, welche sich wie-

derum in Berggeschworenenreviere unterteilten. Im Jahr 1853 erstreckte sich der »Geschäftsbereich« des Bergamts über den rechtsrheinischen Teil des Oberbergamtsdistrikts. Darüber hinaus war das Bergamt für die Verwaltung folgender Staatsbetriebe zuständig: Eisensteingruben Louise, Friedrich Wilhelm und Georg bei Horhausen; Erbstollen König, Reinhold Forster und Kronprinz Friedrich Wilhelm; Metall- und Stahlhütte zu Lohe. Der Siegener Sprengel umfasste also schwerpunktmäßig sowohl die Eisen- und Bleigewinnung und -verhüttung im vormals kurkölnischen Sauerland, als auch die Eisensteingewinnung im Siegerland.<sup>4</sup>

Die preußische Bergverwaltung übernahm rechtsrheinische Gebiete oder Gebietsteile von 13 verschiedenen, früher reichsunmittelbaren Herrschaften,<sup>5</sup> in denen sieben verschiedene Bergordnungen als Prinzipalrecht sowie die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 und daneben das gemeine deutsche Bergrecht als Subsidiarrecht galten.<sup>6</sup>

Bei der Entwicklung der Industrie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die örtliche Zersplitterung des Bergrechts und die staatliche Bevormundung des Bergbaus hinderlich. Da der Versuch, ein einheitliches preußisches Bergrecht einzuführen, zunächst scheiterte, und sich von den zwischen 1826 und 1850 vorgelegten Entwürfen<sup>7</sup> keiner umsetzen ließ, schlug man zunächst den Weg der Einzelgesetzgebung ein.<sup>8</sup> Erst am 24. Juni 1865 wurde das preußische Berggesetz wirksam.

.....

1 Johannes Schultze, Gedanken zum »Provenienzgrundsatz«. In: Archivstudien. Festschrift W. Lippert, hrsg. v. Hans Beschoner, Dresden 1931, S. 231 ff. Zu dem von Koser erlassenen »Leitsatz für die in den Staatsarchiven zum Zwecke der Abgabe oder des Austausches von Archivalien zu bewirkenden Ordnungsarbeiten« vgl. auch Adolf Brenneke, Archivkunde. Ein Beitrag zu Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, Leipzig 1953, Neudruck München/New York/London/Paris 1988, S. 72 f.

2 Adolf Brenneke, a. a. O., S. 72.

3 Hans Art, Ein Jahrhundert Preußischer Bergverwaltung in den Rheinlanden, Berlin 1921, S. 23 f.

4 Richard Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt, Essen 1940, S. 55; Zu den Berggeschworenenrevieren ausführlich: Hans Art, a. a. O., S. 29; Hans Kruse, Das Siegerland unter preußischer Herrschaft 1815–1915. Festschrift aus Anlass der hundertjährigen Vereinigung des oranischen Fürstentums Nassau-Siegen mit Preußen, Siegen 1915, S. 80, nennt sechs Bergreviere: Siegen, Müsen, Olpe, Kirchen, Runderoth und Rheinbreitbach.

5 Eine ausführliche Darstellung der territorialen Veränderungen in Folge des Wiener Kongresses bezüglich der preußischen Besitzungen rechts des Rheins bietet Hans Art, a. a. O., S. 13 ff.

6 Ebenda, S. 80. Auf den Seiten 81 f sowie auf Tafel III beschreibt Art die Geltungsbereiche der einzelnen Bergordnungen. Siehe auch: StA Münster, Altes Bergamt Siegen, 1, Regulativ zur Verwaltung des Berg- und Hütten-Wesens in dem Standesherrlichen Gebiete der Herren Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 8. Juni 1841; Peter Wiegand, Die Preußische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 1763–1865. Die Bestände in den Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiven, Bd. 1: Staatsarchiv Münster, Münster 2000, S. 27 f; 58–68.

7 Ausführlich zu den Entwürfen: Hans Art a. a. O., S. 87.

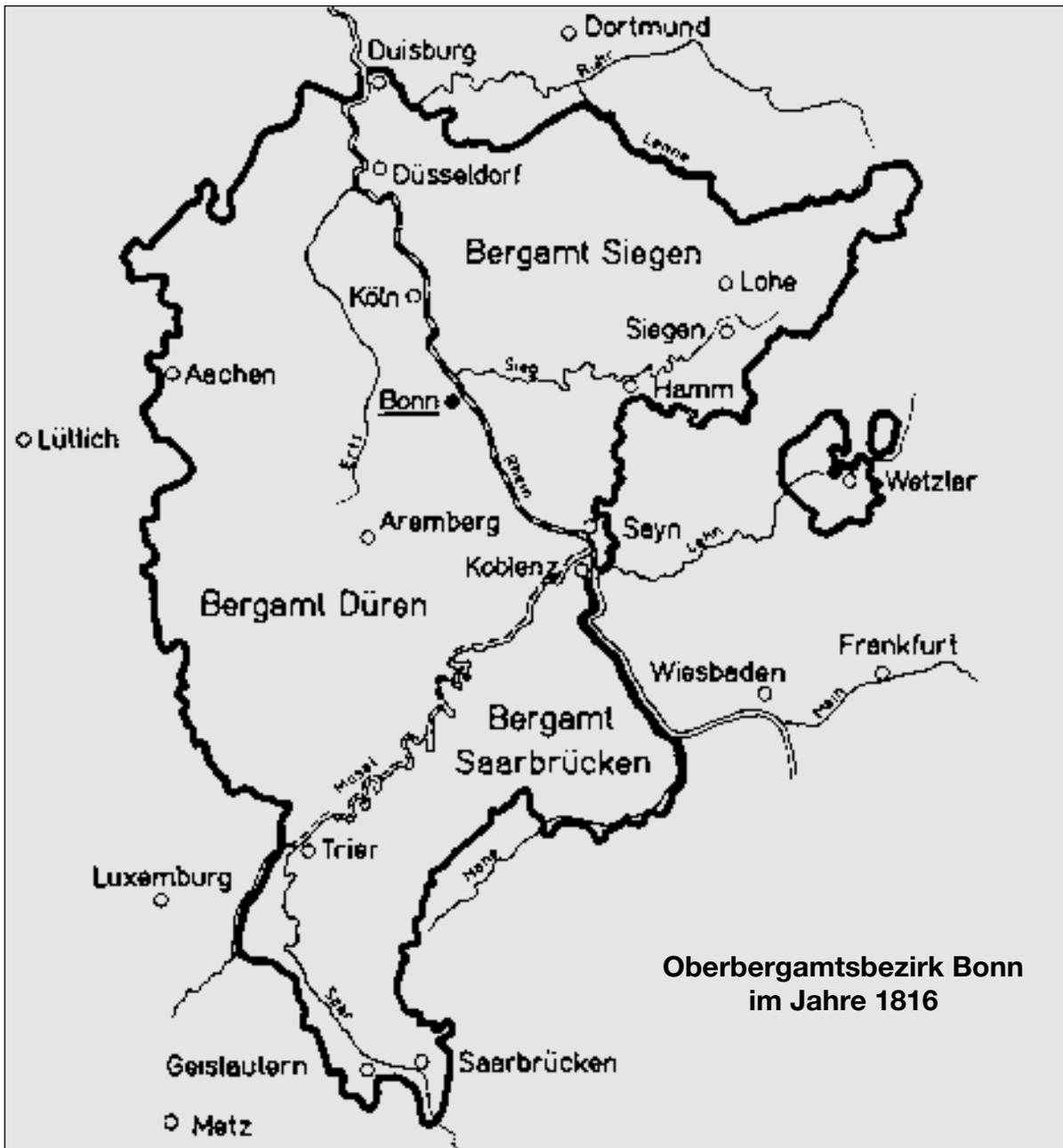
8 Richard Schlüter, a. a. O., S. 27.

Die wichtigsten bergrechtlichen Gesetze der preußischen Bergverwaltung zwischen 1816 und der Schaffung des preußischen Berggesetzes am 24. Juni 1865 waren:<sup>9</sup>

- 12. Mai 1851 Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke und das sogenannte Miteigentümergebotsgesetz,
- 10. April 1854 Gesetz über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften,
- 26. März 1856 Gesetz über die unbefugte Aneignung von Mineralien,
- 21. Mai 1860 Gesetz die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend; das sogenannte Freizügigkeitsgesetz,
- 22. Mai 1861 Gesetz über die Ermäßigung von Bergwerksabgaben,

- 10. Juni 1861 Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter, das u. a. die Aufhebung der Bergämter beinhaltete,
- 20. Oktober 1862 Gesetz über die Ermäßigung der Sonderbesteuerung,
- 5. Juli 1863 Gesetz wegen der Verwaltung der Bergbauhilfskassen.

Das Miteigentümergebotsgesetz und vor allem das Freizügigkeitsgesetz hatten den Bergämtern die Führung des Betriebs, etwa die Einstellung von Bergarbeitern, die Lohn- und Preisgestaltung und den Haushalt auf den Bergwerken (Direktionsprinzip), entzogen und den Bergwerksunternehmern überlassen (Inspektionsprinzip). Dennoch blieben die Unternehmen gegenüber den Bergämtern z. B. bzgl. der Einhaltung



Der Bergamtsbezirk Siegen umfaßte die rechts des Rheins gelegenen Bereiche des Oberbergamtsbezirks Bonn (aus: 150 Jahre Oberbergamt in Bonn [1966], 21)

des Betriebsplanes oder der Grubensicherheit verantwortlich. Auch die spätere Gesetzgebung führte zu einem Aufgaben- und Kompetenzverlust der Bergämter. Das »Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter« vom 10. Juni 1861 beinhaltete die Auflösung der Bergämter, so auch des Bergamtes Siegen, und die Übertragung der Aufgaben an das Oberbergamt Bonn. Als Mittelinstanzen fungierten weiterhin die Revierbeamten mit den Bezirken der alten Bergreviere sowie die Bezirksregierungen.<sup>10</sup> Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 vollzog diese allmähliche Kompetenzverschiebung von der Bergbaubehörde zu den Unternehmen.<sup>11</sup>

## 2. Bestandsgeschichte

Die Bildung des Bestandes Bergamt Siegen war kompliziert. Die Zuständigkeitsbereiche der Oberbergämter und ihrer untergeordneten Behörden wick räumlich von der Provinzialeinteilung erheblich ab, so daß eine Aufteilung der später vom Oberbergamt Bonn ausgesonderten Akten zunächst lokalen Pertinenzen folgte.<sup>12</sup> Erst durch eine Verfügung des Generaldirektors der preußischen Staatsarchive vom 10. Februar 1938 setzte sich eine klare Bestandsabgrenzung durch, wonach der Behördensitz für die Ablieferung an das für denselben zuständige Staatsarchiv maßgeblich wurde. Dieses Belegenheitsprinzip wurde auch auf die Bergämter bezogen. Nach Bestandsvereinigungen in den Jahren 1939 und 1963 befinden sich nun die Generalakten des Oberberg-

amtes Bonn in Düsseldorf und die Betriebsakten des Bergamtes Siegen, soweit sie nicht in Kommunalarchiven lagern,<sup>13</sup> in Münster.<sup>14</sup>

Die im Staatsarchiv vorhandenen Akten, hauptsächlich Betriebsakten, geben insbesondere Auskunft über die Geschichte einzelner Betriebe (Gruben, Steinbrüche, Hütten etc.).

Der hier verzeichnete Bestand des Bergamtes Siegen setzt sich aus mehreren Akzessionen zusammen, die durch Abgaben an andere Archive verringert wurden.

### Akzessionen

Jahr	Akzession	Umfang	abgebende Stelle
1897, 1903	10/1897, 2/1903, 11 <sup>a</sup> /1903	61 <sup>15</sup>	Oberbergamt Bonn
1932	2/32, 3/32	32 <sup>16</sup>	Oberbergamt Bonn
1932	14/32	2 <sup>17</sup>	Bergrevier Arnsberg
1941	40/41	42 <sup>18</sup>	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
1941	14/41, 18/41	– <sup>19</sup>	Braun Münster, Landrat Altena
1947	8/47	– <sup>20</sup>	Kreisverwaltung Siegen
1953	5/53	280 <sup>21</sup>	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
1955	3/55	115 Pakete <sup>22</sup>	Landgericht Arnsberg
2000	93/2000	1	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

Im November 1937 bot das Oberbergamt Bonn dem Staatsarchiv Münster Akten an, von denen letzteres aus einer beigefügten Liste 111 auswählte. Zu einer Übergabe kam es nicht, da die Akten vorher versehentlich als Altpapier verkauft worden waren.<sup>23</sup>

Die Herkunft einer Akte ist nicht einwandfrei zu klären. Sie könnte aus zwei der anderen Akten herasgetrennt worden sein. Darüber hinaus befindet sich

9 Hierzu mit ausführlichen Erläuterungen: Ebenda, S. 27, Hans Arlt, a. a. O., S. 87f.

10 Richard Schlüter, a. a. O., S. 56; Hans Arlt a. a. O., S. 26, 28; zur Einteilung der Bergreviere und ihrer Grenzziehung: ebenda., S. 30–35, Tafel III.

11 Richard Schlüter, a. a. O., S. 30.

12 Beispielsweise lieferte das Oberbergamt die Akten über Aufsicht und Konzessionierung von Hütten- und Aufbereitungsbetrieben an die Regierungen und Landratsämter ab.

13 Mit dem vorhandenen Bestand korrespondierende Akten finden sich im Staatsarchiv Münster: Berggericht Siegen; im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Oberbergamt Bonn; im Stadtarchiv Siegen: Bergamt Siegen; im Stadtarchiv Hilchenbach: ehemaliges Königlich Preussisches Bergamt zu Siegen; im Stadtarchiv Freudenberg: Bergamt Siegen; im Stadtarchiv Kirchhundem: Königlich Preussisches Bergamt zu Siegen, Revier Müsen; im Stadtarchiv Olpe: Königlich Preussisches Bergamt Siegen, Revier Müsen.

14 Innerhalb der Dienstregistratur des Oberbergamtes Bonn, die sich in acht »Partes« gliederte, erhielten die Akten des Bergamtes Siegen die Bezeichnung Pars II.

15 Diese Akten wurden im Staatsarchiv Münster in einem Findbuch (Signatur RB 181<sup>a</sup>) mit dem Titel Oberbergamt Bonn verzeichnet. 1963 erfolgte zuständigkeitshalber die Abgabe des größeren Teils dieser Akten an das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Nur zwölf Akten der Provenienz Bergamt Siegen verblieben in Münster und wurden dem Bestand Bergamt Siegen zugewiesen. Diese sind in einem ersten Findbuch Bergamt Siegen unter 13 Nummern besonders gekennzeichnet, sind aber den drei Akzessionen nicht zweifelsfrei zuzuordnen. Eine Akte aus dem alten Bestand Oberbergamt wurde in zwei getrennten Nummern verzeichnet. Eine weitere Akte wurde später – wahrscheinlich im Zuge der ersten Verzeichnung – in den Bestand Bergamt Dortmund überführt. Im ersten Findbuch des Bergamtes Siegen wurden in der Spalte Altsignatur bei zwei Bänden die Signaturen aus dem Bestand des Oberbergamtes Bonn vertauscht. Zwei weitere Akten stammen aus der Akzession 10/1897, sind aber im alten Bestand Oberbergamt Bonn des Staatsarchivs Münster nicht verzeichnet worden.

16 Im Februar 1932 erhielt das Staatsarchiv Münster insgesamt 32 Akten vom Oberbergamt Bonn, von denen sieben unter die Provenienz »Oberbergamtsakten« und 25 unter die Provenienz »Akten des ehemaligen Bergamtes Siegen« fielen. Letztere 25 Akten sind in den Bestand Bergamt Siegen eingegangen und mit der alten Registraturnummer gekennzeichnet worden. Die sieben Akten mit der Provenienz »Oberbergamtsakten« sind zunächst dem Bestand Oberbergamt Bonn zugefügt, 1963 aber mit den anderen Akten der Provenienz Oberbergamt Bonn an das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf abgegeben worden.

17 Eine Akte ist aus dem Bestand Bergrevier Arnsberg (Findbuch RB 181<sup>b</sup>) entnommen worden.

18 Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf gab am 1. April 1941 42 »Aktstücke« verschiedener Provenienzen, darunter 32 »Aktstücke« der Provenienz Bergamt Siegen, die vom Oberbergamt Bonn an das Hauptstaatsarchiv abgegeben worden waren, an das Staatsarchiv Münster ab. Münster bestätigte jedoch nur den Eingang von 24 Akten der Provenienz Bergamt Siegen. Im ersten Findbuch Bergamt Siegen sind 24 Akten die mit der Akzessionsnummer acc 40/41 verzeichnet und so übernommen worden.

19 Aus diesen Akzessionen wurde dem Bestand Bergamt Siegen eine Akte hinzugefügt, die keiner der Akzessionen sicher zugeordnet werden kann, wahrscheinlich aber aus der Akzession 18/41, Landrat Altena, stammt.

20 In der zweiten Hälfte des Jahres 1947 bot die Kreisverwaltung Siegen dem Staatsarchiv Münster Akten aus der Provenienz des Bergamtes Siegen und aus dem Landratsamt »Bergangelegenheiten« betreffende Akten an, die vom Staatsarchiv übernommen wurden. Es handelte sich um 18 Akten des Kreisausschusses und eine Akte des Landratsamtes. Im Bestand befinden sich 19 Akten mit der Bemerkung Zgg. 8/47 Kreisverwaltung Siegen und eine Akte mit der Bemerkung Registratur des Geschworeneneisern (bisher Kreis Siegen Nr. 58).

21 Sieben Akten aus dieser Akzession gingen in den Bestand Bergamt Siegen ein.

22 Aus dieser Akzession wurde eine Akte dem Bestand Bergamt Siegen hinzugefügt.

23 Staatsarchiv Münster, Dienstregistratur 748.

in der Dienstregistratur ein Ordner mit Verzeichnissen von Akten, die das Bergamt Siegen nach seiner Einrichtung 1816 von den oranisch-nassauischen Bergbehörden übernommen hatte.<sup>24</sup>

Der Bestand umfaßt nach der Neuverzeichnung 122 Nummern<sup>25</sup> (36 Archivkartons) und stammt aus einer einheitlichen Registraturschicht, die sich im wesentlichen auf den Zeitraum der Existenz des Bergamtes von 1816 bis 1861 bezieht. Die Bergamtsakten enthalten auch einige Aktenstücke – zum Teil in Abschrift –, die sich auf ältere partikularstaatliche bergrechtliche Bestimmungen beziehen, welche von der preußischen Bergverwaltung nach ihrer Einrichtung 1816 im rechtsrheinischen Gebiet übernommen wurden. Der älteste Bezug geht auf das Jahr 1510 zurück. Einige Akten wurden nach der Auflösung des Bergamtes Siegen offensichtlich vom Oberbergamt Bonn oder den einzelnen Revierbeamten weitergeführt, bis die laufenden Vorgänge abgeschlossen waren. So reicht die jüngste Akte bis 1867.

### 3. Die Neuverzeichnung des Bestandes

Die in ihren Zickzackkursen verwirrende Realität der Bestandsbildung deutet bereits darauf hin, daß eine Neuverzeichnung des Bestandes eine lohnende Aufgabe darstellen würde. Im Rahmen einer ersten Autopsie stellte sich heraus, daß ein Aktenplan nicht überliefert ist. Es stand daher grundsätzlich die Frage zur Debatte, ob die ursprüngliche Dienstregistratur des Oberbergamtes Bonn reproduziert werden könnte oder nicht.

Als ein entscheidender Faktor erwies sich für diesen Zusammenhang die uneinheitliche Registraturpraxis im Oberbergamt Bonn. Die Akten des Bergamtes Siegen erhielten, wie oben erwähnt, die Bezeichnung Pars II. Gleichwohl war dieser Registraturvermerk auf den Aktendeckeln nur vereinzelt aufzuspüren. Dies auch, weil der Erhaltungszustand der Überlieferung in den letzten Jahrzehnten erheblich gelitten hat. Von den 122 Archivalien wiesen 48 Akten – also etwa 39 % – Schäden beispielsweise am Aktendeckel und an der Bindung auf.<sup>26</sup> Insbesondere das Fehlen so mancher Aktendeckel stellte bei der Neuverzeichnung einen gewissen Anreiz dar, da es hier die Archivalien nicht nur aktenkundlich, sondern auch inhaltlich zu analysieren galt. In diesem Zusammenhang fanden sich bei zwei Akten Karten und Pläne, die herausgetrennt und gesondert der Kartensammlung zugeführt wurden.<sup>27</sup> Darüber hinaus waren die Registraturvermerke bei einigen Akten in einem Umfang abgegriffen, der eine präzise Zuordnung kaum zuließ. Hinweise auf eine Bearbeitung in der Registratur fehlten teilweise vollständig. Hierzu zählen zum Beispiel die Akten mit den Signaturen 31 und 32, die 1897 vom Oberbergamt Bonn an das Staatsarchiv Münster abgeliefert wurden (Akzession 10/1897), und hier im alten Bestand Oberbergamt Bonn nicht verzeichnet worden waren.

Ein vergleichbarer Befund ist auch im Hinblick auf die Akten des Bergamtes Siegen zu registrieren, die 1941 aus der Provenienz Oberbergamt Bonn des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf in das Staatsarchiv Münster gelangten (Akzession 40/41). Bemerkenswert erscheint in diesem Kontext, daß von diesen insgesamt 24 Akten des Bestands Bergamt Siegen nur die

sechs Akten mit den Signaturen 50–53, 55 und 56 Registraturvermerke des Oberbergamtes Bonn aufweisen. In Anbetracht der hier lediglich skizzierten Konfusion auf der Ebene der Vorprovenienzen überrascht es wenig, daß einige Akten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und im Staatsarchiv Münster unter dem gleichen Titel mit unterschiedlicher Laufzeit vorhandenen Akten unterschiedlichen Provenienzen zugeordnet wurden.

Ein Licht auf die unübersichtliche Konstellation der Vorprovenienzen wirft sicherlich auch das Ausmaß der Laufzeiten der Akten. Ein Teil der Archivalien des Bergamtes Siegen wurde nach dessen Auflösung 1861 vom Oberbergamt Bonn, von einzelnen Revierbeamten oder auch beispielsweise von der Regierung Arnberg im Zuge gewerbebehördlicher Aufgaben weitergeführt.<sup>28</sup> Daneben zeichnete sich ein nicht geringer Teil der Archivalien durch eine Fülle von Vorläuferakten aus, die eine genaue Ermittlung der Vorprovenienzen zumindest beeinträchtigten. Offen blieb beispielsweise die Herkunft der unter den Signaturen 30 und 80 verzeichneten Akten.<sup>29</sup> In letzter Konsequenz konnte nur bei 26 Akten – ungefähr 21 % – das Aktenzeichen respektive die Registratur-Nummer der abgebenden Stelle dingfest gemacht werden.<sup>30</sup>

Spätestens hier stellte sich die Frage, nach welchen Kriterien der Bestand zu gliedern sei. Da einige Akten als Generalakten figurierten, der weitaus größere Teil des Bestandes jedoch als Betriebsakten, mußte das ursprüngliche Vorhaben, den Bestand nach Sachbetreffen zu klassifizieren, aufgegeben werden. Letztlich kam nur eine »zweigeteilte« Klassifikation in Frage. Einmal nach generellen Gesichtspunkten, zum Beispiel im Bezug auf die allgemeine und die preußische Bergverwaltung (hier: die Berg-, Hütten- und Hammerordnungen oder die Anstellung von Hütten- und Hammerschultheißen), zum andern nach den einzelnen Betrieben, aufgeschlüsselt in die unterschiedlichen Betriebsarten und -formen, also nach Braunkohle-, Erz- und Salzgruben sowie nach Hütten- und Hammerwerken oder Steinbrüchen.

Am Ende wird klar, warum eine Neuverzeichnung des Bestands »Altes Bergamt Siegen« bislang keine Liebhaber gefunden hatte. Es zeigte sich, daß die eingangs erwähnten Auffassungen von Johannes Schultze und Adolf Brenneke, Bestände von Behörden, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, nicht nach territorialen Pertinenz aufzuteilen, durchaus begründet waren: Die ursprüngliche Dienstregistratur des Oberbergamtes Bonn ließ sich nicht wiederherstellen.

.....  
24 Staatsarchiv Münster, Dienstregistratur 314.

25 Die Klassifikation des Bestandes erfolgt vornehmlich nach Betrieben sowie Betriebssparten und nur zum Teil nach Geschäftsbereichen des Bergamtes. Ein Mischindex erschließt die Aktenverzeichnung nach Personen- und Ortsnamen sowie in sachlicher Hinsicht.

26 Die Akten mit den Signaturen 1, 3, 5–10, 12, 13, 17, 19, 22, 31, 33, 35, 36, 38–41, 43–45, 50, 53, 56–59, 61, 62, 64–71, 74–76, 79, 83, 85–87 und 89.

27 Die Akten mit den Signaturen 59 und 84. Siehe Staatsarchiv Münster, Karten, A 37194 bzw. A 1840 und 1841.

28 Die jüngste Akte reicht bis 1867.

29 Die erstgenannte Archivalie könnte möglicherweise aus den zwei mit der Signatur 13 und 29 verzeichneten Akten herausgetrennt worden sein.

30 Vgl. die Akten mit den Signaturen 5–27, 31, 32 und 34.

**»Wirtschaftsarchiv des Jahres 2002« – Auszeichnung für das Bergbau-Archiv Bochum**

Annähernd 4000 Meter Akten lagern heute in den Kellern des Deutschen Bergbau-Museums in Bochum. Hüter dieses »schriftlichen Gedächtnisses« des gesamten deutschsprachigen Bergbaus ist das Bergbau-Archiv als einer der Forschungsabteilungen des Museums. 1969 auf einem Höhepunkt der Strukturkrise des deutschen Steinkohlenbergbaus gegründet, ist es zugleich das größte deutsche Branchenarchiv. Seine Aufgabe ist die Sicherung der schriftlichen Hinterlassenschaft von Montankonzernen, Zechenunternehmen, bergbaulichen Verbänden und Nachlässen von mit dem Bergbau verbundenen Personen. Ziel seiner Arbeit ist es, diese Bestände archivgerecht zu bewahren, zu erschließen und der montanhistorischen Forschung zur Verfügung zu stellen. Jährlich etwa 150 Benutzer vor Ort und die Beantwortung von gut 1000 Anfragen pro Jahr sind Beleg für seine Bedeutung im Rahmen der Geschichtswissenschaft.

Nach dem Unternehmensarchiv der weltberühmten Meißener Porzellanmanufaktur ist im Jahr 2002 das Bergbau-Archiv zum »Wirtschaftsarchiv des Jahres« ernannt worden. Verliehen wird diese Auszeichnung seit 2001 von der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare (VdW), dem Interessensverband der Wirtschaftsarchivare und -archive in Deutschland und dem deutschsprachigen Ausland. Mit dem Preis werden Beiträge zur Stärkung der Akzeptanz von Geschichte und historischem Bewusstsein im Unternehmen oder in der Öffentlichkeit gewürdigt.

Am 6. Mai 2002 nahm Dr. Michael Farrenkopf, seit Ende 2000 neuer Leiter des Archivs, auf der Jahrestagung der VdW in Heidelberg die Urkunde und die Preismedaille entgegen. Wie auch der Laudator, der Berliner Wirtschaftskolumnist Dr. Peter Gillies, verwies Farrenkopf in seinen Dankesworten auf den eigentlichen Anlass der Preisverleihung. Es ist dies die im Jahr 2001



Ehrenmedaille zum Preis »Wirtschaftsarchiv des Jahres«

in Buchform veröffentlichte und rd. 600 Seiten starke Bestandsübersicht: »Wie so vieles, was in der Vergangenheit zum Wohle des Bergbau-Archivs geschehen ist, ist auch dieses Buch vor allem das Verdienst von Frau Dr. Evelyn Kroker, meiner langjährigen Vorgängerin. Sie hat das Projekt im letzten Jahr vor Eintritt in den Ruhestand mit dem ihr eigenen großen Engagement betrieben. Darüber hinaus habe ich den Mitarbeiterinnen des Archivs – Brigitte Kikillus, Gudrun Neumann und Brigitte Sturm-Rodeck – herzlich für ihre Unterstützung zu danken.«

Im Jahr 2002 hat das Bergbau-Archiv intensiv daran gearbeitet, den Inhalt des Buches auch über das Internet im Rahmen des nordrhein-westfälischen Internetportals [www.archive.nrw.de](http://www.archive.nrw.de) zur Verfügung zu stellen. Allen montanhistorisch Interessierten – vom Heimatforscher bis zum Universitätsprofessor – wird die Recherche in den archivierten Unterlagen somit seit Herbst letzten Jahres weiter erleichtert. Vor der Einsichtnahme der Akten ist grundsätzlich eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Bergbau-Archiv notwendig:

*Bergbau-Archiv Bochum, Am Bergbaumuseum 28, 44791 Bochum, Tel.: 0234 / 58 77 154, Fax: 0234 / 58 77 111, Email: michael.farrenkopf@bergbaumuseum.de, Internet: www.bergbaumuseum.de / www.archive.nrw.de*

*Michael Farrenkopf*

**Internet-Präsentation des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz**

Hatte das GStA PK im Jahr 2000 erstmals eine Tektonik seiner Bestände, Nachlässe und Sammlungen in Buchform vorgelegt<sup>1</sup> und damit einen für Benutzer und Mitarbeiter gleichermaßen bequemen archivischen Zugang zu den rund 35 km Archivalien geschaffen, die nach der Vereinigung der Bestände des GStA PK mit denen des ehemaligen Zentralen Staatsarchivs / Dienststelle Merseburg in Berlin zusammengeführt worden waren, so möchte das GStA PK mit seiner jetzt allgemein zugänglichen Internetpräsentation ([www.gsta.spk-berlin.de](http://www.gsta.spk-berlin.de)) sein Informationsangebot auf eine wesentlich breitere Basis stellen. Die Konzeption der Homepage wurde von langer Hand und mit Blick auf bereits vorhandene archivische Webseiten vorbereitet. Der Leitgedanke lautete: den Service für die optimale Vorbereitung der Archivbenutzer und -benutzerinnen auf einen Besuch des GStA PK mit einer seriösen Selbstdarstellung des Hauses verbinden. Diesen Zielen dienen die breit gefächerten Auskünfte (auch in Englisch und Polnisch) zur Benutzung der Bestände, Nachlässe und Sammlungen (einschließlich der Möglichkeit, Arbeitsplätze zu reservieren und Archivalien vorzubestellen), zur Geschichte des Archivs und zu seinen gegenwärtigen Arbeitsschwerpunkten oder zum käuflichen Erwerb von Publikationen, Siegelreproduktionen oder Ansichtskarten – die übrigens auch die andernorts übliche »Zimelienschau« ersetzen und gleichzeitig Schlaglichter auf Höhe- und Tiefpunkte brandenburg-preußischer Geschichte werfen.

Im Mittelpunkt steht jedoch der umfassende Archivalien-Nachweis der Bestände, Nachlässe und Sammlungen, der für das digitale Medium aufbereitet und mit ver-

1 Archivarbeit für Preußen. Symposium der Preußischen Historischen Kommission und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz aus Anlass der 400. Wiederkehr der Begründung seiner archivischen Tradition. Hg. von Jürgen Kloosterhuis (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 2). Berlin 2000, S. 71-257 (auch als CD-Rom erhältlich).

schiedenen neuen Recherchemöglichkeiten ausgestattet wurde. So wird neben der provenienzmäßigen Suche auch die nach einzelnen Stichworten über alle Bestände hinweg möglich. Außerdem bietet eine Schlagwortauswahl die Zusammenstellung von Informationen über im GStA PK vorhandene, aber auch über fehlende Quellen zu insgesamt 33 häufig nachgefragten Themen. Die Liste reicht von »Adel« über »Einbürgerungen im 19./20. Jahrhundert«, »Militärische Personalnachweise«, »Reformation in Brandenburg-Preußen« bis zu »Zwangsarbeitereinsätze während des II. Weltkriegs«. Eine originelle, den Provenienzgedanken mit dem Benutzeranliegen eng verknüpfende Recherchemöglichkeit wird mit der geographischen Suche geboten: Über zwei Karten, die die preußischen Territorien im 17./18. Jahrhundert und im 19./20. Jahrhundert zeigen, können zu jedem einzelnen Landesteil, von Tauroggen bis Ansbach/Bayreuth, von der Rheinprovinz bis zur Provinz Ostpreußen die jeweils relevanten Überlieferungen des GStA PK ermittelt werden; darüber hinaus wird auf weitere Archive mit einschlägiger Überlieferung – sofern möglich mit Link – verwiesen. Das GStA PK positioniert sich damit wieder im Zentrum einer virtuellen Archivlandschaft, die im internationalen Kontext von Neufchâtel bis Olsztyn (Allenstein) reicht, und damit seinem historischen Auftrag, einerseits das preußische Archivverzechnung zu wahren und andererseits jedermann zugänglich zu machen, in besonderer Weise gerecht wird.

Deutlich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass zur Zeit die Tektonik die Grundlage aller Angaben zu den Beständen, Nachlässen und Sammlungen darstellt, die Auskünfte daher zunächst mit der Angabe der Bestandssignaturen, der Gesamtlaufzeit, des Umfangs und der Findmittel enden. Im nächsten Schritt werden Beständeübersichten, schließlich auch Findbücher, sobald die entsprechende archivische und technische Aufbereitung erfolgt ist, den Benutzern ebenfalls online zur Verfügung gestellt werden. So wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 die Beständeübersicht zur II. Hauptabteilung Generaldirektorium im Internet präsentiert und die bisher möglichen Recherchefunktionen

damit nochmals erheblich vergrößert werden können.

Eine weitere Besonderheit sind die angebotenen »Archivischen Arbeitshilfen« (Untermenü »Benutzung«). Sie reichen von einem Historischen Atlas, der die territoriale Entwicklung Preußens veranschaulicht, über eine Zeitleiste, ein Behördendiagramm, dem Kompendium »Amtliche Aktenkunde der Neuzeit«, beispielhaft gezeigten Etappen des Geschäftsgangs des Generaldirektoriums bis hin zu kommentierten Schriftbeispielen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, die sich eher an ungeübte Benutzer wenden und diesen den Gang ins Archiv erleichtern wollen.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass alle im Rahmen der Internet-Präsentation gebotenen Hilfsmittel die Arbeit im Archiv vorbereiten und erleichtern, nicht zuletzt auch dazu ermuntern möchten – ersetzen können und wollen sie einen Archivbesuch jedoch nicht!

*Ingeborg Schnelling-Reinicke*

### **Erschließung der Akten des Adelsarchivs Herringhausen-Overhagen abgeschlossen**

Nach beinahe dreißig Jahren konnte im Oktober 2002 die Erschließung des größten Aktenbestandes im Eigentum von Clemens Freiherr von Schorlemer auf Schloss Herringhausen im Rahmen einer AB-Maßnahme zum Abschluss gebracht werden. Die 1972 im Westfälischen Archivamt durch Dr. Franz Herberholt begonnene und später von Dr. Wolfgang Bockhorst fortgeführte Verzeichnung des Bestandes »A« wurde im September 2000 wieder aufgenommen, neu geordnet und klassifiziert. Mit Hilfe des Archivprogrammes »AUGIAS« wurden die vorhandenen und neu hinzugekommenen Akzentitel zusammengeführt und vereinheitlicht. Die insgesamt rund 3000 Titel können daher auch über EDV eingesehen werden. Ein Orts-, Personen- und Sachregister aus rund 15.000 Indexbegriffen ermöglicht eine komfortable, zielgerichtete Recherche. Darüber hinaus wurden weitere 19 Urkunden in das bereits vorhandene Urkundenrepertorium eingegliedert.

Die Bedeutung des Archivs für die westfälische Geschichtsforschung

resultiert nicht zuletzt aus der kontinuierlichen Überlieferung der Familie von Schorlemer, die seit dem 13. Jahrhundert im Raum zwischen Ahlen, Lippstadt und Soest nachweisbar ist. Als Lehensvasallen des Domkapitels Köln besaß sie die Herrschaft Friedhardskirchen als Unterherrschaft im Herzogtum Westfalen. Innerhalb dieses Gebietes befanden sich die adeligen Häuser Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen, auf denen die nach ihnen benannten Familienlinien ihren Sitz mit jeweils eigenen Verwaltungen hatten. Hinzu kommt das landesherrliche Lehen Brockhof, auf dem die v.Schorlemer gen. Klusener saßen. Das Schriftgut der jeweiligen Provenienzen Schorlemerscher Häuser ist bis auf wenige Ausnahmen in das Archiv Herringhausen eingegangen. Die Akten stammen aus der Zeit vom 16. bis 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt auf dem 17. und 18. Jahrhundert und enthalten u. a. Familiensachen (von Schorlemer, von Brenken, von Beringhausen, von Böckenförde gen. Schüngel, von Korff gen. Schmising, von Meschede zu Alme, von Spiegel, von Westphalen), Verwaltungsschriftgut (Herrschaft Friedhardskirchen, Höfe und Güter zu Altengeseke, Anröchte und Berge, Arnsberg, Böbbing, Eickelborn, Erwitte, Hellinghausen, Herringhausen, Herzford, Lippstadt, Grafschaft Mark, Münster und Münsterland, Overhagen, Hochstift Paderborn, Rütten, Soest, Stirpe, Völlinghausen, Werl) und Belehungen (Brandenburg, Corvey, Crassenstein, Freckenhorst, Hörde, Domkapitel Köln, Landesherrliche Lehen, Lippe, Osnabrück, Waldeck). Im Bestand befinden sich außerdem Quellen betreffend die Häuser Alme, Brenken, Fürstenberg, Galen zu Assen, Hanxleden zu Herdringen und zu Körtlinghausen, Herbram, Hörde, Holdinghausen, Huntemühlen, Ketteler, Landsberg, Nesselrode zu Ehreshoven, Niehausen, Plettenberg, Schlingworm, Vogt von Elspe, Wendt, Wrede, die Städte Köln, Lippstadt und Soest, die Klöster Benninghausen, Cappel und Liesborn sowie die Stifte Lippstadt, Meschede und Soest. Einen weiteren Teil bilden Landes- und Landschaftsachen (Herzogtum Westfalen, Grafschaft Mark, Hochstift Paderborn), zumal die von Schorlemer zahlreiche politische Ämter – so als Drost zu

Menden, Schladen und Werl – bekleideten.

Die Verzeichnungsarbeiten brachten außerdem einen Splitterbestand mit der Provenienz »Domkapitel Köln« zutage, der unter der Bezeichnung »D« gesondert verzeichnet wurde. Das aus dem 16. bis 18. Jahrhundert stammende Schriftgut befand sich in einem konservatorisch schlechten Zustand, war ungeordnet und besteht teilweise aus Einzelblättern und Fragmenten. Der Zustand und das Abreißen der domkapitularen Überlieferung im Jahre 1791 geben zu der Vermutung Anlass, dass dieser Teilbestand bei der Fluchtung der Archive des Domkapitels und des Erzstifts Köln vor der französischen Invasion nach ihrer mehrjährigen Irrfahrt über verschiedene Stationen im Reich nach Arnsberg und dann nach Herringhausen gelangt sein könnte. Die Quellen selbst geben nach jetzigen Kenntnisstand keinerlei Hinweise über die Gründe für deren Verbleib im Schorlemerschen Archiv. Die 260 Titel weisen u. a. Akten betreffend das Domkapitel Köln, das Erzstift Köln (Hofkammer; Statthalterei), Gerichtssachen (Afterdechaneigericht, weltliches Hofgericht, Offizialat, Apostolisches Nuntiaturgericht), Höfe- und Güterverwaltung (Bonn, Hülchrath, Niederkrüchten, Paffrath, Sultz, Vest Recklinghausen), Landessachen (Jülich-Kleve-Berg, Kurbrandenburg, Kurköln, Kurpfalz, Herzogtum Westfalen, Vest Recklinghausen), Landtagssachen (Herzogtum Westfalen) und Reichssachen auf. Militaria sowie Zoll- und Freiheitssachen (Kaiserswerth, Zons) sind ebenfalls vertreten.

Die Benutzung des Archivs Herringhausen-Overhagen erfolgt über das Westfälische Archivamt.

*Ep*

### **Informationsbesuche von Personalräten im Westfälischen Archivamt im Rahmen der Überlieferungsbildung**

Auf dem 51. Westfälischen Archivtag in Olpe 1999 war unter dem Generalthema »Überlieferungsformen nichtstaatlichen Schriftgutes« auch die Überlieferung von Personalvertretungen im öffentlichen Dienst behandelt worden. Im entsprechen-

den Beitrag wurde aufgrund der spezifischen Rechtsstellung dieser von den Beschäftigten zu wählenden Vertretungsorgane im Verwaltungsaufbau und der daraus abgeleiteten fehlenden Anbieters- und Ablieferungspflicht im Sinne des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes empfohlen, das Schriftgut von Personalvertretungen als Depositum zu übernehmen.<sup>1</sup> Konkrete Erfahrungen hinsichtlich des archivischen Umgangs mit dem Registraturbildner Personalrat, mit Aussonderungs- und Übernahmemodalitäten lagen damals noch nicht vor. In der Folge des Olper Archivtages hat sich das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Archiv LWL) intensiv um eine Kontaktaufnahme zum Gesamtpersonalrat und der Vielzahl von örtlichen Personalräten im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bemüht. Dabei kristallisierte sich anhand der Gespräche und der Autopsie der Registrateuren heraus, dass die Wertigkeit des Schriftgutes unter mehreren Gesichtspunkten eine Auswahlarchivierung rechtfertigt. Die Unterlagen sind relevant für die historische Forschung zum Komplex der gesetzlich definierten Mitbestimmung, insbesondere hinsichtlich von Standortbestimmungen zu der Wahrnehmung und letztlich auch der Auswirkung der Mitbestimmungsrechte in der täglichen Praxis. Ferner beleuchten sie die Ausgestaltung des sozialen Raumes innerhalb des öffentlichen Dienstes und bieten darüber hinaus wertvolle Einblicke in das Innenleben einer Dienststelle aus der unmittelbaren Sicht der Beschäftigten.

Die Erfahrungen im Umgang mit den Personalvertretungen und vor allen Dingen deren Resonanz auf eine geregelte Überlieferungsbildung im Archiv LWL im Rahmen von Depositumverträgen sind zum allergrößten Teil positiv. Eine beträchtliche Anzahl von Personalvertretungen hat mittlerweile ihr nicht mehr benötigtes und als archivwürdig eingestuftes Schriftgut jeweils als Depositum im Archiv hinterlegt. Dabei sind bei der Kontaktaufnahme und -intensivierung zwischen dem Archiv LWL und den Personalvertretungen zwei Grundtendenzen zu unterscheiden,

die sich während der jeweiligen Verhandlungen relativ schnell herauskristallisiert haben. Auf der einen Seite befinden sich diejenigen Personalvertretungen, denen die Zielsetzung einer Archivierung ohne grundsätzliche Einschränkungen plausibel erscheint und die deshalb spontan zur Zusammenarbeit bereit sind. Ein teilweise ausgeprägtes historisches Bewusstsein verbindet sich hierbei mit der Einsicht in die mit der Archivierung einhergehenden Vorteile: Entlastung der Altregistratur, fachgerechte Erschließung der ins Archiv übernommenen Unterlagen und die damit verbundene respektive erleichterte Möglichkeit zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte, konservatorisch optimale Lagerung und mittel- bis langfristige Bereitstellung der Unterlagen zur wissenschaftlichen Forschung. Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass Personalvertretungen wegen der überwiegend personenbezogenen Grundlage ihrer Arbeit und der damit einhergehenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Umgangs mit den daraus entstehenden Unterlagen einer Abgabe dieses Schriftgutes an eine für sie nicht näher bekannte Institution anfangs eher skeptisch gegenüberstehen. Diese Skepsis lässt sich nur bedingt mit dem Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen beheben. Flankierend ist es sinnvoll, die Institution Archiv zu beleuchten, Aufgaben und Funktion möglichst plastisch darzustellen und dabei auch eingehend die Benutzungsmodalitäten zu formulieren, um etwaig vorhandene Befürchtungen über den hin und wieder angenommenen Status des Archivs als verlängerter Arm der Dienststelle zu zerstreuen.

Gleichgültig welche dieser beiden Positionen nun im Einzelfall von einer Personalvertretung eingenommen wird, ist es immer empfehlenswert, sie zu einem Informationsbesuch in das Archiv einzuladen, damit an Ort und Stelle praxisnah die Arbeit im Archiv vorgeführt werden kann. Archivische Arbeitsabläufe erlangen dadurch Transparenz und es kann eindrücklich und nachhaltig demonstriert werden, dass das Archiv ein seriöser und verlässlicher Partner bei der Überlieferungssicherung ist. Das Archiv LWL lädt deshalb die Personalvertretungen im Rahmen der jeweiligen Kontaktaufnahme in einem relativ frühen Stadium der Verhand-

1 Höttmann, Die Überlieferung von Personalvertretungen. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 51, 1999, S. 28–33.

lungen zur Überlieferungsbildung zu einem Informationsbesuch in das Archiv ein und offeriert dabei die Möglichkeit, diesen Besuch gegebenenfalls mit einer Personalratstagung in den Seminarräumen des Westfälischen Archivamtes zu verbinden. Die Resonanz in den vergangenen Monaten zeigt, dass dieses Angebot bislang durchaus auf fruchtbaren Boden fällt. Ein halbes Dutzend Personalräte von Dienststellen aus Benninghausen, Bochum, Dorsten, Münster und Tecklenburg nahm das Besuchs- und Informationsangebot im Zeitraum vom Juni 2002 bis zum Februar 2003 wahr und informierte sich eingehend über das Westfälische Archivamt. Einhellig fanden diese Personalräte ihre entweder bereits im Vorfeld des Besuchs getroffene Entscheidung zur Überlieferungssicherung im Archiv LWL bestätigt oder konnten aufgrund des positiven Besuchseindrucks zum nachfolgenden Abschluss eines Depositavertrages bewegt werden.

Hö

### **Arbeitstagung der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Westfalen-Lippe im Westfälischen Archivamt zur Thematik der Sicherung historischer Unterlagen**

Die Überlieferungssicherung von Krankenkassenunterlagen ist bis auf ganz wenige Ausnahmen bislang nicht Gegenstand der archivwissenschaftlichen Fachdiskussion. Relativ früh hat man sich in Niedersachsen im Zuge der Neustrukturierung der dortigen AOK-Verwaltungsorganisation 1995 mit der archivischen Sicherung der Überlieferung der zahlreichen AOK-Dienststellen befasst. Auf dem 53. Westfälischen Archivtag 2001 in Menden, der unter dem Thema »Gedächtnis der Gesellschaft – Die Dokumentationsaufgaben der Archive. Ansprüche und Möglichkeiten« stand, gab Jürgen Bohmbach einen Überblick über die spezifische Entwicklung in Niedersachsen, die dortigen Ansätze zur Schriftgutsicherung und die Probleme bei der Überlieferungsbildung.<sup>1</sup> Eine intensivere Beschäftigung mit AOK-Schriftgut entwickelte sich bundesweit im Rahmen der Zwangsarbeiterdiskussion und führt beispielsweise in Baden-Württemberg offenbar zu

Schriftgutübernahmen, die sich ausschließlich auf diesen Teilaspekt zu beschränken scheinen.<sup>2</sup> Die Quellen der Allgemeinen Ortskrankenkassen bieten jedoch unabhängig von herausragenden Zeitepochen ein wichtiges und zeitlich umfassendes Abbild sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Strukturen und zwar insbesondere auch auf regionaler Ebene. Die regionale Relevanz der Überlieferung leitet sich aus der historischen Entwicklung ab: Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Allgemeinen Ortskrankenkassen im Zuge der Sozialversicherungsgesetzgebung auf relativ enger lokaler Grundlage gegründet und passten sich im Laufe der Zeit durch Kassenzusammenlegungen in etwa dem Verwaltungszuschnitt der Kreise bzw. der kreisfreien Städte an. Dabei waren die einzelnen Kassen als klassische Organe der Selbstverwaltung selbständig. Im Zuge einer grundlegenden Verwaltungsreform der AOK in Westfalen-Lippe 1994 ist diese rechtliche Selbständigkeit beseitigt und der bis dato in beratender Funktion tätige Landesverband mit Sitz in Dortmund in eine Zentralkasse umgewandelt worden, der zur Zeit dreizehn Regionaldirektionen nachgeordnet sind, die wiederum über ein umfangreiches Filialnetz verfügen. Im Gegensatz zur AOK Niedersachsen hat die AOK Westfalen-Lippe die Neustrukturierung des Verwaltungsaufbaues nicht zum Anlass genommen, die archivische Sicherung ihrer Überlieferung voranzutreiben. Diese grob skizzierte Ausgangslage mit einer zwar gewichtigen aber ungesicherten Überlieferung veranlasste das Westfälische Archivamt zur Kontaktaufnahme mit der AOK Westfalen-Lippe mit dem Ziel eines nachhaltigen Gedankenaustausches hinsichtlich der Situation der Überlieferungsbildung und -sicherung der Registraturbildner im Bereich der AOK Westfalen-Lippe.

Einem Grundsatzgespräch in der Zentralkasse in Dortmund im Herbst des vergangenen Jahres folgte eine Bestandsaufnahme der Aktenüberlieferung in deren Altregistratur sowie ein Informationsbesuch am Hauptstandort Dortmund der Regionaldirektion Bochum/Dortmund/Herne, um vor Ort ein Bild über die im Rahmen der Mitglieder- und Leistungsverwaltung massenhaft entstehenden Akten und die daraus

erwachsenen Registraturverhältnisse zu gewinnen. Am 23. Januar 2003 haben die Abteilungsleiter Büroservice (Verwaltungsleiter) aus der Zentralkasse bzw. den Regionaldirektionen ihre regelmäßig stattfindende Arbeitstagung im Westfälischen Archivamt abgehalten, um sich unter Einbeziehung der bisher unternommenen Arbeitsschritte und der daraus resultierenden Erkenntnisse intensiv mit der Sicherung der historischen Überlieferung auseinanderzusetzen und sich dabei vor Ort über Aufgaben und Arbeitsabläufe in einem hauptamtlich geführten Archiv zu informieren.

Die Tagung war dabei nur ein Zwischenschritt, um die Abteilungsleiter Büroservice aus den Regionaldirektionen für das Thema Überlieferungsbildung zu sensibilisieren und die verschiedenen sich anbietenden Möglichkeiten der Archivierung von AOK-Schriftgut unverbindlich zu besprechen. Das nordrhein-westfälische Archivgesetz sieht grundsätzlich zwei Archivierungsmöglichkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor: Entweder die Einrichtung eines eigenen Archivs oder die Anmietung an ein Archiv, das archivfachlichen Anforderungen genügt. Diese Vorgaben bieten angesichts der historischen Verwaltungsentwicklung der AOK Westfalen-Lippe einen weiten Spielraum, der mehrere Möglichkeiten der Überlieferungsbildung denkbar erscheinen lässt, darunter entsprechend dem niedersächsischen Modell auch eine Kooperation mit Kommunalarchiven. Die weitere Entwicklung wird abzuwarten sein, insbesondere auch die Beantwortung der Frage, wie sich die AOK Westfalen-Lippe ihrer Verantwortung für ihr historisches Schriftgut stellen wird.

Hö

- .....
- 1 Bohmbach, Die regionale Überlieferung der Allgemeinen Ortskrankenkassen – Probleme der archivischen Sicherung. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe, Heft 55, 2001, S. 27–30.
  - 2 Trefflein, Bewertung, Übernahme und Nutzung von Unterlagen zu Zwangs- und Fremdarbeitern der Allgemeinen Ortskrankenkasse durch die Staatsarchive in Baden-Württemberg. In: Der Archivar, Beiheft 7 (Referate des 72. Deutschen Archivtages 2001 in Cottbus), Siegburg 2002, S. 311–332.

## Dörentruper Kommunalakten wandern ins Archiv

Die Gemeinde Dörentrup wurde anlässlich der Kommunalreform im Jahre 1969 aus 5 selbständigen Dörfern gebildet. Dörentrup mit etwa 10.000 Einwohnern zählt zu den kleinsten der 16 Gemeinden und Städten des Kreises Lippe. Die Kommunalreform im Jahre 1969 erregte damals die Gemüter auf das Heftigste. Die örtlichen Politiker stimmten nach Einsicht der positiven Erkenntnisse einer Neugliederung einstimmig zu, aber die wenigen Gemeindeangestellten und auch die Einwohner wollten sich von den herkömmlichen Bindungen ihrer Dörfer nicht trennen. Nach langen und schwierigen Geburtswehen entstand dann die selbständige Gemeinde Dörentrup. Der damalige Gemeindedirektor Reinhard Pahmeier, schon im Jahre 1968 in der Gemeinde Hillentrup angestellt, koordinierte die erheblichen Probleme der Zusammenlegung.

Die Beauftragten und Gemeindeangestellten der Dörfer erhielten Anweisung, zum 2. Januar 1970, ihre gesamten Akten für den Abtransport bereitzuhalten. In den Dörfern begannen dann einige Diskussionen, manche Vorgänge aus der Zeit vor 1945, manchmal mit belasteten Vorgängen versehen, sollten nicht weitergereicht werden, so meinte man. Nun brannte manches Feuer im Garten der ehrenamtlichen Gemeindedirektoren, wie die Bürgermeister genannt wurden. Leider verschwanden so wertvolle Unterlagen.

Im zukünftigen Rathaus, der ehemaligen Schule in Dörentrup, wurden die Gemeindeakten erst einmal in den Kellern aufgestapelt. Ein Angestellter sortierte die Vorgänge, die für den täglichen Gebrauch notwendig waren, alles andere verschwand in den Regalen. Es fand aber eine genaue Aufnahme statt.

Als letzter Bürgermeister der Gemeinde Wendinghausen und aus privaten Gründen mit der Archivtätigkeit vertraut, kümmerte ich mich zum Ende meiner Kommunalität, etwa im Jahre 1985, um die Vorgänge der ehemaligen Gemeinden. Mein Blick in den Aktenkeller ließ mich grausen. Wohl waren die Kommunalakten der Dörfer einigermaßen sortiert, auch ein Findbuch war angelegt, aber ein grauenvoller Muff in den Kisten kam mir entgegen. Es

gelang mir, im Verwaltungsgebäude zwei kleine Räume zu bekommen, geheizt und gut gelüftet. Der Umzug ging schnell vonstatten. Es dauerte aber mehrere Jahre, bis der Muff sich verflüchtete.

Und so besitzt die Gemeinde Dörentrup ein eigenes kleines Kommunalarchiv. Manche Besucher kommen, suchen alte Vorgänge, vor allem konnten auch mittels dieser erhaltenen Vorgänge die Chroniken der Dörfer bearbeitet werden. Ich wurde als ehrenamtlicher Archivleiter bestellt.

Aber dann traten Probleme auf. In den Ämtern stapelten sich die abgelegten Akten, ja sogar ein Lastwagen wurde bestellt, um unnötige Vorgänge zur Deponie zu bringen. Meine Anregungen, überzählige Jahresvorgänge dem Gemeindearchiv zuzuführen, verhallte ungehört. Als beim Bürgermeister und dem Hauptamt endlich die Bereitschaft wuchs, eine große Aktion vorzubereiten, war kein Geld vorhanden. Auch ABM-Kräfte konnten nicht finanziert werden.

Wie alle lippischen Gemeinden besteht hier in Dörentrup eine echte Finanznot, der Hauptausschuss bewilligte keine Mittel für das notwendige Personal der Archivierung. Im Kreis der CDU Senioren Union trug ich dieses Problem vor. Spontan sagten einige ältere Damen und Herren ihre Hilfe zu. Es waren Hausfrauen, ehemalige Beamte und Angestellte, ein Polizist und ein Maurermeister. Die Bedingung war gestellt, jede Woche einen Nachmittag im Archiv zu verbringen, es gab aber kein Geld, dafür Kaffee von der Verwaltung, Kuchen muss jeder mitbringen.

Zu Beginn der Arbeit wurde Herr Dr. Bockhorst vom kommunalen Archivamt Münster gebeten um die notwendige Einführung zu geben. Archivkästen wurden besorgt, auch manche andere Hilfsmittel.

Und dann begann eine gute Arbeit. An 15 Nachmittagen traf man sich, der Hausmeister hatte jedes Mal einen Berg Aktenvorgänge bereitgelegt. Es gab gerade 8 Stühle in den kleinen Räumen, die jedes Mal besetzt waren. Insgesamt wurden von den 8 Mitwirkenden 475 Aktenvorgänge des Hauptamtes »enteist«, katalogisiert und in Archivkästen abgelegt. Willi Gahlen, ehemaliger Maurermeister und Gemeindeangestellter, mit einer guten Schrift

behaftet, beschrieb die Karteikarten. Es war eine gute, fröhliche und nutzbringende Zeit.

Bürgermeister Ehlert bedankte sich mit der Einladung zu Kaffee und Kuchen und gab seine Anerkennung zum Ausdruck. In seiner Dankesrede lobte er die Bereitwilligkeit, der Gemeinde zu helfen, aber auch ein Vorbild zu geben, für andere wichtige Aufgaben für die Senioren. Die mitwirkenden Senioren versprachen im nächsten Jahr, die fehlende Hälfte mit demselben Elan weiterzuarbeiten.

*Dankward von Reden*

*Das man in der Not auch zu unkonventionellen Methoden greift, zeigt der Bericht aus der Gemeinde Dörentrup. Als Archivar mag man über das dortige Vorgehen besorgt sein, doch war dies die einzige Möglichkeit, die archivreifen Akten zu bearbeiten und damit die kommunale Überlieferung vor einer drohenden Vernichtung zu retten. Es bleibt aber eine Verlegenheitslösung, die auch nur für jüngere, einigermaßen gut geführte Registraturen unter fachlicher Aufsicht angewandt werden kann.*

## Das Internet-Portal »Westfälische Geschichte«

Das Internet hat sich mit seinen verschiedenen Diensten ohne Zweifel einen festen Platz unter den verfügbaren Medien auch in der Geschichtswissenschaft erobert. Vieles ist einfacher geworden, wenn man an die vielfältigen Informationsmöglichkeiten (WWW), den ebenso einfachen wie schnellen Austausch untereinander (E-Mail) oder an neue Impulse für die universitäre wie schulische Ausbildung (E-Learning) denkt. Doch mit dieser Fülle an neuen Möglichkeiten sind auch zahlreiche Probleme verbunden, die den Zugang zu diesem »Wissen« erschweren: Viele Informationen sind nur schwer auffindbar, unstrukturiert oder nicht eingehender erschlossen; die Qualität vieler Websites ist als sehr gering anzusetzen, zudem findet Koordination eher selten statt – Doppelarbeit ist die Folge. Differenzierte Rechercheaufgaben, hohe Informationsansprüche und ein koordinierendes Herangehen erfordern andere Lösungen: Fachinstitutionen gehen deshalb mehr und

mehr dazu über, sog. Portale einzurichten, mittels derer sie qualitativ hochwertige Informationen zu einem Themengebiet aus dem unübersichtlich gewordenen WWW filtern und für interessierte Nutzer erschließen möchten. Darüber hinaus zählen immer häufiger auch *eigene* inhaltliche Angebote oder Serviceleistungen zum festen Bestand eines Portals.

Ein Portal »Westfälische Geschichte« existiert bislang noch nicht. Im November 2002 wurde daher vom Westfälischen Institut für Regionalgeschichte (LWL) und der Stiftung Westfalen-Initiative für Eigenverantwortung und Gemeinwohl – mit weiterer finanzieller Unterstützung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes – ein zweijähriges Kooperationsprojekt gestartet, um ein derartiges Fachportal einzurichten. Das Internet-Portal »Westfälische Geschichte«, das voraussichtlich im Frühjahr 2004 mit einer ersten Version ins Netz gehen wird, ist konzipiert als ein »themenspezifisches Wissensportal«. Ziel ist es, Kommunikation und Informationsaustausch zu fördern (E-Mailing-Liste), umfangreiche Ressourcen zur Geschichte online zur Verfügung zu stellen und auf externe Ressourcen im WWW in strukturierter Form (Linkkatalog) aufmerksam zu machen. Dem Portal liegt dabei ein pragmatischer räumlicher Westfalenbegriff zugrunde – der Begriff orientiert sich am modernen Verständnis von »Westfälischer Geschichte«, die den nordöstlichen Teil des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster) umfasst, also die frühere preußische Provinz Westfalen und das Land Lippe. Das Portal richtet sich an alle historisch Interessierten. Zu den Zielgruppen zählen insbesondere Wissenschaftler und Mitarbeiter von Universitäten, Archiven, Bibliotheken und Museen sowie Lehrer an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie Schüler. Die Einrichtung jeweils eigener Bereiche soll sicher stellen, dass bestimmte Inhalte zielgruppenspezifisch angeboten werden können.

Das Portal konzentriert sich auf folgende vier Schwerpunktbereiche, denen als Eckpfeiler des vielfältigen Angebots eine besondere Bedeutung zukommt:

- *Das Tor zum Wissen im Internet – der Linkkatalog*  
Die Verknüpfung von Informationen untereinander ist ein wesentliches Merkmal des WWW. Unter dem Dach des Portals wird eine umfangreiche, recherchierbare Linksammlung zur Westfälischen Geschichte entstehen, in der Links nicht nur systematisiert, sondern auch beschrieben und bewertet werden sollen. Die Sammlung wird jedoch nicht allein »westfälische Links« beinhalten, denn »Westfälische Geschichte« ist nicht streng abgrenzbar. Da der Nutzer für seine Arbeit ebenso Angebote benötigt, die sich z. B. mit Historischen Hilfswissenschaften beschäftigen, finden auch diese und andere Eingang in die Linksammlung.

- *Die Informations- und Kommunikationsplattform im Internet – die E-Mailing-Liste mit Newsletter*  
E-Mail ist der wohl bekannteste und am häufigsten genutzte Dienst des Internet; Information und Kommunikation kann hierüber viel direkter und intensiver gestaltet werden. Mit der vom Portal moderierten E-Mailing-Liste wird voraussichtlich Ende März 2003 (Anmeldung unter: <http://www.westfaelische-geschichte.de>) – also im Vorfeld des Portals – eine moderierte Plattform eingerichtet, an der alle, die sich für Themen und Aspekte aus dem Bereich der Westfälischen Geschichte interessieren, zur Teilnahme eingeladen sind. Abonnenten der E-Mailing-Liste erhalten in unregelmäßigen Abständen Mitteilungen in Form von E-Mails, die über das gesamte Spektrum der Westfälischen Geschichte informieren wollen, z. B. über Projekte, Neuerscheinungen, Ausstellungseröffnungen oder Stellenausschreibungen. Diese Mitteilungen stammen von anderen Abonnenten oder wurden vom Portal zusammen gestellt – das Portal ist zumeist aber nur der Mittler. Abonnenten erhalten zudem regelmäßig den vom Portal redaktionell betreuten Newsletter mit Neuigkeiten aus dem Portal sowie gebündelten Informationen aus dem Bereich der Westfälischen Geschichte.

- *Viele Texte und Daten unter einem Dach – der Informationsserver des Portals*

Über das Internet können Informationen nicht nur schnell und kostengünstig, sondern auch zeit- und

ortsunabhängig abgerufen bzw. recherchiert werden. Mehr und mehr werden deshalb Daten, Texte, Dokumente, Bilder, Audio- und Videodateien u. v. m. online zur Verfügung gestellt. In seinem Dokumentationsbereich möchte das Portal diese Vorzüge nutzbar umsetzen und ein Kompendium von Materialien zur Westfälischen Geschichte online über das WWW zur Verfügung zu stellen. Trotz vieler Wünsche können indes zunächst nur einzelne *Bausteine* angeboten werden, darunter u. a. Materialien, die für die Forschung, Ausbildung und Öffentlichkeit eine primäre Bedeutung haben, darunter Datensammlungen (z. B. zu Territorien, Personen, Ereignissen), digitale Text- oder Bildmaterialien (z. B. Karten, Quellen, digitalisierte Literatur) oder kurze Informationstexte zur Westfälischen Geschichte. Im Sinn einer schrittweisen Entwicklung der Website soll der Dokumentationsbereich fortlaufend um neue Inhalte erweitert werden. Dabei dient der Informationsserver u. a. als Hilfsmittel zur Rationalisierung der Informationssuche und als interaktives Informationssystem, das die Vernetzung der unterschiedlichen Inhalte technisch ermöglichen soll. Komfortable Recherchemöglichkeiten einer Datenbank (Volltext- und Datenfeldsuche, Systematik) helfen dem Nutzer, interne wie externe Inhalte leicht zu erschließen.

- *Lernen im und mit dem Internet – Materialien und Informationen für Schule, Schüler und Weiterbildung*  
Ausdrückliches Ziel der Initiatoren des Portals war es, neben Online-Angeboten für Fachwissenschaft und interessierte Öffentlichkeit auch solche für Schulen, Lehrer und Schüler zu erstellen. Während die Nutzung des Mediums Internet im (Geschichts-)Unterricht relativ gut hinsichtlich Chancen und Problemen erschlossen ist, mangelt es jedoch insbesondere im landes- oder regionalgeschichtlichen Bereich an der praktischen Umsetzung und geeigneten Materialien für den schulischen Unterricht. Aus diesem Grund sollen spezielle Angebote in enger Kooperation mit Didaktikern erarbeitet und in das Portal aufgenommen werden. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von Wissen, von fachübergreifendem Denken in Zusammenhängen und von Strategien

des aktiven Wissenserwerbs. Das Angebotsspektrum beinhaltet neben Materialien für die Unterrichtsvorbereitung und -durchführung auch Projektergebnisse sowie Informationen für Schüler zur Vorbereitung eines Bibliotheks- und Archivbesuchs z. B. im Rahmen von Facharbeiten oder Schülerwettbewerben.

Das Portal lädt insbesondere Einrichtungen und Projekte aus dem Kulturbereich sowie Interessierte ein, unter dem Dach des Portals eigene Inhalte im Internet anzubieten oder sich mit Beiträgen in Foren einzubringen. Dem Konzept liegt der Leitgedanke zugrunde, bestehende Strukturen um neue Angebote von Kommunikation und Information zu erweitern, diese ins »digitale Zeitalter« zu überführen oder dezentrale Angebote in Form von Kooperationen unter dem Dach des Internet-Portals sinnvoll zu vernetzen.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, wenn Sie an einer Kooperation bzw. Mitarbeit interessiert sind oder eigene Informationen unter dem Dach des Portals anbieten möchten, wenden Sie sich bitte an:

*Dr. Marcus Weidner, Westfälisches Institut für Regionalgeschichte (WIR), Internet-Portal »Westfälische Geschichte«, Warendorfer Str. 14, 48145 Münster, Tel.: 0251 / 591-5691, Email: m.weidner@wl.org, Internet: www.westfaelische-geschichte.de*

*Markus Weidner*

## **Ehemalige Landesräte zu Besuch im Westfälischen Archivamt**

Nachlässe führender Verwaltungsbeamter können wesentlich zu einer Bereicherung der amtlichen Überlieferung beitragen. Daher versucht das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe seit geraumer Zeit, solche Bestände einzuwerben. Hierzu zählen in erster Linie Unterlagen der Landesdirektoren und Landesräte, die als Wahlbeamte für die Dauer von acht Jahren (früher 12 Jahren) von der Landschaftsversammlung gewählt werden und den parlamentarischen Gremien gegenüber für die Arbeit der Dienststellen des Landschaftsverbandes verantwortlich sind. Bei der Übernahme von Unterlagen des Ersten Landesrates

a. D., Herrn Meyer-Schwickerath, entstand die Idee, den in regelmäßigen Abständen zusammenkommenen Stammtisch der pensionierten Landesräte einmal in das Westfälische Archivamt einzuladen und über die Arbeit des Archivs und die dort verwahrten Quellen zu informieren. So konnte der Leiter des Westfälischen Archivamtes, Prof. Dr. Norbert Reimann, am 6. Februar d. J. sechs ehemalige Landesräte, und zwar die Herren Prof. Dr. Wolfgang Gernert, Dr. Günter Happe, Klaus Meyer-Schwickerath, Friedhelm Nolte, Klaus Roehl und Josef Sudbrock im Westfälischen Archivamt begrüßen. Anhand ausgewählter Stücke aus dem zeitlich und inhaltlich sehr umfangreichen und ergiebigen Nachlass von Dr. Ernst Kühl (1888–1972), der lange Jahre in führenden Positionen der Provinzialverwaltung tätig war, wurde die Vielschichtigkeit von Nachlassunterlagen deutlich. Die Zeugnisse aus seiner dienstlichen, publizistischen und gesellschaftlichen Tätigkeit, die durch zahlreiche Unterlagen aus dem privaten Bereich ergänzt werden, dokumentieren nicht nur das Lebensbild dieser für die westfälische Zeitgeschichte wichtigen Persönlichkeit, sondern stellen darüber hinaus wertvolle Quellen für die Erforschung der Zeitgeschichte unseres Raumes insgesamt dar, da sie dazu geeignet sind, Entscheidungsprozesse und Geschehnisse durch Informationen aufzuhellen, die man in amtlichen Unterlagen oft nicht findet. Sicherlich trugen diese Beispiele und die sich daran anschließenden Gespräche dazu bei, die Sensibilität der Betroffenen für den Wert der sich bei Ihnen möglicherweise noch befindenden Unterlagen zu schärfen. Der abschließende Rundgang durch das 1998 in Betrieb genommene Gebäude des Westfälischen Archivamtes, bei dem insbesondere die Magazine und die Werkstätten auf das Interesse der Besucher stießen, rundete diesen Einblick in die Arbeit der Archive ab.

*Hö*

## **Fachgespräch »Bewertung von Personalakten«**

Am 12. März 2003 veranstaltete das Westfälische Archivamt ein Fachgespräch zum Thema »Bewertung von Personalakten«. Etwa 40 Teil-

nehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet waren nach Münster gekommen, um insbesondere Fragen des Quellenwertes moderner Personalakten wie auch bereits vorhandene Bewertungsmodelle kritisch zu diskutieren. Dass die Bewertung moderner Personalakten für alle Archive gleichermaßen ein Thema ist, zeigte die archivspartenübergreifende Zusammensetzung des Teilnehmerkreises: vertreten waren Kolleginnen und Kollegen aus staatlichen und kommunalen Archiven, aus Archiven der Wirtschaft, aus kirchlichen Einrichtungen und Parteien. Wenngleich die Archivgesetze die Verantwortung für die Bewertung klar den Archiven zuschreiben, sollte die Bewertungsdiskussion im Vorfeld nicht nur mit der Verwaltung selbst, sondern auch mit der Forschung geführt werden. Mit Herrn PD Dr. Franz-Werner Kersting vom Westfälischen Institut für Regionalgeschichte beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe konnte ein Vertreter der Forschung gewonnen werden, der von seinen Erfahrungen bei der Nutzung von Personalakten berichtete und zugleich die Bedeutung von Personalakten für die Forschung hervorhob. In der Diskussion, die sich den Erfahrungsberichten der Archivarinnen und Archivare anschloss, wurde deutlich, dass durch eine voranschreitende Formalisierung der Akten ein Informationsverlust einhergeht, so dass parallel zur möglicherweise zahlenmäßig reduzierten Übernahme von Personalakten Überlegungen angestellt werden müssen, ob Quellen mit einer höheren Informationsdichte vorhanden sind.

Um die Ergebnisse der Veranstaltung einem breiteren Fachpublikum zugänglich machen zu können, zumal auch aus Platzgründen nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten, ist geplant, die Einzelbeiträge in der Reihe »Texte und Untersuchungen zu Archivpflege« des Westfälischen Archivamtes zu veröffentlichen, der voraussichtliche Erscheinungstermin ist Spätsommer/Herbst 2003.

*Tie*

### European Conference on Educational Learning in Archives – Europäische Tagung für Archivpädagogik (19.–21. Juni 2003)

(ESTA Europäische Staatsbürger-Akademie, Europa-Institut Bocholt)

Historische Bildungsarbeit wird in den Archiven zunehmend als zentrale Aufgabe begriffen, weil in einer globalisierten – und damit für viele unübersichtlicheren – Welt historische Zusammenhänge Orientierung bieten. Die Archive sind als außerschulischer Lernort mehr gefragt denn je; sie sind und werden Teile des allgemeinen Bildungskanons, wie z. B. Lehrpläne der Sekundarstufe II in Nordrhein-Westfalen zeigen.

Die Erfahrungen auf dem Feld der historischen Bildungsarbeit in Archiven sind, was seit langem bekannt ist, in Europa sehr unterschiedlich. Der *Arbeitskreis Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit im VdA* hat nun zum ersten Mal eine europäische Konferenz organisiert, auf der einerseits die Entwicklung historischer Bildungsarbeit in Archiven aus dem nationalen Blickwinkel präsentiert wird und andererseits ein europäisches Netzwerk aufgebaut werden soll, das eine Verstärkung des Austauschs ermöglichen wird. Als Teilnehmer sind Multiplikatoren der archivischen, der schulischen und der allgemeinen historischen Bildungsarbeit angesprochen. Erstmals ist es gelungen, die Voraussetzungen für einen – längst überfälligen – europäischen Austausch zum Thema *Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit in Archiven* mit Referenten aus 12 Ländern zu schaffen.

Das Programm umfasst grundsätzliche Konzeptionen und aktuelle Länderberichte zu Inhalten und Zielen der Archivpädagogik in den einzelnen Nationen, Beiträge zu den heutigen Herausforderungen der Archivdidaktik (neue Medien, historische Wettbewerbe) und die Diskussion über die Voraussetzungen für ein Europäisches Netzwerk zur Archivpädagogik. Die Aufgabe der Archive, sich mit historischer Identität und dem herrschenden Geschichtsbewusstsein auseinander zu setzen, wird dabei bewusst akzentuiert.

Diese Tagung soll ein erster Schritt hin zu einer stärkeren transnationalen Ausrichtung der Arbeit von Archivarinnen und Archivaren

sein. Die bisherige Resonanz auf die Tagungsankündigung ist im In- und Ausland äußerst positiv. Wir erwarten, dass die von der Bocholter Tagung ausgehenden Impulse sowohl bi- und multilaterale historische Bildungsprojekte als auch eine stärkere Beschäftigung mit dem Thema »Europa« bewirken werden.

Aufgrund der namhaften Referenten (u. a. von nationalen Archivverwaltungen, vom International Council of Archives / ICA, von osteuropäischen Einrichtungen) und des gehaltvollen Programms wird die Tagung wesentlich von der Europäischen Kommission gefördert. Weitere Träger der Konferenz sind die Körber-Stiftung (Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten) und der Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare.

Weitere Informationen unter [www.archivpaedagogen.de/europa/](http://www.archivpaedagogen.de/europa/) oder bei: Joachim Pieper M. A., NW-Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf, 0211 / 9449-7128, [Pieper@hsa.nrw.de](mailto:Pieper@hsa.nrw.de), und Dr. Clemens Rehm, Generallandesarchiv Karlsruhe, 0721 / 926-2267, [Generallandesarchiv@glaka.lad-bw.de](mailto:Generallandesarchiv@glaka.lad-bw.de)

*Pieper / Rehm*

### Seminare zu Notfallmaßnahmen

Das Hochwasser in Sachsen und Bayern im Spätsommer 2002 hat erhebliche Schäden auch in Archiven und Bibliotheken angerichtet. Wie nicht anders erwartet, ist das Westfälische Archivamt von verschiedenen Einrichtungen eingeschaltet worden, um Archivalien, Bibliotheks- und Wirtschaftsschriftgut zu sichern und durch Gefrier Trocknung wiederherzustellen.

Der Gesamtumfang der übernommenen Bestände liegt jetzt bei 40 t, das entspricht etwa 80 m<sup>2</sup> durchnässter Archivalien und Buchbestände.

Neben den damit verbundenen Problemen in der Lagerung und in der Aufbereitung – das Westfälische Archivamt hat seine Gefrier Trocknungsanlage rasch verdoppeln müssen –, hat sich gezeigt, dass die Bestände bei der Rettung nicht immer besonders zweckmäßig und schonend gehandhabt worden sind, so dass umfangreiche und zeitraubende Arbeiten vor der eigentlichen

Gefrier Trocknung erforderlich waren. Dies war in der damaligen Situation sicher nicht zu vermeiden, sollte im Nachhinein aber Anlass sein, über mögliche Verbesserungen nachzudenken.

Die Erkenntnisse, die die Archive in den betroffenen Archiven, die Helfer und Restauratoren mit den Rettungsaktionen selbst, doch auch mit der Nachbereitung gewonnen haben, sollen deshalb in den nächsten Monaten zusammengeführt und ausgewertet werden. Dem dient ein erstes Seminar vom 24. bis 26. Juni 2003 in Markersbach/Sachsen. Diese gemeinsame Veranstaltung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive der Fachgruppe 2 und des Landesverbandes Sachsen des VdA soll einem ersten Gedankenaustausch der Betroffenen dienen und in Überlegungen zur Optimierung der Notfallvorsorge münden.

Das Westfälische Archivamt, das an der Vorbereitung des BKK-Seminars unmittelbar beteiligt ist, wird die Erkenntnisse dieser Veranstaltung in einem eigenen Seminar »Notfallvorsorge – Konsequenzen aus dem Hochwasser 2002« am 11. und 12. November 2003 in Münster an die westfälischen Kollegen weitergeben. Dabei wird auch Gelegenheit sein, gemeinsam die Vorbereitungen der von uns betreuten Archive für denkbare Notsituationen zu diskutieren.

*Kie*

**Frauenzimmer, Regentin, Reformerin. Fürstin Pauline zur Lippe 1802–1820 / hrsg. v. J. Prieur. – Detmold, 2002 (Sonderveröffentlichungen des naturwiss. u. hist. Vereins für das Land Lippe e. V. Bd. 69)**

Als Begleitband zu der sehr sehenswerten Ausstellung über die Fürstin Pauline zur Lippe, die aus Anlaß der Regentschaftsübernahme vor 200 Jahren vom 27.10.2002 bis 2.2.2003 im Staatsarchiv Detmold stattfand, erscheint diese Publikation, die Leben und Wirken der bedeutenden lippischen Landesmutter veranschaulichen will.

Pauline, die 1769 als Tochter des Fürsten Albrecht von Anhalt-Bernburg geboren wurde, schloß 1796 eine Vernunftehe mit dem Fürsten Leopold I. zur Lippe, aus der zwei lebensfähige Söhne hervorgingen. Nach Leopolds Tod 1802 übernahm Pauline die Regentschaft und vermochte das kleine Fürstentum Lippe unbeschadet durch die Gefahren dieser schwierigen Zeit zu führen. Sie starb 1820, nachdem sie kurz zuvor die Regierung ihrem älteren Sohn Leopold II. übergeben hatte.

Ist allein schon die Persönlichkeit dieser Frau von Interesse, die sich nicht nur wie üblicherweise Regentinnen auf ihre Berater stützte, sondern aktiv Politik und Verwaltung lenkte, so ebenso die Epoche des Umbruches, in der sie lebte, die Staaten kommen und gehen sah und ganz besondere Anforderungen auf dem Feld der Diplomatie stellte.

Ausgehend von einem übergreifenden Lebensbild (T. Arand) wird zunächst Paulines Rolle als Mutter (J. Prieur), Regentin (J. Lederle) und Landesfürstin im Ständestaat (Th. Reich) dargestellt. Ihre reformerischen Bemühungen auf einzelnen Gebieten der Landesverwaltung wie Schulwesen (T. Arand), Fürsorge (R. Brachtendorf, J. Lederle, I. Runde) mit Errichtung eines Strafwerkhauses zur Unterbringung von Bettlern (R. Brachtendorf) und einer Irrenanstalt (W. Bender) und Justiz (R. Brachtendorf, I. Runde) gipfelte 1819 in einem Verfassungsentwurf, der allerdings scheiterte (R.-M. Guntermann). Nicht unbeträchtlich ist ihr literarisches Schaffen, das von Gedichten über Aufsätzen zur Stellung der Frau bis zu umfangreichen Reisebeschreibungen reicht (G. Kreu-

cher). Zwei abschließende Aufsätze beschäftigen sich mit dem Bild Paulines in Literatur und Forschung (T. Arand) und der Erinnerung an sie (H. Niebuhr).

Dieser Band will nicht die monumentale und ganz aus den Quellen gearbeitete, aber verklärende Biographie von Hans Kiewning von 1930 ersetzen, aber doch in wesentlichen Bereichen neue und vor allem bunte Akzente setzen. Dies ist vorzüglich gelungen. Es zeigt sich das wohlwollende, aber nicht unkritische Bild einer Frau, Mutter und Regentin, die gewissenhaft alle an sie herangetragenen Pflichten zu erfüllen bemüht war. Der auch äußerlich gefällige und reich bebilderte Band setzt der verdienten lippischen Landesmutter, die zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle war und alle ihre Kräfte für ihre Kinder und ihr Land einsetzte, ein ansprechendes und verdientes Denkmal.

Einen Eindruck von der Ausstellung erhält man im Internet unter: [www.pauline-ausstellung.de](http://www.pauline-ausstellung.de)

Bo

**Sammeln, Archivieren, Auswerten. Ein Leitfaden für Vereinsarchive, Festschriften und Jubiläumsausstellungen / Institut für Sportgeschichte (Hg.). – Vaihingen/Enz, 2002**

Welcher Stadtarchivar kennt nicht die enttäuschten Gesichter von Vereinschronisten, die anlässlich des soundsovielten Jubiläums erwartungsvoll das Archiv aufsuchen und – vergeblich – erhoffen, dort die Dokumente ihrer Vereinsgeschichte wohlsortiert vorzufinden. Es ist ein lobenswertes Unterfangen des Instituts für Sportgeschichte Baden-Württemberg e. V., einen in Umfang und Format überschaubaren *Leitfaden für Vereinsarchive, Festschriften und Jubiläumsausstellungen* zusammengestellt zu haben, um damit manches Missverständnis beseitigen zu helfen.

Der Sinn des Büchleins soll sein, dem Laien im Umgang mit historischen Quellen die Grundlagen des Sammelns, Archivierens und Auswertens nahe zu bringen. Ob sich der historisch Unbedarfte durch die etwas zu philosophisch geratene Einleitung über den Sinn (und Unsinn) des Sammelns hindurchkämpft,

sei dahingestellt. Leider gelingt es auch im weiteren nicht immer, eine Sprache zu treffen, die auch dem ehrenamtlichen Schriftführer gerecht wird, der womöglich noch nie in seinem Leben mit Aktenführung konfrontiert war.

Die Publikation gliedert sich in vier Aufsätze. Der »Anleitung zur Schriftgutaufbewahrung« hätte etwas mehr logische Strukturierung gut getan: da werden Heftklammern entfernt und Akten bereits in Kartons verpackt, und es war noch gar nicht die Rede davon, wie Akten zusammengefügt werden sollen. Eine Handreiche dafür findet sich nirgends, obwohl dies doch der Anfang jeder guten Schriftführung ist. Dass der »Vereinsarchivar« bereits eine strukturierte Registratur vorfindet, dürfte in den meisten Fällen an der Realität vorbeigehen. Spätestens im Kapitel »Ordnung und Verzeichnis«, wo ohne weitere Erklärung mit Fachbegriffen wie dem »Entstehungszweck der Akte«, mit »Findbuch«, »Registratur« und »Sachakte« jongliert wird, dürfte der Laie aussteigen. Vielleicht hätte eine checklistenartige Darstellung für mehr Übersichtlichkeit gesorgt. Der folgende Text über die organisatorischen und inhaltlichen Aspekte des Entstehungsprozesses von Vereinsfestschriften nutzt dieses Gliederungsmittel gewinnbringend. Er kommt dem Leser entgegen, der auf einen Blick die wesentlichen Grundlagen erfassen will. Michael Krüger stellt in einem weiteren Aufsatz über die Planung und Durchführung einer historischen Vereinsausstellung zwei Ausstellungen vor, ohne jedoch daraus allgemein gültige Tipps zur Vorgehensweise herauszuarbeiten. Wie Tafeln gestaltet und Exponate anschaulich präsentiert werden können, weiß der Leser auch nach der Lektüre noch nicht. Andererseits hätte dieses komplexe Thema den Rahmen der Broschüre sicher gesprengt. Die Vorstellung einer multimedialen CD als Mittel historischer Öffentlichkeitsarbeit im letzten Beitrag ist eine reizvolle Anregung.

Insgesamt hätte das Bändchen etwas praxisorientierter ausfallen dürfen. Hilfreich wären zum Beispiel Bezugsadressen gewesen. So bleibt den Vereinen nach wie vor zu wünschen, dass sich für die Posten des Schriftführers und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Fachleute finden, die beruflich genügend Er-

fahrung gesammelt haben, um auch ihre Aufgaben im Verein mit Gewinn zu erledigen.

*Dagmar Kicherer*

**Chronik der Stadt Rheine von den ersten Siedlungsspuren bis heute / von Thomas Gießmann und Lothar Kurz. – Rheine: Altmeppen, 2002. – 294 S.: Ill., Kt. – (Aus Vergangenheit und Gegenwart. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Rheine und ihrer Umgebung ; Bd. 5). ISBN 3-9808255-1-5; € 35,-**

Anlässlich des 675. Jahrestages der Verleihung der Stadtrechte ist im vergangenen Jahr die vorliegende Chronik erschienen. Entsprechend der Ankündigung im Titel setzt die Chronik mit der Beschreibung archäologisch belegter Funde zur Anwesenheit vorgeschichtlicher Jäger und Sammler sowie steinzeitlicher Siedlungsspuren im Gebiet der heutigen Stadt Rheine ein und endet im Mai 2002 mit der Darstellung tagesaktueller Ereignisse. Dieser umfassende Zeitraum ist in elf Epochen gegliedert, wobei der Darstellung der Geschichte ab 1815, die in sechs Epochen unterteilt ist, knapp zwei Drittel des Gesamtumfanges gewidmet ist. Diese Gewichtung ergibt sich zum einen naturgemäß aus der Quellenlage, berücksichtigt aber zum anderen auch die Tatsache, dass die bisher erschienenen historischen Gesamtdarstellungen zur Geschichte von Rheine diesen Zeitraum nur marginal behandelt respektive den Schwerpunkt auf die Geschichte der im Amt Rheine verbundenen und erst 1975 mit der Stadt zusammengegliederten Umlandgemeinden gelegt haben. Die einzelnen Epochen werden in aller Kürze durch einen zusammenfassenden Text eingeleitet, der das Gerüst für die nachfolgenden Akzentuierungen bildet, die in Form von Kurznachrichten in strenger zeitlicher Ablauffolge eine Übersicht über den Verlauf der Stadtgeschichte bieten. Hierbei sind die geschichtlichen Fakten inhaltlich und optisch sehr ansprechend derart strukturiert, dass bei einem in der Regel dreispaltigen Seitenaufbau jeweils auf dem farblich abgesetzten äußeren Drittel der Druckseite in einer Zeilaufliste schlaglichtartig Ereignisse in streng chronologischer

Reihenfolge Erwähnung finden, während auf den verbleibenden zwei Dritteln der Druckseite ein bis zwei Themen aus dem durch die Zeilaufliste vorgegebenen Zeitrahmen ausführlicher behandelt werden. Von dieser Gestaltungsform ist lediglich bei einer Anzahl von Themen abgewichen worden, die als besonders wichtig erachtet wurden und die dementsprechend auf eigenen Sonderseiten einen breiteren Darstellungsraum erhalten haben. Hervorzuheben ist die durchgängige und als äußerst gelungen zu bezeichnende Bebilderung der Chronik mit einer ausgezeichneten Qualität der oftmals farbigen Reproduktionen. Im Anhang findet sich eine Auflistung der wichtigsten Literatur zur Geschichte von Rheine, ein Nachweis der umfangreichen Abbildungen sowie ein hilfreicher Index der Orte und Personen.

Im Vorwort weisen die Verfasser explizit auf den chronikalischen Charakter der Publikation hin, der eine strukturell gegliederte und größere Entwicklungslinien und Zusammenhänge aufzeigende Geschichtsdarstellung ausschließt. Durch die Darstellungsform der Chronik wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass für einige wesentliche Aspekte der Stadtgeschichte noch Forschungslücken vorhanden sind, die im Rahmen der vorliegenden Stadtchronik nicht geschlossen werden konnten. Trotzdem finden sich in der Chronik auch einige neue Details zur Geschichte von Rheine. So etwa die Feststellung, dass die älteste Dampfmaschine nicht erst wie bislang angenommen ab 1844 in der Textilindustrie eingesetzt, sondern bereits 1838 in einer Ölmühle betrieben wurde. Erstmals veröffentlicht ist auch eine Erklärung des 1939 zurückgetretenen Bürgermeisters Schüttemeyer über sein Verhältnis zur NSDAP und die Beweggründe für seinen Rücktritt. An diesen beiden Beispielen tritt auch eine hauptsächlich durch die Darstellungsform der Chronik begründete Schwäche sehr deutlich zu Tage: Zwar wird der Verlauf der Stadtgeschichte anhand einer Vielzahl von Informationen detailliert skizziert, allerdings fehlt insbesondere bei den ausführlicher behandelten Geschehnissen der Verweis auf die zugrundeliegenden Quellen. Auch im Abbildungsnachweis wäre bei den aus archivischen Beständen stammenden Quellen,

die den Großteil der enthaltenen Abbildungen ausmachen, neben der generellen Aufführung des jeweiligen Archivs als Fundstelle eine weitere Spezifizierung wünschenswert gewesen.

Diese Einwendungen sollen aber nicht den überaus positiven Gesamteindruck der Chronik schmälern. Aufgrund ihrer rundum gelungenen Aufmachung, die von der inhaltlichen Konzeption bis zu dem ansprechenden Layout reicht, legt die Chronik die Grundlage, um sich sowohl in umfassender Art und Weise über die Entwicklung der Stadt als auch ausschnittsweise über bestimmte zeitliche Epochen der Stadtgeschichte zu informieren. Darüber hinaus ist es ein gut lesbares Buch, das nicht zuletzt wegen der Kurzweiligkeit und Verständlichkeit der Informationen auch einfach zum gelegentlichen Blättern und Schmökern geeignet ist und vielleicht gerade auf diese Art und Weise den einen oder anderen Leser dazu animiert, sich zukünftig intensiver mit der Stadtgeschichte zu befassen.

*Hö*

**Kunigunde, empfang die Krone / Im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hrsg. v. M. Wemhoff. – Paderborn: Bonifatius 2002 (Katalog zur Ausstellung im Museum der Kaiserpfalz Paderborn 2002)**

Als Ergänzung zu der gleichzeitig in Bamberg stattfindenden Bayrischen Landesausstellung »Kaiser Heinrich II.« wurde in Paderborn eine Ausstellung zu Heinrichs II. Gemahlin Kunigunde geplant und gezeigt, die am 10. August 1002 in Paderborn zur Königin gekrönt wurde. Es handelt sich damit um die einzige Krönung einer deutschen Königin in Westfalen überhaupt. Heinrich II., der nach dem frühen Tod Ottos III. im Januar 1002 nur gegen erhebliche Widerstände seine Königskrönung am 7. Juni 1002 erreichen konnte, befand sich zu dieser Zeit auf dem Weg durch das Reich, um die Huldigungen der regionalen Gewalten entgegen zu nehmen. In Paderborn, damit in Sachsen und gleichzeitig in der Mainzer Kirchenprovinz, wurde Kunigunde am Tag des hl. Laurentius vom Erzbischof Willigis von Mainz gekrönt.

Im Katalog wird zunächst in mehreren instruktiven Aufsätzen auf die Umstände der Krönung (Ort, Beteiligte, Zeremoniell und Ablauf) eingegangen. Der Schauplatz dürfte zu dieser Zeit eine große Baustelle gewesen sein, war doch bei dem großen Brand von 1000 auch der Dom in Mitleidenschaft gezogen worden. Trotz dieser misslichen Umstände wurde Paderborn gewählt, weil die Krönung vom Erzbischof Willigis vorgenommen werden sollte und auch um den loyalen Bischof Rethar von Paderborn zu ehren. Gleichzeitig mit der Krönung Kunigundes erfolgte auch die Konsekrierung Sophias, der Tochter Ottos II., zur Äbtissin des Reichsstiftes Gandersheim. Die Beziehungen der Beteiligten, des Königspaares, der Bischöfe und der Äbtissin, zueinander werden dargestellt. Auch aus ihnen läßt sich eine Begründung für diese Krönung ableiten. Noch unklar bleibt das Zeremoniell der Königinnenkrönung, für die ein Ordo existierte, der aber nicht stringent angewandt wurde. Besser überliefert ist aber der Eklat, der im Anschluß an die Krönung von plündernden Bayern ausgelöst wurde. Dieser Übergriff schlug sich quellenmäßig nieder und führte dazu, daß Heinrich II. dem Bischof Rethar 1006 als Entschädigung das Gut Bökenförde bei Erwitte schenkte, das sich zuvor im Besitz Meinwerks befand. Schon am Tag nach der Krönung verließ das Herrscherpaar Paderborn und zog nach Erwitte.

Der Untersuchung der Krönungsverhältnisse folgt ein Überblick über Kunigundes Stellung und Wirken als Königin und seit 1014 als Kaiserin. 1200 erfolgte ihre Heiligsprechung, nachdem Heinrich II. schon 1146 zur Ehre der Altäre erhoben worden war. Unter den Legenden, die sich um Kunigunde bildeten, nimmt der Gang über glühende Pflugscharen eine hervorragende Stellung ein. Der abschließende Ausblick schlägt den Bogen zurück zu Paderborn und stellt die Beziehungen Kunigundes zu dem seit 1009 als Bischof von Paderborn amtierenden Meinwerk dar und untersucht die Verehrung Kunigundes im Bistum.

Der Katalogteil enthält die Beschreibung der rund 40 Exponate, die vorzugsweise aus archäologischen Funden, Urkunden und Handschriften bestehen.

Der mit 144 Seiten relativ schmale Band würdigt das Ereignis der einzigen Königinnenkrönung in Westfalen in umfassender Weise und vermag, auch dank der exzellenten Ausstattung des Buches, das Geschehen in Paderborn eindringlich vor Augen zu führen.

Bo

**Leander van Eß (1772–1847): Bibelübersetzer und Bibelverbreiter zwischen katholischer Aufklärung und evangelikaler Erweckungsbewegung / Johannes Altenbehrend. – Paderborn: Bonifatius, 2001. – 448 S. – (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte; 41). – Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2000. ISBN 2-89710-177-7; € 29,90**

Altenbehrend zeichnet in seiner Bielefelder Dissertation das Bild eines ungewöhnlichen katholischen Theologen des 19. Jahrhunderts. 1772 in kleinbürgerlichem Milieu in Warburg geboren, trat van Eß 1790 in das Benediktinerkloster Marienmünster ein. Dort fiel der 1796 zum Priester Geweihte durch ungewöhnliche Reformideen auf. Mit der Verwaltung der Bibliothek betraut, weckte in ihm die Lektüre aufklärerischer katholischer Literatur das Interesse an Ideen wie der Volksfrömmigkeit und einer modernen Gottesdienst- und Seelsorgepraxis. Als Priester im Diasporaort Schwalenberg kam er in Berührung mit evangelikal-pietistischem Ideengut und baute Beziehungen zu süddeutschen und schweizerischen Pietisten und der Deutschen Christentumsgesellschaft in Basel auf. In Schwalenberg begann van Eß auch seine Übersetzungstätigkeit am Alten Testament. In der Folgezeit wurden Bibelübersetzung und -verbreitung sowie die Förderung der Bibellektüre durch Laien das Hauptanliegen seines Engagements. Daran änderte sich auch an seinen Wirkungsorten Marburg (1812–1822) und Darmstadt (1822–1835) nichts. Sein Ziel war es, mit der Bibelübersetzung konfessionsübergreifend evangelische und katholische Leser gleichermaßen anzusprechen. Nicht nur die Übersetzungstätigkeit, sondern auch die ökonomischen Seiten des Bibeldrucks (Finanzierung, Verteilung) waren weitgehend von seinem Organisationstalent abhängig. Hatte van Eß in Marburg noch als Profes-

sor und Priester an der Elisabethkirche gewirkt, so konnte er sich in Darmstadt als Agent der British and Foreign Bible Society (BFBS) über Wasser halten. Vor allem durch sein Wirken für die BFBS traten die ökumenischen Motive seiner Arbeit immer deutlicher hervor. Nach und nach setzten jedoch Rekonfessionalisierungstendenzen innerhalb der katholischen Kirche und die Indizierung der van Eß'schen Bibelübersetzung durch die Kurie diesem Wirken Schranken. Immer wieder versuchte van Eß, Bibelgesellschaften zu gründen, woraus aber angesichts der Zeitumstände nichts werden konnte. Die Idee des Schriftlesens der Laien verlor in der katholischen Kirche seine Bedeutung und wurde erst im 20. Jahrhundert wiederaufgenommen. Seinen Lebensabend verbrachte van Eß in Alzey und Affolterbach, wo er 1847 verstarb.

Altenbehrend würdigt van Eß als »bedeutendsten Übersetzer und Verbreiter des Neuen Testaments innerhalb der katholischen Kirche Deutschlands« (S. 397) und als Mann mit zukunftsweisenden Ideen. Andererseits skizziert er das Bild eines widersprüchlichen Theologen, der sowohl von katholisch-aufklärerischen wie pietistisch-evangelikalen Impulsen beeinflusst war. Charakterlich war van Eß ein Querkopf, der sich Feinde zu machen wußte. Und so darf es wohl nicht verwundern, daß er lange Zeit unterschiedlich beurteilt wurde. Auf katholischer Seite mißtraute man ihm u. a. wegen seiner offenen antipäpstlichen und antizölibatären Haltung, auf evangelischer Seite würdigte man ihn aus ähnlichen Gründen, vor allem aber wegen seines unermüdlischen Einsatzes für die Verbreitung volkssprachlicher Bibeln.

Methodisch besticht die Arbeit durch die Menge des aus zahlreichen Archiven herangezogenen Quellenmaterials, durch die umfangreichen Literaturstudien des Verfassers und die daraus resultierenden profunden geschichtswissenschaftlichen wie theologischen Erkenntnisse. Es gelingt, ausgehend von einer kritischen Würdigung des überkommenen Meinungsbildes über van Eß, ein feingliedriges und unvoreingenommenes Bild dieses lange verkannten Theologen zu entwickeln. Die Lebensstationen van Eß' dienen

dabei als Gerüst für ausführliche Erörterungen theologischer, sozial-, aber auch wirtschaftsgeschichtlicher Natur. Ein gut gegliederter, übersichtlicher Aufbau sowie ein sauber gearbeiteter Index helfen dem Leser, sich in dem an thematischen Sprüngen nicht eben armen Text zurechtzufinden. Und schließlich (für theologische oder kirchengeschichtliche Werke nicht selbstverständlich): eine leicht verständliche Sprache läßt die Lektüre des Buches zum Gewinn werden.

*Johannes Burkardt*

**An der Spitze aller Provinzen und Länder. Trinkerfürsorge und Suchtkrankenhilfe in Westfalen 1820 bis 1995 / Von Hans-Jürgen Gaber. – Bonn: Psychiatrie-Verlag 2002. – 208 S.: zahlr. Abb., kart.; € 36,-**

Die vorliegende Veröffentlichung wurde im Jahr 2000 von Hans-Jürgen Gaber als medizingeschichtliche Dissertation vorgelegt. Vorab sei erwähnt, dass der Autor bedingt durch seine 15jährige praktische Tätigkeit als Arzt in der Suchtkrankenhilfe ein ausgewiesener Kenner der Thematik ist. Den geschichtlichen Wurzeln der Alkoholsucht im Rahmen einer Dissertation nachzugehen, bot sich daher sinnvoll an.

Dass das Thema Behandlung von Alkoholsucht nicht erst ein Problem unserer heutigen Gesellschaft ist, sondern bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Aufgabe erkannt und mit der Einrichtung des Landarmen- und Arbeitshauses Benninghausen bei Soest im Jahre 1820 praktisch umgesetzt wurde, dient als Ausgangspunkt für die Untersuchungen von Gaber. Eine kurze Einführung stellt schlaglichtartig die Entwicklung der Suchtbehandlung in Westfalen von 1820 bis 1995 dar, bevor sich der Autor dann in übersichtlich strukturierten Kapiteln jeweils einzelnen Einrichtungen bzw. den unterschiedlichen Entwicklungsströmungen bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert widmet. Wenngleich sich die Untersuchung schwerpunktmäßig auf Westfalen bezieht, richtet Gaber den Blick beispielhaft auch auf Einrichtungen außerhalb Westfalens (Heilstätte Ellikon im Kanton Zürich, St. Jürgen-Asyl Bremen). Damit wird den Leserinnen und Lesern die

Möglichkeit eröffnet, die Entwicklung in Westfalen im Vergleich mit anderen Regionen besser einordnen zu können.

Neben Quellen aus den Archiven des Landschaftsverbandes, der Stadt Bielefeld und des Kreises Herford, konnte der Autor auch auf bislang noch nicht archivisch erschlossene Bestände von Kliniken sowie der »Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren« in Hamm zurückgreifen. Die schriftlichen Quellen wurden ergänzt durch Interviews, die Gaber, vor allem mit Blick auf die jüngste Vergangenheit, mit unterschiedlichen Personenkreisen aus dem Bereich Suchtbehandlung / Rehabilitation geführt hat.

Trinkerfürsorge und Suchtkrankenhilfe für eine umfassende Zeitspanne von 1820 bis 1995 im Rahmen einer Dissertation abzudecken bedeutet Schwerpunkte zu setzen, beispielhaft zu arbeiten. Dennoch gelingt es dem Autor, Kontinuitäten und Brüche in 160 Jahren Suchtbehandlung nachvollziehbar darzustellen. Die reichhaltige Bebilderung des Textes, mit Fotos wie mit Quellenausügen, wie auch die allgemeinverständliche Darstellungsweise, ermöglicht nicht nur einem medizinhistorisch vorgebildeten Personenkreis die Lektüre dieser Arbeit, sondern auch einem an dem überaus aktuellen Thema Sucht interessierten Personenkreis.

*Tie*

**Der Landkreis Emsland: Geographie, Geschichte, Gegenwart – eine Kreisbeschreibung / hrsg. im Auftrag des Landkreises Emsland von W. Franke, J. Grave, H. Schüpp, G. Steinwascher. – Meppen: Landkreis Emsland 2002; € 48,-**

Zu seinem 25jährigen Bestehen macht sich der Landkreis Emsland ein üppiges Geschenk, eine Kreisbeschreibung, die Geschichte und gegenwärtigen Stand des 1977 aus den Landkreisen Aschendorf-Hümmeling, Meppen und Lingen entstandenen Kreises Emsland eindrucksvoll darstellt.

Das 931 Seiten starke, reich illustrierte Werk gliedert sich in drei, auch schon äußerlich farblich gekennzeichnete Hauptteile: Natürliche Grundlagen, Geschichtliche Grundla-

gen und Modernes Emsland, wobei mit Recht der Schwerpunkt auf dem dritten Teil liegt, der die Entwicklung des Emslandes seit 1945 behandelt. Auf einen wünschenswerten vierten Teil, der den Beschreibungen der einzelnen Gemeinden vorbehalten gewesen wäre, mußte aus Zeit- und Platzgründen verzichtet werden.

Die naturräumlichen Grundlagen werden mit Geographie, Geologie, Bodenschätzen, Klima, Gewässer, Landschaftsentwicklung, Vegetation und Tierwelt eingehend und mit zahlreichen Diagrammen und Karten beschrieben. Diese Region ist immer noch reich an Hochmooren, die einst grenzbildend gegenüber den Niederlanden gewirkt haben, und verfügt auch über die wichtigsten Erdölagerstätten in Deutschland.

Der historische Teil ist in zwei Kapitel gegliedert, von denen das erste von den archäologischen Funden bis 1803 reicht, das zweite die weitere Entwicklung bis 1945 behandelt. Beide Kapitel sind annähernd gleich aufgebaut. Der politischen Geschichte folgen jeweils Abschnitte zu Wirtschafts-, Bevölkerungs-, Kirchen- und Kunstgeschichte sowie Beiträge zu Sprache, Literatur und Volkskunde. Alle Beiträge sind gut lesbar, von ausgewiesenen Sachkennern geschrieben und fußen auf der neuesten Literatur.

Das Gesagte gilt auch für den dritten Teil, der der neuesten Geschichte bis zur Gegenwart gewidmet ist. In diesem umfangreichsten Teil werden die erheblichen Wandlungen dargestellt, die das Emsland seit 1945, insbesondere aber seit der Gründung der Emsland GmbH 1951, erlebt hat. Die in großem Maßstab durchgeführte Emslanderschließung, die mit der Kultivierung von Moor- und Ödlandflächen begann und alle Bereiche der Infrastruktur erreichte, machte aus dem Armenhaus Deutschlands eine wirtschaftliche prosperierende Region.

Mit berechtigtem Stolz kann daher der Kreis Emsland diese Selbstdarstellung vorlegen, die nicht nur einen zufriedenen Blick auf das in Vergangenheit und Gegenwart Erreichte bietet, sondern auch für die Zukunft eine Perspektive zulässt, in die mit Beruhigung geschaut werden darf. Allein die Realisierung dieses Buchprojektes stellt der Leistungsfähigkeit des Kreises ein glänzendes Zeugnis aus. Der gewichtige und in

Anlage, Umfang und Ausstattung für das nördliche Deutschland beispiellose Band enthält ein Quellen- und Literaturverzeichnis, ein Glossar zur Erläuterung geologischer Fachausdrücke und einen umfangreichen Index.

Bo

**Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn e. V.: Codices (Cod. 1–180), Akten I (Acta 1–184) / neu bearb. v. Ralf Klötzer u. Markus Weidner. – Münster, 2003. – 710 S.: 47 Abb. ISSN 0539-2292; € 48,-**

Die von den Vereinsmitgliedern des 19. Jahrhunderts zusammengetragenen Codices und Akten (Akten I) des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn e. V., werden in umfangreicher Neubearbeitung zugänglich gemacht. In diesem Werk findet sich über die bisherige, zum Teil nur kursorische Verzeichnung von Bernhard Stolte aus dem Jahr 1899 hinaus erstmals eine vollständige Tiefenerschließung der Quellen. Das Spektrum reicht von theologischen und liturgischen Texten des Mittelalters bis zu den Dokumenten und Quellensammlungen der Geschichtsforscher des 19. Jahrhunderts.

Die Darbietung des Materials folgt erstmals einer sachlichen Gliederung. Die Beschreibung der Codices und Akten wurde unabhängig von der Nummernfolge nach Themengebieten angeordnet. Naturgemäß sind Betreffe zum Territorium des ehemaligen Hochstifts Paderborn am stärksten vertreten. Weitere bedeutende Teile des Inventars beziehen sich auf das Herzogtum Westfalen, Corvey sowie die Grafschaft Mark. Neben diesen räumlich geordneten Quellen vor allem aus dem östlichen, mittleren und südlichen Westfalen sind in weiteren Abschnitten die umfangreichen Überlieferungen aus der Theologie sowie Provenienzen bekannter Autoren zusammengefasst.

Das vielfältige Material ist für die verschiedensten historischen Fragen von Interesse. Verzeichnet – bis in Einzeldokumente hinein – wurden zum Beispiel Eheberedungsprotokolle, das Aktenmaterial von Paderborner Adelsaufschwörungen und zahlreiche Kopiere. Als weitere Quel-

lengattungen sind Protokoll- und Rechnungsbücher, Prozessakten, Chroniken und historische Darstellungen, Autorenmanuskripte, Zeichnungen, Tagebücher, Gebetbücher, Rezeptbücher und genealogische Tafeln zu nennen. Das Register enthält alle Personen- und Ortsnamen sowie zahlreiche Sachbegriffe. Die großenteils ganzseitigen Abbildungen führen visuell in die beschriebenen Codices und Akten ein.

**Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege – Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit. Referate des 10. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) 2001 in Stendal und ergänzende Beiträge / Red.: Hans-Jürgen Höötman. – Münster: Westfälisches Archivamt 2002. – 107 S.: Abb. – (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege, Bd. 15); € 5,-**

Das zehnte Fortbildungsseminar der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag fand vom 16. bis 18. Oktober 2001 in Stendal statt und beschäftigte sich hauptsächlich mit verschiedenen Aspekten der Bauaktenüberlieferung. Die Bandbreite der Beiträge im hierzu erschienenen Tagungsband reicht dabei von verwaltungsgeschichtlichen Betrachtungen zur Entwicklung der Bauverwaltung und deren Einfluß auf die Überlieferungsbildung bis zu beispielhaften Dokumentationen von Auswertungsmöglichkeiten dieser Quellengattung, wobei der Schwerpunkt auf der praxisbezogenen Darstellung von Bewertung, Übernahme und Archivierung von Bauakten liegt. Darüber hinaus wurde in teils enger Verzahnung mit der Thematik der Bauaktenüberlieferung die Zusammenarbeit von Archiven mit der Denkmalpflege aufgegriffen.

Der Beitrag Historische Bedeutung und Methoden der Archivierung von Bauakten – dargestellt am Beispiel des Stadtarchivs Magdeburg (Ingelore Buchholz) eröffnet den Tagungsband und setzt sich detailliert mit der Geschichte des Registraturbildners Bauaufsicht und der Geschichte des Bauaktenbestandes im Stadtarchiv Magdeburg auseinander. Die Erfahrungsberichte Übernahme von Bauakten am Beispiel des Stadt-

archivs Coesfeld (Norbert Damberg), Archivierung von Bauakten im Stadtarchiv Hagen (Dietmar Freiesleben) und Bauakten im Stadtarchiv Ulm und Überlegungen zur Archivierung von Baustatiken (Hans-Eugen Specker) zeigen anhand von Einzelfällen, nach welchen – durchaus auch unterschiedlichen – archivischen Gesichtspunkten Bewertung, Übernahme und Verzeichnung erfolgen. Einen auf quellenkundlicher Grundlage basierenden Überblick über die Geschichte der Baugesetzgebung in der Region Westfalen bietet die Ausarbeitung Akten als Spiegel bauaufsichtlicher Kontrolle des privaten Bauwesens am Beispiel der Provinz Westfalen (Fred Kaspar). Aspekte der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von Bauakten behandeln in unterschiedlicher Intensität die Beiträge Verwendung von Gebäudeakten für die Stadtplanung (Elke Schäferhenrich), Erzählcafé als Mittel zur Dokumentation erlebter Geschichte – mit Beispielen unter Einbezug baugeschichtlicher Quellen (Nadja Gröschner und Dieter Niemann) sowie Ein Archiv für Magdeburg – Umnutzung eines alten Speichers (Cornelia Weiser). Elke Schäferhenrich berichtet über die Nutzung von Bauakten für eine Rekonstruktion kleinteiliger Straßenansichten im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans. Dabei erschließen die Abbildungen in ihrem Beitrag dem Betrachter auf sehr plastische Weise die Bedeutung und die Auswertungsmöglichkeiten der überlieferten Bauakten. Dieter Niemann schildert anhand konkreter Beispiele die Bedeutung von Bauakten als Baustein bei der Erforschung lokalgeschichtlicher Strukturen. Der Artikel von Cornelia Weiser geht nur marginal auf den Wert und den Nutzen von Gebäudeakten bei der Umnutzung alter Bausubstanz ein und befaßt sich vor allem anhand eines Einzelfalls mit der Adaption eines historischen Gebäudes als Archivzweckbau. Die Abbildungen zu der Baubestandsaufnahme und zu den Bauentwürfen runden die auf die wesentlichen Gesichtspunkte reduzierten Ausführungen Weisers veranschaulichend ab.

Das Thema Denkmalpflege spiegelt sich in den Referaten Boden- und Denkmalpflege und Archive (Christoph Kleiber), Beispiele praktischer Zusammenarbeit zwischen Unterer Denkmalbehörde und Stadt-

archiv in Stendal (Sabine Werner) und Die Nutzung von Archivgut für die Errichtung und Pflege von Gedenkstätten für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt (Ute Hoffmann). Dabei geht Christoph Kleiber in seinem Beitrag sehr detailliert auf die Bedeutung von Bauakten für die Bodendenkmalpflege ein und

belegt den Wert einer archivalischen Untersuchung in zwei Einzelfällen eindrucklich auch mittels einer Reihe farbiger Abbildungen aus Bauakten.

Der vorliegende Tagungsband basiert überwiegend auf Erfahrungs- und Werkstattberichte, die aus der praktischen Arbeit vor Ort resultieren. Insbesondere die dargestellten

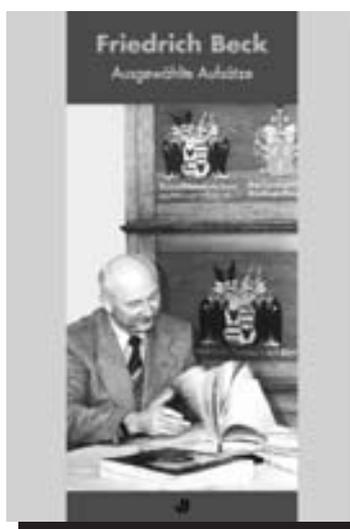
vielschichtigen Bewertungs- und Überlieferungsansätze im Bereich der Bauakten können als Anregung für den eigenen Umgang mit dieser Quellengattung hilfreich sein, verdeutlichen aber auch, dass hier noch enormer Diskussionsbedarf in der archivwissenschaftlichen Aufarbeitung der Bauakten thematik besteht.

## Friedrich Beck

### Ausgewählte Aufsätze

2003, 240 Seiten, gebunden  
ISBN 3-935035-38-1, 28,00 EUR

Subskriptionspreis  
bis 31.03.2003: 20,00 EUR



Friedrich Beck, jahrzehntelanger Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs in Potsdam und Professor für Historische Hilfswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin, hat sich in seinen Forschungen vor allem mit der Erschließung und Auswertung von archivalischen Überlieferungen unter hilfswissenschaftlichen und landesgeschichtlichen Fragestellungen befaßt.

Seine hier wieder abgedruckten ausgewählten Aufsätze spiegeln seine wissenschaftlichen Schwerpunkte wider. Sie reichen von der thüringischen Landesgeschichte, die der gebürtige Thüringer nicht aus den Augen verloren hat, über die brandenburgische Landesgeschichte, die hier durch Studien zu den kommunal- und provinzialständischen Verhältnissen des 19./20. Jahrhunderts vertreten ist, zu den Hilfswissenschaften Diplomatie und Paläographie, hier werden u.a. die Handschriften großer Reformatoren des 16. Jahrhunderts eindringlich untersucht. Den Abschluß bilden archivgeschichtliche Darstellungen zum Brandenburgischen Landeshauptarchiv und seinen Vorläufern.



**VERLAG FÜR BERLIN BRANDENBURG GMBH**

edition gGFFD · Am Neuen Markt 8 · 14467 Potsdam

Bestellung an und Auslieferung:

Dieter Hebig, Nelkenstraße 3, 70825 Korntal-Münchingen

Tel.: 07150/605238, Fax: 07150/605240

E-Mail: mail@dieter-hebig.de

**Fröndenberg, Stadtarchiv**

Seit dem 1.10.2002 ist das Stadtarchiv Fröndenberg mit Herrn Jochen von Nathusius besetzt. Herr von Nathusius ist beauftragt, zunächst des Stadtarchivs bis zur kommunalen Neugliederung 1968 mit EDV zu erschließen. Zugleich nimmt er für die Ausbildung zum Diplomarchivar am Fernstudiengang der Fachhochschule Potsdam teil.

**Öffnungszeiten:**

Mo.–Mi. 8.30–12 Uhr,

13.30–16 Uhr,

Do. 8.30–12 Uhr, 13.30–17 Uhr,

Fr. 8.30–12 Uhr und

nach tel. Vereinbarung.

Tel.: 02373/976–223

Fax: 02373/976–295

E-Mail: archiv@froendenberg.de

**Geseke, Stadtarchiv**

Das Stadtarchiv Geseke ist ab sofort unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: stadtarchiv@geseke.de.

**Minden, Kommunalarchiv**

Frau Dr. Monika M. Schulte (Archivleiterin) ist ab sofort unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: m.schulte@minden.de.

**Münster, Westfälisches Archivamt**

Zum 30. Januar 2003 wurde Dr. Norbert Reimann von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam zum Honorarprofessor im Fachbereich Informationswissenschaften ernannt.

**Europäische Tagung für Archivpädagogik 19.–21. Juni 2003 (Bocholt)**

Der *Arbeitskreis Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit im VdA* hat zum ersten Mal eine europäische Konferenz organisiert, auf der einerseits die Entwicklung historischer Bildungsarbeit in Archiven aus dem nationalen Blickwinkel präsentiert wird und andererseits ein europäisches Netzwerk aufgebaut werden soll, das eine Verstärkung des Austauschs ermöglichen wird.

Das Programm der Tagung umfasst grundsätzliche Konzeptionen und aktuelle Länderberichte zu Inhalten und Zielen der Archivpädagogik in den einzelnen Nationen, Beiträge zu den heutigen Herausforderungen der Archivdidaktik (neue Medien, historische Wettbewerbe) und die Diskussion über die Voraussetzungen für ein Europäisches Netzwerk zur Archivpädagogik.

Weitere Informationen siehe Kurzberichte, S. 56.

**Seminare zu Notfallmaßnahmen 24.–26. Juni 2003 (Makersbach/Sachsen) 11.–12. November 2003 (Münster)**

Das Hochwasser in Sachsen und Bayern im Spätsommer 2002 hat erhebliche Schäden auch in Archiven und Bibliotheken angerichtet. Die Erkenntnisse, die die Archivare in den betroffenen Archiven, die Helfer und Restauratoren mit den Rettungsaktionen selbst, doch auch mit der Nachbereitung gewonnen haben, sollen zusammengeführt und ausgewertet werden. Hierzu dienen die beiden Seminare, die von der Bundeskonferenz der Kommunalarchive bzw. vom Westfälischen Archivamt veranstaltet werden.

Weitere Informationen siehe Kurzberichte, S. 56.

- Dr. Thomas **Aigner**, Diözesanarchiv St. Pölten/A
- Dr. Francien **van Anrooij**, Nationalarchiv, Den Haag/NL
- Dr. Wolfgang **Bockhorst**, Westfälisches Archivamt (Bo)
- Dr. Johannes **Burkhard**, Archivreferendar
- Astrid **Dörnemann M.A.**, ThyssenKrupp Konzernarchiv, Duisburg
- Dr. Simone **Epking**, Westfälisches Archivamt (Ep)
- Dr. Michael **Farrenkopf**, Bergbau-Archiv, Bochum
- Hans-Jürgen **Höötman**, Westfälisches Archivamt (Tie)
- Dagmar **Kicherer**, Stadtarchiv Baden-Baden
- Rickmer **Kießling**, Westfälisches Archivamt (Kie)
- Helge **Kleifeld**, Archivreferendar
- Dr. Michael **Klein**, Landesarchiv Berlin
- Jaap **Klostermann**, Intern. Institut für Sozialgeschichte, Amsterdam/NL
- Dr. Matthias **Kordes**, Stadt- und Vestisches Archiv Recklinghausen
- drs. Bert **Looper**, Historisch Centrum Overijssel, Zwolle/NL
- Dr. Burkhard **Nolte**, Archivreferendar
- Charles G. M. **Noordam**, Stadtarchiv Den Haag/NL
- Joachim **Pieper M. A.**, NW Hauptstaatsarchiv, Düsseldorf
- Prof. Dr. Rainer **Polley**, Institut für Archivwissenschaft, Marburg
- Dankward **von Reden**, Dörentrup
- Dr. Clemens **Rehm**, Generallandesarchiv Karlsruhe
- Prof. Dr. Norbert **Reimann**, Westfälisches Archivamt (Rei)
- Prof. Dr. Gustav **Schmidt**, Institut für politische Wissenschaften, Universität Bochum
- Dr. Ingeborg **Schnelling-Reinicke**, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin
- Dr. Gunnar **Teske**, Westfälisches Archivamt (Ts)
- Katharina **Tiemann**, Westfälisches Archivamt (Tie)
- Dr. Markus **Weidner**, Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Münster
- Dr. Cees **Wiebes**, Universität von Amsterdam u. Niederländisches Institut für Kriegsdokumentation